

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1940)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1941



Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

Vermögensbilanz

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1940	Fr. 22,405,265.28
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1940	» 3,646,107.—
<hr/>	
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1940 . . .	Fr. 18,759,158.28
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1941	» 3,667,080.—
<hr/>	
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1941 . . .	Fr. 15,092,078.28

Rechnung 1939*)		Vor- anschlag 1940*)	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
Uebersicht.								
1.771,315	96	1,653,815	I. Allgemeine Verwaltung	117,000	1,833,934	—	1,716,934	
2,788,217	11	2,912,300	II. Gerichtsverwaltung	—	2,982,080	—	2,982,080	
192,735	10	202,070	III. ^a Justiz	—	215,235	—	215,235	
3,054,637	74	3,142,983	III. ^b Polizei	3,442,164	6,652,365	—	3,210,201	
2,291,620	80	773,384	IV. Militär	2,071,483	2,916,275	—	844,792	
2,654,485	55	2,717,088	V. Kirchenwesen	1,810	2,795,861	—	2,794,051	
16,617,708	34	16,481,341	VI. Erziehungswesen	2,608,730	19,419,110	—	16,810,380	
50,583	75	51,615	VII. Gemeindewesen	—	53,056	—	53,056	
11,438,883	85	11,416,328	VIII. Armenwesen	3,472,994	15,099,086	—	11,626,092	
4,364,006	99	4,763,829	IX. ^a Volkswirtschaft	829,791	4,274,524	—	3,444,733	
2,662,966	19	2,703,776	IX. ^b Gesundheitswesen	5,123,246	8,008,780	—	2,885,534	
5,379,633	61	5,085,905	X. Bauwesen	3,572,300	8,639,315	—	5,067,015	
107,053	90	119,988	X. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flug- wesen	13,000	129,651	—	116,651	
13,821,844	50	13,040,301	XI. Anleihen	—	13,913,576	—	13,913,576	
2,803,271	46	2,864,973	XII. Finanzwesen	—	2,969,058	—	2,969,058	
2,065,524	81	2,104,021	XIII. Landwirtschaft	2,242,802	4,432,546	—	2,189,744	
381,493	20	360,545	XIV. Forstwesen	159,710	522,077	—	362,367	
413,962	22	525,200	XV. Staatswaldungen	2,121,300	1,433,300	688,000	—	
2,593,128	81	2,562,900	XVI. Domänen	2,846,300	247,800	2,598,500	—	
312,371	75	306,600	XVII. Domänenkasse	1,350	191,250	—	189,900	
1,250,001	41	1,350,000	XVIII. Hypothekarkasse	25,979,300	24,629,300	1,850,000	—	
1,600,000	—	1,600,000	XIX. Kantonalbank	1,800,000	200,000	1,600,000	—	
3,198,724	54	2,157,048	XX. Staatskasse	4,617,239	2,201,750	2,415,489	—	
319,891	99	320,100	XXI. Bussen und Konfiskationen . . .	400,100	87,500	312,600	—	
18,319	80	53,280	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . .	288,500	252,100	36,400	—	
1,183,782	31	957,770	XXIII. Salzhandlung	2,394,515	1,424,811	969,704	—	
3,390,439	50	3,557,560	XXIV. Stempel-Steuer	3,260,000	237,660	3,022,340	—	
5,203,887	83	5,677,400	XXV. Gebühren	4,235,100	2,700	4,232,400	—	
2,989,899	83	2,396,000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	3,000,000	604,000	2,396,000	—	
285,262	20	292,500	XXVII. Wasserrechtsabgaben	315,000	31,500	283,500	—	
1,285,972	10	1,197,350	XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- u. Mittelhandelstellen und Tanz- betriebe	1,367,000	263,500	1,103,500	—	
68,932	20	67,132	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmo- nops	206,632	139,500	67,132	—	
551,019	20	551,019	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	551,019	—	551,019	—	
713,155	20	726,796	XXXI. Militärsteuer	1,877,600	1,139,865	737,735	—	
38,850,941	81	38,362,700	XXXII. Direkte Steuern	43,196,800	5,196,800	38,000,000	—	
4,171,299	10	4,700,000	XXXIII. Unvorhergesehenes	8,160,000	800,000	7,360,000	—	
67,988,620	05	67,054,755	Einnahmen	130,272,785	—	67,724,319	—	
72,758,354	61	70,700,862	Ausgaben	—	133,939,865	—	71,391,399	
4,769,734	56	3,646,107	Ueberschuss der Einnahmen	3,667,080	—	3,667,080	—	
72,758,354	61	70,700,862	Ueberschuss der Ausgaben	133,939,865	133,939,865	71,391,399	71,391,399	

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
F. Amtsblätter.								
23,000	—	23,000		1. Pachtzinse:				
11,500	—	11,500		a) Deutsches Amtsblatt	23,000	—	23,000	—
26,467	—	26,600		b) Feuille officielle	11,500	—	11,500	—
7,241	—	7,600		2. Abonnemente der Wirte:				
68,208	—	68,700		a) Deutsches Amtsblatt	26,600	—	26,600	—
				b) Feuille officielle	7,600	—	7,600	—
					68,700	—	68,700	—
G. Tagblatt und Gesetzessammlung.								
8,616	80	8,594		1. Redaktionskosten:				
891	—	900		a) Tagblatt	—	8,692	—	8,692
28,001	90	28,000		b) Compte rendu	—	900	—	900
7,919	70	8,000		2. Druckkosten:				
45,429	40	45,494		a) Tagblatt und Compte rendu . . .	—	28,000	—	28,000
				b) Gesetzessammlungen	—	8,600	—	8,600
					—	46,192	—	46,192
H. Regierungsstatthalter.								
134,896	85	136,000		1. Besoldungen der Regierungsstatthalter .	—	119,200	—	119,200
7,351	95	7,600		2. Sekretariat des Reg.-Statth.-Amtes Bern	—	8,090	—	8,090
6,020	05	5,500		3. Entschädigungen der Amtsverweser .	—	7,000	—	7,000
30,994	05	34,000		4. Bureaukosten	—	35,000	—	35,000
34,700	—	34,700		5. Mietzinse	—	34,700	—	34,700
213,962	90	217,800			—	203,990	—	203,990
J. Amtsschreibereien.								
254,987	85	197,600		1. Besoldungen der Amtsschreiber . . .	—	201,000	—	201,000
1,106	95	1,200		2. Entschädigungen der Stellvertreter . .	—	3,000	—	3,000
632,015	25	619,500		3. Besoldungen der Angestellten	—	650,000	—	650,000
42,499	10	44,000		4. Bureaukosten	—	45,000	—	45,000
34,600	—	34,600		5. Mietzinse	—	34,600	—	34,600
965,209	15	896,900			—	933,600	—	933,600

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
			Laufende Verwaltung.					
I. Allgemeine Verwaltung.								
119,000	—	100,000	A. Grosser Rat	—	100,000	—	100,000	
141,065	85	141,061	B. Regierungsrat	—	143,000	—	143,000	
34,980	96	29,000	C. Ratskredit	300	43,300	—	43,000	
3,860	—	4,680	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,680	—	4,680	
316,015	70	287,580	E. Staatskanzlei	48,000	359,172	—	311,172	
68,208	—	68,700	F. Amtsblätter	68,700	—	68,700	—	
45,429	40	45,494	G. Tagblatt und Gesetzesammlung	—	46,192	—	46,192	
213,962	90	217,800	H. Regierungsstatthalter	—	203,990	—	203,990	
965,209	15	896,900	J. Amtsschreibereien	—	933,600	—	933,600	
1,771,315	96	1,653,815			117,000	1,833,934		1,716,934
II. Gerichtsverwaltung.								
A. Obergericht.								
252,231	90	253,300	1. Besoldungen der Oberrichter	—	257,000	—	257,000	
1,809	60	2,200	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	2,500	—	2,500	
254,041	50	255,500			259,500			259,500
B. Obergerichtskanzlei.								
56,901	50	58,100	1. Besoldungen der Beamten	—	60,500	—	60,500	
78,610	45	80,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	83,000	—	83,000	
5,977	85	6,000	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000	
17,448	15	17,500	4. Bedienung des Obergerichtsgebäudes	—	18,500	—	18,500	
22,800	—	22,800	5. Mietzinse	—	22,800	—	22,800	
1,299	70	1,300	6. Bibliothek	—	1,300	—	1,300	
715	80	1,500	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureaukosten	—	1,500	—	1,500	
183,753	45	187,200			193,600			193,600
C. Amtsgerichte.								
317,999	30	323,800	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	350,000	—	350,000	
6,502	26	6,500	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	14,500	—	14,500	
61,080	10	70,000	3. Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten	—	65,000	—	65,000	
43,585	70	41,000	4. Bureaukosten	—	45,000	—	45,000	
51,200	—	51,200	5. Mietzinse	—	51,200	—	51,200	
480,367	36	492,500			525,700			525,700

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
D. Gerichtsschreibereien.								
225,600	70	233,750	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . . .	—	258,000	—	258,000	
6,257	50	1,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	12,000	—	12,000	
396,731	55	386,000	3. Besoldungen der Angestellten	—	400,000	—	400,000	
18,782	45	20,000	4. Bureaukosten	—	22,000	—	22,000	
22,900	—	22,900	5. Mietzinse	—	22,900	—	22,900	
670,272	20	663,650		—	714,900	—	714,900	
E. Staatsanwaltschaft.								
78,347	60	77,000	1. Besoldungen der Beamten	—	78,000	—	78,000	
342	65	600	2. Bureaukosten des Generalprokurator . .	—	600	—	600	
6,752	60	7,000	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurator . .	—	7,000	—	7,000	
1,200	—	1,200	4. Mietzins	—	1,200	—	1,200	
86,642	85	85,800		—	86,800	—	86,800	
F. Geschworenengerichte.								
3,714	70	9,000	1. Entschädigungen der Geschworenen . . .	—	9,000	—	9,000	
2,016	40	3,300	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer	—	3,000	—	3,000	
834	20	1,500	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel	—	1,500	—	1,500	
7,017	—	7,000	4. Bureaukosten	—	7,500	—	7,500	
18,700	—	18,700	5. Mietzinse	—	18,700	—	18,700	
32,282	30	39,500		—	39,700	—	39,700	
G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,213	70	1,300	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,300	—	1,300	
132,548	25	133,650	2. Besoldungen der Betreibungs-Beamten . .	—	115,500	—	115,500	
54	60	500	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	500	—	500	
264,165	40	330,000	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen . .	—	300,000	—	300,000	
514,440	20	520,000	5. Besoldungen der Angestellten	—	540,000	—	540,000	
1,052	85	25,000	6. Bureaukosten	—	30,000	—	30,000	
15,756	80	22,000	7. Formulare und Kontrollen	—	20,000	—	20,000	
34,900	—	34,900	8. Mietzinse	—	36,500	—	36,500	
964,131	80	1,067,350		—	1,043,800	—	1,043,800	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III. a Justiz.								
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
10,209	35	10,573	1. Besoldungen der Beamten	—	10,716	—	10,716	
19,319	65	19,629	2. Besoldungen der Angestellten	—	28,100	—	28,100	
6,507	35	6,500	3. Bureaukosten	—	8,500	—	8,500	
29,389	90	32,000	4. Rechtskosten	—	30,000	—	30,000	
3,000	—	3,000	5. Mietzinsen	—	4,000	—	4,000	
1,000	50	1,498	6. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen	—	1,484	—	1,484	
69,426	75	73,200		—	82,800	—	82,800	
B. Gesetzesrevision.								
1,500	—	2,000	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten	—	1,500	—	1,500	
1,500	—	2,000		—	1,500	—	1,500	
C. Inspektorat.								
30,345	60	30,350	1. Besoldungen der Beamten	—	30,950	—	30,950	
3,725	—	3,725	2. Besoldung des Angestellten	—	3,725	—	3,725	
6,315	75	6,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	6,000	—	6,000	
40,386	35	40,075		—	40,675	—	40,675	
D. Jugendamt.								
42,424	40	42,750	1. Besoldungen der Beamten	—	44,100	—	44,100	
12,737	20	16,845	2. Besoldungen der Angestellten	—	17,560	—	17,560	
10,030	40	10,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	10,500	—	10,500	
13,030	—	14,000	4. Rechtskosten und Verschiedenes	—	14,000	—	14,000	
3,200	—	3,200	5. Mietzins	—	4,100	—	4,100	
81,422	—	86,795		—	90,260	—	90,260	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
III. a Justiz.								
69,426	75	73,200	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion		—	82,800	—	82,800
1,500	—	2,000	B. Gesetzgebungskommission		—	1,500	—	1,500
40,386	35	40,075	C. Inspektorat		—	40,675	—	40,675
81,422	—	86,795	D. Jugendamt		—	90,260	—	90,260
192,735	10	202,070			—	215,235	—	215,235
			III. b Polizei.					
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
52,153	30	56,000	1. Besoldungen der Beamten	—	· 53,000	—	53,000	
113,396	80	115,420	2. Besoldungen der Angestellten	—	121,800	—	121,800	
19,009	—	17,000	3. Bureaukosten	3,500	21,500	—	18,000	
9,200	—	9,200	4. Mietzinse	—	9,200	—	9,200	
10,546	65	5,000	5. Autobetrieb	—	5,000	—	5,000	
—	—	—	6. Haftpflichtversicherung	—	1,100	—	1,100	
204,305	75	202,620			3,500	211,600	—	208,100
			B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.					
24,998	02	18,000	1. Pass- und Fremdenpolizei	—	18,000	—	18,000	
24,391	20	25,000	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	25,000	—	25,000	
20,998	—	23,500	3. Transport- und Armenfuhrkosten	10,000	32,000	—	22,000	
70,387	22	66,500			10,000	75,000	—	65,000
			C. Polizeikorps.					
29,318	75	29,552	1. Besoldungen der Beamten	—	36,607	—	36,607	
1,824,057	65	1,847,655	2. Sold der Landjäger	—	1,932,586	—	1,932,586	
21,413	30	60,042	3. Bekleidung	—	41,304	—	41,304	
9,245	80	6,114	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	3,500	—	3,500	
2,958	35	8,120	5. Erkennungsdienst	—	4,000	—	4,000	
5,985	90	5,650	6. Bureaukosten	—	6,500	—	6,500	
172,412	10	175,187	7. Mietzinse	—	180,959	—	180,959	
65,590	75	66,919	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen	—	68,739	—	68,739	
8,500	60	8,000	9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten	—	8,000	—	8,000	
14,412	75	15,844	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	15,000	—	15,000	
10,355	60	11,000	11. Reiseentschädig. und Instruktionskurse	—	11,000	—	11,000	
2,164,251	55	2,234,083			—	2,308,195	—	2,308,195

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
D. Gefängnisse.								
1. In der Hauptstadt: a) Nahrung der Gefangenen b) Verschied. Gefangenschaftskosten c) Mietzinse 2. In den Bezirken: a) Nahrung der Gefangenen b) Verschied. Gefangenschaftskosten c) Mietzinse 204,620 30 216,600								
				14,000	28,500	—	14,500	
				—	22,600	—	22,600	
				—	19,700	—	19,700	
				10,500	75,500	—	65,000	
				—	34,500	—	34,500	
				—	57,200	—	57,200	
				24,500	238,000	—	213,500	
E. Straf- und Arbeitsanstalten.								
1. Strafanstalt Thorberg: a) Verwaltung b) Unterricht und Gottesdienst c) Nahrung d) Allgemeine Unkosten e) Gewerbe f) Mietzins g) Landwirtschaft h) Inventarveränderung i) Kostgelder 102,153 27 101,230								
				—	52,100	—	52,100	
				—	2,800	—	2,800	
				—	82,000	—	82,000	
				—	67,500	—	67,500	
				292,500	166,500	126,000	—	
				800	29,100	—	28,300	
				133,100	124,800	8,300	—	
				—	—	—	—	
				11,000	—	11,000	—	
				437,400	524,800	—	87,400	
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins: a) Verwaltung b) Unterricht und Gottesdienst c) Nahrung d) Allgemeine Unkosten e) Gewerbe f) Mietzins g) Landwirtschaft h) Inventarveränderung i) Kostgelder k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel								
				—	45,035	—	45,035	
				—	2,400	—	2,400	
				2,000	85,000	—	83,000	
				—	60,500	—	60,500	
				41,200	—	41,200	—	
				844	22,200	—	21,356	
				318,000	240,558	77,442	—	
				—	—	—	—	
				45,000	—	45,000	—	
				6,000	—	6,000	—	
				413,044	455,693	—	42,649	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III. b Polizei.								
E. Straf- und Arbeitsanstalten.								
3. Strafanstalt Witzwil:								
75,134	10	80,890	a) Verwaltung	—	79,150	—	79,150	
13,325	17	13,500	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	13,500	—	13,500	
162,808	30	166,712	c) Nahrung	4,000	176,000	—	172,000	
169,164	55	183,500	d) Allgemeine Unkosten	—	178,500	—	178,500	
59,070	10	48,500	e) Gewerbe	55,000	—	55,000	—	
41,178	30	42,700	f) Mietzins	—	42,700	—	42,700	
367,490	53	413,802	g) Landwirtschaft	981,350	575,500	405,850	—	
604	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
90,658	65	75,000	i) Kostgelder	75,000	—	75,000	—	
—	—	—	k) Interniertenlager	2,500	2,500	—	—	
55,004	86	50,000			1,117,850	1,067,850	50,000	—
4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:								
35,249	28	34,400	a) Verwaltung	—	34,400	—	34,400	
7,120	—	6,400	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	6,400	—	6,400	
46,179	95	47,000	c) Nahrung	760	47,760	—	47,000	
40,165	05	39,000	d) Allgemeine Unkosten	6,500	44,500	—	38,000	
1,446	65	8,000	e) Gewerbe	50,600	47,100	3,500	—	
31,937	—	31,900	f) Mietzins	1,000	32,900	—	31,900	
28,924	43	18,900	g) Landwirtschaft	122,250	95,150	27,100	—	
10,162	70	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
40,502	40	39,000	i) Kostgelder	39,000	—	39,000	—	
4,950	—	4,500	k) Bundesbeitrag	4,000	—	4,000	—	
94,990	50	88,300			224,110	308,210	—	84,100
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:								
31,162	63	32,072	a) Verwaltung	—	33,548	—	33,548	
1,563	55	1,500	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	1,500	—	1,500	
32,577	30	33,000	c) Nahrung	250	34,750	—	34,500	
36,275	55	37,150	d) Allgemeine Unkosten	—	38,000	—	38,000	
29,710	85	29,000	e) Gewerbe	46,000	14,000	32,000	—	
20,679	—	20,958	f) Mietzins	—	20,959	—	20,959	
3,813	60	2,000	g) Landwirtschaft	46,000	42,000	4,000	—	
1,448	20	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
14,937	30	19,000	i) Kostgelder	16,000	—	16,000	—	
4,000	—	4,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	4,000	—	4,000	—	
71,244	48	70,680			112,250	184,757	—	72,507
6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen:								
14,327	90	14,320	a) Verwaltung	—	14,300	—	14,300	
931	15	900	b) Unterricht und Gottesdienst . . .	—	900	—	900	
10,887	75	11,500	c) Nahrung	100	12,100	—	12,000	
12,934	68	12,500	d) Allgemeine Unkosten	—	13,600	—	13,600	
3,163	50	3,000	e) Gewerbe	4,000	—	4,000	—	
5,000	—	5,150	f) Mietzins	—	5,150	—	5,150	
814	90	1,200	g) Landwirtschaft	1,000	—	1,000	—	
2,911	45	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
13,276	70	12,000	i) Kostgelder	12,000	—	12,000	—	
340	—	—	k) Bundesbeiträge	—	—	—	—	
29,397	83	28,170			17,100	46,050	—	28,950

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
III. b Polizei.							
E. Straf- und Arbeitsanstalten.							
102,153	27	101,230	1. Strafanstalt Thorberg	437,400	524,800	—	87,400
53,658	95	39,000	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins . . .	413,044	455,693	—	42,649
55,004	86	50,000	3. Strafanstalt Witzwil	1,117,850	1,067,850	50,000	—
94,990	50	88,300	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg .	224,110	308,210	—	84,100
71,244	48	70,680	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank .	112,250	184,757	—	72,507
29,397	83	28,170	6. Loryheim Münsingen	17,100	46,050	—	28,950
296,440	17	277,380		2,321,754	2,587,360	—	265,606
			F. Bekämpfung des Alkoholismus.				
13,000	—	13,000	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .	13,000	—	13,000	—
13,000	—	13,000	2. Beitrag an die Schutzaufsicht. St. Jo- hannsen und Hindelbank	—	13,000	—	13,000
—	—	—		13,000	13,000	—	—
G. Justiz- und Polizeikosten.							
173,052	18	230,000	1. Kosten in Strafsachen	—	230,000	—	230,000
308,683	48	342,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren .	680,000	338,000	342,000	—
300	—	300	3. Vergütungen für Gebührenanteile . .	—	300	—	300
2,148	30	1,000	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen .	7,500	6,500	1,000	—
53,839	35	54,000	5. Polizeikosten	7,800	61,800	—	54,000
1,000	—	1,000	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	1,000	—	1,000
1,563	20	3,000	7. Einigungsämter	—	3,000	—	3,000
81,077	05	54,700		695,300	640,600	54,700	—
			H. Zivilstand.				
17,972	80	21,000	1. Zivilstandsamt Bern	42,500	63,500	—	21,000
175,254	30	177,000	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten	—	181,000	—	181,000
2,482	70	2,500	3. Inspektionskosten und Anschaffungen .	—	2,500	—	2,500
195,709	80	200,500		42,500	247,000	—	204,500
			J. Kant. Straßenverkehrsamt.				
9,330	—	9,520	1. Besoldung des Vorstehers	—	10,100	—	10,100
127,159	95	126,330	2. Besoldungen der Angestellten	—	128,910	—	128,910
11,556	69	13,000	3. Bureau- und Druckkosten	39,500	64,200	—	24,700
3,861	55	5,000	4. Reisekosten (Automobilbetrieb)	—	5,000	—	5,000
27,000	—	27,000	(Verkehrspolizei)	—	—	—	—
17,626	10	18,000	5. Expertisen	—	1,000	—	1,000
234	—	500	6. Mietzinse	—	12,400	—	12,400
11,920	—	12,400	7. Strassensignalisation	—	20,000	—	20,000
—	—	—	8. Unfallbekämpfung	—	10,000	—	10,000
6,393	80	14,000	9. Zuschuss aus dem Gebührenertrag . . (Fahrausweise)	95,000	—	95,000	—
202,294	49	197,750	10. Zuschuss aus Automobilsteuer . . .	117,110	—	117,110	—
—	—	—		251,610	251,610	—	—

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
			III. ^b Polizei.					
			K. Polizeikommando.					
—	—	—	1. Autobetrieb	—	55,000	—	55,000	
—	—	—	2. Verkehrspolizei	—	25,000	—	25,000	
—	—	—	3. Zuschuss aus dem Gebührenertrag . . .	80,000	—	80,000	—	
—	—	—		80,000	80,000	—	—	
204,305	75	202,620	A. Verwaltungskosten d. Polizeidirektion	3,500	211,600	—	208,100	
70,387	22	66,500	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen .	10,000	75,000	—	65,000	
2,164,251	55	2,234,083	C. Polizeikorps	—	2,308,195	—	2,308,195	
204,620	30	216,600	D. Gefängnisse	24,500	238,000	—	213,500	
296,440	17	277,380	E. Straf- und Arbeitsanstalten	2,321,754	2,587,360	—	265,606	
—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	13,000	13,000	—	—	
81,077	05	54,700	G. Justiz- und Polizeikosten	695,300	640,600	54,700	—	
195,709	80	200,500	H. Zivilstand	42,500	247,000	—	204,500	
—	—	—	I. Kant. Strassenverkehrsamt	251,610	251,610	—	—	
—	—	—	K. Polizeikommando	80,000	80,000	—	—	
3,054,637	74	3,142,983		3,442,164	6,652,365	—	3,210,201	
			IV. Militär.					
			A. Verwaltungskosten der Direktion.					
20,332	60	20,785	1. Besoldungen der Beamten	—	21,680	—	21,680	
73,856	15	77,645	2. Besoldungen der Angestellten	6,700	87,810	—	81,110	
13,500	40	7,000	3. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000	
6,498	90	5,500	4. Drucksachen	—	6,500	—	6,500	
4,300	—	4,300	5. Mietzinse	—	10,000	—	10,000	
16,440	95	4,000	6. Mobilmachungsvorbereitungen	—	4,000	—	4,000	
376	85	400	7. Unfallversicherung	—	500	—	500	
135,305	85	119,630		6,700	138,490	—	131,790	
			B. Kantonsriegskommissariat.					
5,142	60	6,000	1. Besoldung des Kantonsriegskommissärs	4,000	11,440	—	7,440	
8,452	35	9,025	2. Besoldung des Adjunkten	—	9,025	—	9,025	
85,995	10	83,440	3. Besoldungen der Angestellten	—	89,885	—	89,885	
11,124	35	7,500	4. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000	
6,200	—	6,200	5. Mietzinse	—	6,200	—	6,200	
—	—	200	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	200	—	200	
2,925	10	2,250	7. Verschiedene Verwaltungskosten	—	2,250	—	2,250	
9,990	—	9,600	8. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV. F. 6.)	10,285	—	10,285	—	
59,925	—	57,610	9. Kostenanteil der Werkstätten, 1/2 (IV. G. 6.)	61,700	—	61,700	—	
125	55	400	10. Unfallversicherung	—	400	—	400	
50,050	05	47,805		75,985	127,400	—	51,415	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
			C. Depot in Dachsfelden.					
8,337	—	8,337	1. Mietzinse		5,063	13,400	—	8,337
8,337	—	8,337			5,063	13,400	—	8,337
D. Kasernenverwaltung.								
7,030	60	7,660	1. Besoldung des Verwalters		—	8,150	—	8,150
7,342	20	7,342	2. Besoldungen der Angestellten		—	7,540	—	7,540
56,445	80	51,000	3. Betriebskosten		17,000	77,000	—	60,000
4,461	60	5,000	4. Anschaffung von Bettmaterial		—	6,000	—	6,000
111,850	—	114,000	5. Mietzinse		11,150	125,150	—	114,000
170,631	55	168,120	6. Vergütung der Eidgenossenschaft		168,120	—	168,120	—
390	55	400	7. Unfallversicherung		—	400	—	400
16,889	20	17,282			196,270	224,240	—	27,970
E. Kreisverwaltung.								
57,133	80	57,900	1. Entschädigung der Kreiskommandanten :					
8,600	15	5,800	a) Besoldungen		—	59,160	—	59,160
			b) Taggelder		—	10,000	—	10,000
47,510	05	68,540	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten :					
6,400	—	6,400	a) Besoldungen der Angestellten		—	62,980	—	62,980
19,395	80	14,300	b) Mietzinse		500	6,900	—	6,400
144,576	85	147,460	c) Verschiedene Kosten		—	16,000	—	16,000
17,129	20	9,500	3. Besoldungen der Sektionschefs		—	174,200	—	174,200
300,745	85	309,900	4. Rekrutenaushebung		—	9,500	—	9,500
					500	338,740	—	338,240

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
1,523,372	35	1,200,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	1,200,000	—	1,200,000	
168	—	200	2. Unfallversicherung	—	200	—	200	
37,415	—	30,000	3. Zins des Betriebskapitals	—	30,000	—	30,000	
7,750	—	7,750	4. Mietzins	—	7,750	—	7,750	
1,628,943	35	1,282,550	5. Lieferungen	1,283,235	—	1,283,235	—	
9,990	—	9,600	6. Betriebskosten (IV. B. 8.)	—	10,285	—	10,285	
50,248	—	35,000		1,283,235	1,248,235	35,000		
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
62,602	20	35,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	500,000	535,000	—	35,000	
2,838	40	3,200	2. Unfallversicherung der Arbeiter	1,200	4,400	—	3,200	
3,231	60	3,000	3. Transporte	—	3,000	—	3,000	
745	80	3,000	4. Assekuranz	—	3,000	—	3,000	
64,100	—	64,070	5. Mietzinse	2,030	59,800	—	57,770	
59,925	—	57,610	6. Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	61,700	—	61,700	
193,443	—	165,880		503,230	666,900	—	163,670	
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
841	40	500	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500	—	500	—	
841	40	500		500	—	500	—	
J. Verschiedene Militärausgaben.								
20,500	—	24,000	1. Schützenwesen	—	24,000	—	24,000	
1,498,054	45	40,000	2. Wehrmannsunterstützungen	—	50,000	—	50,000	
—	—	8,050	3. Luftschutz:					
—	—	3,000	a) Besoldungen	—	16,870	—	16,870	
100,500	35	65,000	b) Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	
18,884	45		4. Automobilbetrieb der Staatsverwaltung (Armee-Reorganisation)	—	65,000	—	65,000	
1,637,939	25	140,050			158,870	—	158,870	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
135,305	85	119,630	A. Verwaltungskosten der Direktion	6,700	138,490	—	131,790	
50,050	05	47,805	B. Kantonskriegskommissariat	75,985	127,400	—	51,415	
8,337	—	8,337	C. Depot in Dachsfelden	5,063	13,400	—	8,337	
16,889	20	17,282	D. Kasernenverwaltung	196,270	224,240	—	27,970	
300,745	85	309,900	E. Kreisverwaltung	500	338,740	—	338,240	
50,248	—	35,000	F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung	1,283,235	1,248,235	35,000	—	
193,443	—	165,880	G. Aufbewahrung u. Unterhalt d. Kriegs- materials	503,230	666,900	—	163,670	
841	40	500	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	500	—	500	—	
1,637,939	25	140,050	J. Verschiedene Militärausgaben.	—	158,870	—	158,870	
2,291,620	80	773,384		2,071,483	2,916,275	—	844,792	
V. Kirchenwesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
1,743	25	1,000	1. Bureaukosten	—	1,000	—	1,000	
6,000	—	6,000	2. Besoldungen	—	6,000	—	6,000	
7,743	25	7,000		—	7,000	—	7,000	
B. Protestantische Kirche.								
1,720,819	75	1,761,175	1. Besoldungen der Geistlichen	—	1,822,705	—	1,822,705	
10,181	25	10,300	2. Besoldungszulagen	—	10,300	—	10,300	
48,681	85	53,025	3. Wohnungentschädigungen	—	56,830	—	56,830	
70,546	90	77,830	4. Holzentschädigungen	—	79,160	—	79,160	
5,424	75	5,000	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	5,000	—	5,000	
11,076	90	13,605	6. Beiträge an Kollaturen und auswärtige Geistliche	—	11,550	—	11,550	
580	—	580	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	
289	85	290	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	290	—	290	—	
2,033	60	2,200	9. Theologische Prüfungskommission	1,200	3,400	—	2,200	
245,600	—	246,500	10. Mietzinse	—	246,200	—	246,200	
3,300	—	3,300	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	—	3,300	—	3,300	
2,117,955	15	2,173,225		1,490	2,239,025	—	2,237,535	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
V. Kirchenwesen.								
C. Römischkatholische Kirche.								
426,826	65	431,500	1. Besoldungen der Geistlichen	—	444,800	—	444,800	
1,200	—	1,300	2. Besoldungszulagen	—	1,200	—	1,200	
4,500	—	4,500	3. Wohnungsentzündigungen	—	4,500	—	4,500	
1,800	—	1,800	4. Holzentschädigungen	—	1,800	—	1,800	
37,936	15	40,465	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	38,265	—	38,265	
4,342	90	4,343	6. Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans u. des Aktuars der Diöz.- Konferenz, Ruhegehalt an Fr. Ambühl	—	4,971	—	4,971	
8,381	40	8,380	7. Besoldungen der bernischen Domherren	—	8,380	—	8,380	
140	70	40	8. Theologische Prüfungskommission . . .	240	280	—	40	
484,846	40	492,328		240	504,196	—	503,956	
D. Christkatholische Kirche.								
37,065	75	37,285	1. Besoldungen der Geistlichen	—	38,510	—	38,510	
1,400	—	1,600	2. Besoldungszulagen	—	1,400	—	1,400	
1,300	—	1,300	3. Wohnungsentzündigungen	—	1,300	—	1,300	
1,400	—	1,400	4. Holzentschädigungen	—	1,400	—	1,400	
2,750	—	2,750	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	
25	—	200	6. Theologische Prüfungskommission . . .	80	280	—	200	
43,940	75	44,535		80	45,640	—	45,560	
A. Verwaltungskosten der Direktion								
7,743	25	7,000		—	7,000	—	7,000	
2,117,955	15	2,173,225	B. Protestantische Kirche	1,490	2,239,025	—	2,237,535	
484,846	40	492,328	C. Römischkatholische Kirche	240	504,196	—	503,956	
43,940	75	44,535	D. Christkatholische Kirche	80	45,640	—	45,560	
2,654,485	55	2,717,088		1,810	2,795,861	—	2,794,051	
VI. Erziehungswesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
11,244	90	11,256	1. Besoldungen der Beamten	—	20,990	—	20,990	
47,514	50	46,935	2. Besoldungen der Angestellten	400	37,100	—	36,700	
7,998	80	8,000	3. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000	
2,000	—	2,000	4. Mietzinse	—	2,000	—	2,000	
10,484	25	11,000	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	15,000	26,000	—	11,000	
79,242	45	79,191		15,400	94,090	—	78,690	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
			B. Hochschule.					
844,532	45	850,000	1. Besoldungen der Professoren und Hono-	rare der Dozenten	81,500	974,100	—	892,600
6,431	—	6,500	2. Matrikelgelder	5,500	—	5,500	—	
234,861	—	237,200	3. Besoldungen der Assistenten.	1,800	241,800	—	240,000	
226,071	75	225,240	4. Besoldungen des techn. Hülfspersonals	19,600	249,600	—	230,000	
146,625	35	148,000	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	35,000	215,000	—	180,000	
278,460	—	278,460	6. Mietzinse	15,100	293,560	—	278,460	
64,000	—	64,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek	—	64,000	—	64,000	
111,655	76	115,000	8. Institute und Kliniken	73,000	188,000	—	115,000	
			9. Botanischer Garten :					
			a) Betriebsrechnung	2,000	75,000			
			b) Beitrag an den Alpengarten Schynige					
			Platte	—	500			
			c) Pachtzins	—	19,800	—	88,100	
			d) Beitrag des Burgerrates von Bern .	1,600	—			
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	3,600	—			
86,437	83	83,000	10. Tierspital	100,000	90,000	10,000	—	
			11. Poliklinik :					
			a) Besoldungen	7,100	60,800			
53,357	65		b) Apparate, Medikamente etc.	—	72,000			
75,573	27		c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	28,500	—			67,200
28,500	—	64,600	d) Betriebseinnahmen	30,000	—			
35,618	25		12. Zahnärztliches Institut :					
			a) Besoldungen	4,500	62,800			
55,783	50		b) Betriebsmittel	—	31,000			
29,764	30		c) Mietzins	—	18,000	—	42,800	
18,000	—	39,300	d) Betriebseinnahmen	60,000	—			
57,919	90		e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	4,500	—			
4,500	—		13. Gerichtlich-medizinisches Institut :					
			a) Besoldungen	4,500	26,500			
21,292	30		b) Betriebsmittel	—	12,000			
12,314	15		c) Mietzins	—	13,400	—	41,000	
13,400	—	41,000	d) Betriebseinnahmen	6,400	—			
5,437	95		14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital :					
			a) Beitrag an den Betrieb der klin. Institute	—	240,000	—	240,000	
240,000	—	240,000	b) Vergütung von Freibetten in den					
35,870	—	35,500	Kliniken	—	36,000	—	36,000	
3,000	—	3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des					
			Röntgen-Institutes	—	3,000	—	3,000	
10,750	—	10,750	d) Vergütung für Gebäudeunterhalt . . .	—	10,750	—	10,750	
1,500	—	1,500	15. Beitrag an das Jennerspital	—	1,500	—	1,500	
			16. Psychiatrische Poliklinik :					
777	95		a) Besoldungen	—	2,250			
723	35		b) Betriebsmittel	—	2,200			
3,200	—		c) Mietzinse	—	3,200	—		
1,062	35		d) Betriebseinnahmen	1,100	—			
3,600	—	2,950	e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern	3,600	—			2,950
2,429,890	44	2,423,000			488,900	3,006,760	—	2,517,860

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
			VI. Erziehungswesen.					
			C. Mittelschulen.					
179,000	—	179,000	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . . .	16,000	201,000	—	185,000	
832,444	50	835,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen . . .	45,000	890,000	—	845,000	
2,119,452	80	2,125,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen . . .	—	2,150,000	—	2,150,000	
20,205	05	19,700	4. Inspektion : a) Besoldungen und Reisevergütungen . . .	—	20,500	—	20,500	
1,343	35	1,000	b) Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	
81,465	—	73,000	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . .	—	61,000	—	61,000	
13,950	—	14,000	6. Stipendien	3,500	17,500	—	14,000	
37,188	50	24,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte . . .	—	24,000	—	24,000	
24,198	90	5,500	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	6,000	—	6,000	
406,579	85	402,000	9. Beitrag an die Versicherungskasse . . .	—	420,000	—	420,000	
800	—	800	10. Fortbildungskurse	—	800	—	800	
3,716,627	95	3,679,000		64,500	3,792,000	—	3,727,500	
			D. Primarschulen.					
7,139,415	35	7,140,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen	—	7,300,000	—	7,300,000	
14,936	35	10,000	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . . .	45,000	55,000	—	10,000	
195,200	—	195,200	3. Leibgedinge, Beitrag an die Lehrerver- sicherungskasse	56,000	250,000	—	194,000	
709,766	10	715,000	4. Beiträge an die Lehrerversich.-Kasse . . .	70,000	800,000	—	730,000	
14,964	45	15,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Allgemeine Bildungsbestrebungen) . . .	11,250	25,250	—	14,000	
115,000	—	50,000	6. Beiträge an Schulhausbauten	30,000	80,000	—	50,000	
752,659	85	754,000	7. Mädchenarbeitsschulen: a) Besoldungen	—	770,000	—	770,000	
12,500	—	12,900	b) Bildungskurse	—	13,450	—	13,450	
4,970	10	5,000	8. Turnunterricht	2,000	7,000	—	5,000	
110,820	40	111,400	9. Schulinspektoren: a) Besoldungen und Reisevergütungen . . .	—	113,480	—	113,480	
4,335	20	3,800	b) Bureaukosten	—	3,800	—	3,800	
478	70	1,000	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	500	—	500	
43,482	20	44,500	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben . .	7,500	58,000	—	50,500	
57,334	55	58,500	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . .	30,000	88,000	—	58,000	
51,816	50	58,000	13. Fortbildungsschulen für Jünglinge . .	—	53,000	—	53,000	
83,372	15	88,000	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . .	—	84,000	—	84,000	
6,489	—	6,000	15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen . .	—	6,000	—	6,000	
35,837	60	36,500	16. Beiträge an Spezialanstalten u. Klassen für anormale Kinder	30,000	66,500	—	36,500	
256,835	70	273,000	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen : a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse . .	—	270,000	—	270,000	
11,825	—	13,200	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse . .	—	12,000	—	12,000	
825	—	1,000	c) Stipendien	—	1,000	—	1,000	
600	—	6,000	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .	6,000	—	6,000	—	
59,365	60	59,500	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions- kasse, Beitrag	74,000	135,000	—	61,000	
56,196	40	10,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	10,000	—	10,000	
—	—	100	20. Kommission betr. die Naturalleistungen . .	—	1,000	—	1,000	
9,737,826	20	9,655,600		361,750	10,202,980	—	9,841,230	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
E. Lehrerbildungsanstalten.								
1. Deutsches Lehrerseminar :								
A. Unterseminar Hofwil.								
21,817	95	21,600	a) Verwaltung	—	21,900	—	21,900	
83,879	40	83,500	b) Unterricht	—	81,400	—	81,400	
25,361	40	18,000	c) Nahrung	—	18,800	—	18,800	
22,072	35	25,000	d) Allgemeine Unkosten	—	25,500	—	25,500	
20,200	—	20,200	e) Mietzins	2,200	22,400	—	20,200	
1,017	65	1,000	f) Landwirtschaft	3,000	2,000	1,000	—	
1,469	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
26,870	—	24,500	h) Kostgelder	24,000	—	24,000	—	
143,974	45	142,800		29,200	172,000	—	142,800	
B. Oberseminar Bern.								
a) Verwaltung :								
297	70	500	1. Mobilier, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500	
4,457	—	4,000	2. Beheizung, Beleuchtung etc.	2,400	7,200	—	4,800	
4,269	—	4,290	3. Abwart	—	4,290	—	4,290	
467	75	900	4. Bureaucosten	—	700	—	700	
794	40	800	5. Gebäude, Unterhalt	—	800	—	800	
90,102	15	89,950	b) Unterricht :					
4,222	95	3,500	1. Besoldungen	—	91,350	—	91,350	
16,100	—	16,100	2. Lehrmittel, Bibliothek etc.	—	3,500	—	3,500	
19,065	50	19,500	c) Mietzins	—	16,100	—	16,100	
1,356	80	1,500	d) Stipendien	—	19,000	—	19,000	
787	75	790	e) Reiseentschädigungen	—	1,500	—	1,500	
—	—	100	f) Uebungsschule:					
810	70	840	1. Abwart	3,950	4,740	—	790	
6,696	—	6,700	2. Mobilier, Ankauf und Unterhalt	—	100	—	100	
85	15	200	3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	5,420	6,320	—	900	
1,000	—	1,000	4. Besoldungen, Uebungslehrer	—	6,700	—	6,700	
			5. Lehrmittel, Bibliothek	—	200	—	200	
			6. Abwartwohnung	1,000	—	1,000	—	
148,512	85	148,670		12,770	163,000	—	150,230	
2. Seminar Pruntrut.								
14,104	70	14,000	a) Verwaltung	—	14,000	—	14,000	
56,780	62	55,900	b) Unterricht	—	55,900	—	55,900	
14,418	36	14,500	c) Nahrung	—	14,500	—	14,500	
12,939	25	11,500	d) Allgemeine Unkosten	—	12,700	—	12,700	
66	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	
14,285	—	9,300	f) Kostgelder	9,300	—	9,300	—	
5,965	—	3,700	g) Stipendien für Externe	—	3,500	—	3,500	
89,988	93	90,300		9,300	100,600	—	91,300	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
E. Lehrerbildungsanstalten.								
3. Seminar Thun.								
16,519	90	16,400	a) Verwaltung	—	17,000	—	17,000	
74,966	82	73,700	b) Unterricht	—	77,500	—	77,500	
4,862	45	5,000	c) Allgemeine Unkosten	—	5,000	—	5,000	
12,300	—	12,300	d) Mietzins	—	12,300	—	12,300	
39	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	
4,000	—	4,000	f) Beitrag d. Einwohnergemeinde Thun	4,000	—	4,000	—	
14,910	60	15,000	g) Stipendien	—	13,500	—	13,500	
119,520	77	118,400		4,000	125,300	—	121,300	
4. Seminar Delsberg.								
15,937	95	16,000	a) Verwaltung	—	16,800	—	16,800	
54,698	14	53,700	b) Unterricht	—	54,000	—	54,000	
17,475	53	16,500	c) Nahrung	—	17,000	—	17,000	
12,258	65	11,000	d) Allgemeine Unkosten	—	11,500	—	11,500	
18,300	—	18,300	e) Mietzins	—	18,300	—	18,300	
233	05	100	f) Garten	800	500	300	—	
318	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
19,565	—	17,500	h) Kostgelder	18,000	—	18,000	—	
2,554	40	3,000	i) Stipendien	—	2,700	—	2,700	
—	—	—	k) Arbeitlehrerinnenkurs	—	1,600	—	1,600	
101,744	62	100,900		18,800	122,400	—	103,600	
5. Verschiedene Ausgaben.								
6,916	20	6,917	a) Seminarlehrer-Pensionen	—	1,670	—	1,670	
1,992	95	2,000	b) Wiederholungs- und Fortbildungskurse	7,500	9,500	—	2,000	
17,262	80	17,300	c) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	—	17,700	—	17,700	
26,171	95	26,217		7,500	28,870	—	21,370	
6,000	—	6,000	6. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmuseum)	—	6,000	—	6,000	
6,000	—	6,000		—	6,000	—	6,000	
75,000	—	75,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	75,000	—	75,000	—	
75,000	—	75,000		75,000	—	75,000	—	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
F. Taubstummenanstalten.								
87,295	68	81,300	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	40,200	191,800	—	79,600	
8,000	—	7,000	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	6,000	—	6,000	
2,037	95	2,037	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,100	—	2,100	—	
93,257	73	86,263		42,300	125,800	—	83,500	
G. Kunst und Wissenschaft.								
132,961	10	138,700	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billetsteuer	138,700	—	138,700	—	
35,000	—	35,000	2. Historisches Museum, Beiträge	8,300	43,300	—	35,000	
25,400	—	26,000	3. Kunstmuseum, Beitrag	—	26,000	—	26,000	
2,700	—	2,700	4. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	2,700	—	2,700	
1,800	—	1,800	5. Konservatorium, Beitrag	—	1,800	—	1,800	
600	—	600	6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	600	—	600	
14,500	—	14,500	7. Naturhistorisches Museum	—	14,500	—	14,500	
3,734	75	8,000	8. Erhaltung von Kunstaltermütern	—	8,000	—	8,000	
1,076	35	—	9. « Bärndütsch », Beitrag	—	—	—	—	
35,000	—	35,000	10. Stadttheater Bern, Beitrag	—	35,000	—	35,000	
900	—	900	11. Alpines Museum, Beitrag	—	900	—	900	
700	—	700	12. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag	—	700	—	700	
1,500	—	1,500	13. Kantonaler Musikverband	—	1,500	—	1,500	
3,000	—	3,000	14. Bern. Orchesterverein, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
7,000	—	7,000	15. Forschungsstation Jungfraujoch, Beitrag	—	7,000	—	7,000	
—	—	2,000	16. Volkshochschule	—	2,000	—	2,000	
50	—	—		147,000	147,000	—	—	
H. Lehrmittel-Verlag.								
1. Lehrmittel.								
688,584	85	635,780	a) Vorräte auf 1. Januar	—	580,090	—	580,090	
131,144	75	210,450	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	155,100	—	155,100	
226,925	95	193,140	c) Erlös von Lehrmitteln	197,620	—	197,620	—	
643,487	85	711,640	d) Vorräte auf 31. Dezember	608,770	—	608,770	—	
50,684	20	58,550		806,390	735,190	71,200	—	
2. Betriebskosten.								
30,448	50	32,220	a) Besoldungen	—	31,640	—	31,640	
195	50	300	b) Arbeitslöhne	—	300	—	300	
5,608	20	5,500	c) Magazin- und Bureaukosten	—	6,100	—	6,100	
7,200	—	7,200	d) Mietzins	—	7,200	—	7,200	
704	55	700	e) Frachten und Porti	1,800	2,500	—	700	
25,169	90	27,000	f) Zins des Betriebskapitals	—	25,200	—	25,200	
2,006	25	1,500	g) Freiexemplare	—	1,500	—	1,500	
71,332	90	74,420		1,800	74,440	—	72,640	
3. Betriebsergebnis:								
50,684	20	58,550	Lehrmittel	806,390	735,190	71,200	—	
71,332	90	74,420	Betriebskosten	1,800	74,440	—	72,640	
5,580	15	5,300	Amtliches Schulblatt, Kosten	—	5,600	—	5,600	
26,228	85	21,170	Betriebsdefizit, Rückzug aus der Reserve	7,040	—	7,040	—	
—	—	—		815,230	815,230	—	—	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
J. Bundessubvention für die Primarschule.								
516,580	50	516,580	1. Beitrag des Bundes	516,580	—	516,580		
80,000	—	80,000	2. Verwendung:					
56,000	—	56,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)	—	70,000	—	70,000	
75,000	—	75,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3)	—	56,000	—	56,000	
30,000	—	30,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)	—	75,000	—	75,000	
44,600	—	45,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)	—	30,000	—	30,000	
75,000	—	75,000	e) Ausserordentliche Beiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.)	—	45,000	—	45,000	
30,000	—	30,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	—	75,000	—	75,000	
9,800	—	7,500	g) Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.)	—	30,000	—	30,000	
7,200	—	11,250	h) Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule (VI. D. 11.)	—	7,500	—	7,500	
8,710	—	7,500	i) Beiträge zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes	—	11,250	—	11,250	
40,000	—	40,000	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b)	—	7,500	—	7,500	
24,000	—	24,000	l) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule (VI. D. 4.)	—	—	—	—	
30,000	—	30,000	m) Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen (VI. D. 18.)	—	74,000	—	74,000	
3,100	—	2,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.)	—	30,000	—	30,000	
3,170	50	3,330	o) Beitrag an den Turnunterricht (VI. D. 8)	—	2,000	—	2,000	
			p) Beitrag zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes	—	3,330	—	3,330	
—	—	—		516,580	516,580	—	—	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
K. Bekämpfung des Alkoholismus.								
500	—	500	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .	500	—	500	500	—
500	—	500	2. Beiträge an Kinderhorte	—	500	—	—	500
—	—	—		500	500	—	—	—
79,242	45	79,191	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	15,400	94,090	—	—	78,690
2,429,890	44	2,423,000	B. Hochschule	488,900	3,006,760	—	—	2,517,860
3,716,627	95	3,679,000	C. Mittelschulen	64,500	3,792,000	—	—	3,727,500
9,737,826	20	9,655,600	D. Primarschulen	361,750	10,202,980	—	—	9,841,230
560,913	57	558,287	E. Lehrerbildungsanstalten	156,570	718,170	—	—	561,600
93,257	73	86,263	F. Taubstummenanstalten	42,300	125,800	—	—	83,500
50	—	—	G. Kunst und Wissenschaft	147,000	147,000	—	—	—
—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag	815,230	815,230	—	—	—
—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule	516,580	516,580	—	—	—
—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus	500	500	—	—	—
16,617,708	34	16,481,341		2,608,730	19,419,110	—	—	16,810,380
VII. Gemeindewesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
29,920	20	29,644	1. Besoldungen der Beamten	—	30,474	—	—	30,474
10,735	50	12,271	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,582	—	—	12,582
5,223	05	5,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	—	5,000
4,705	—	4,700	4. Mietzinse	—	5,000	—	—	5,000
50,583	75	51,615		—	53,056	—	—	53,056
VIII. Armenwesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
59,841	75	61,300	1. Besoldungen der Beamten	—	63,500	—	—	63,500
154,673	85	153,700	2. Besoldungen der Angestellten	—	160,000	—	—	160,000
47,697	16	32,500	3. Bureaukosten	—	32,500	—	—	32,500
16,400	—	16,400	4. Mietzinse	—	16,600	—	—	16,600
278,612	76	263,900		—	272,600	—	—	272,600

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
B. Kommission und Inspektoren.								
439	80	450	1. Kantonale Armenkommission	—	450	—	450	
50,292	—	52,000	2. Kantonale Armeninspektoren :					
29,323	83	29,000	a) Besoldungen	—	57,200	—	57,200	
22,953	75	24,500	b) Bureau- und Reisekosten	—	29,000	—	29,000	
—	—	—	3. Kreis-Armeninspektoren	—	24,500	—	24,500	
103,009	38	105,950	4. Kriegsfürsorge, Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	
				—	112,350	—	112,350	
C. Armenpflege.								
1. Beiträge an Gemeinden :								
2,648,510	65	2,600,000	a) Beiträge für dauernd Unterstützte .	—	2,700,000	—	2,700,000	
2,156,460	60	2,250,000	b) Beiträge für vorübergehend Unter- stützte	—	2,175,000	—	2,175,000	
3,183,283	32	1,650,000	2. Auswärtige Armenpflege :					
2,426,166	26	3,900,000	a) Aufwendungen gemäss Konkordat be- treffend wohnörtliche Unterstützung	—	1,725,000	—	1,725,000	
200,000	—	200,000	b) Aufwendungen ausser Konkordat, in- begriiffen Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. G.	—	4,000,000	—	4,000,000	
10,614,420	83	10,600,000	3. Ausserordentl. Beiträge an Gemeinden :	—	200,000	—	200,000	
				—	10,800,000	—	10,800,000	
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.								
5,378	65		1. Oberländische Anstalt in Utzigen . . .					
5,945	95		2. Seeländische Anstalt in Worben . . .					
5,269	55		3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg .					
3,785	80	42,500	4. Stadtbernerische Anstalt in Kühlewil .	—	42,500	—	42,500	
4,800	40		5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl					
5,258	65		6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg .					
4,854	95		7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau					
7,189	80		8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . .					
42,483	75	42,500		—	42,500	—	42,500	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.								
2,000	—	2,000	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,000	—	2,000	
20,000	—	20,000	2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern	—	20,000	—	20,000	
4,500	—	4,500	3. Waisenhaus in Belfond	—	4,500	—	4,500	
4,500	—	4,500	4. Waisenhaus in Courtelary	—	4,500	—	4,500	
5,000	—	5,000	5. Waisenhäuser in Delsberg	—	5,000	—	5,000	
2,000	—	2,000	6. Waisenhaus in Reconvilier	—	2,000	—	2,000	
5,000	—	5,000	7. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000	
2,000	—	2,000	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,000	—	2,000	
7,000	—	7,000	9. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf	—	7,000	—	7,000	
7,000	—	7,000	10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg	—	7,000	—	7,000	
2,000	—	2,000	11. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Delsberg	—	2,000	—	2,000	
61,000	—	61,000		—	61,000	—	61,000	
F. Kantonale Erziehungsheime.								
1. Landorf.								
10,383	23	11,350	a) Verwaltung	—	11,350	—	11,350	
11,776	18	12,000	b) Unterricht	—	11,900	—	11,900	
26,751	17	26,400	c) Nahrung	—	25,700	—	25,700	
23,661	94	24,800	d) Allgemeine Unkosten	—	23,500	—	23,500	
9,559	—	9,600	e) Mietzinse	—	9,600	—	9,600	
2,124	57	900	f) Landwirtschaft	38,900	36,200	2,700	—	
5,377	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
23,051	50	22,250	h) Kostgelder	21,500	—	21,500	—	
62,332	45	61,000		60,400	118,250	—	57,850	
2. Aarwangen.								
10,989	40	11,252	a) Verwaltung	—	11,532	—	11,532	
12,285	74	11,600	b) Unterricht	—	11,500	—	11,500	
23,900	44	23,480	c) Nahrung	—	24,000	—	24,000	
19,004	90	22,800	d) Allgemeine Unkosten	—	22,500	—	22,500	
8,200	—	8,200	e) Mietzinse	—	8,200	—	8,200	
329	26	1,540	f) Landwirtschaft	20,700	18,725	1,975	—	
620	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
23,463	50	22,400	h) Kostgelder	22,500	—	22,500	—	
51,207	72	53,392		43,200	96,457	—	53,257	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
F. Kantonale Erziehungsheime.								
3. Erlach.								
10,392	85	10,780	a) Verwaltung	—	10,500	—	10,500	
7,972	55	8,671	b) Unterricht	—	9,000	—	9,000	
23,512	48	25,165	c) Nahrung	100	23,100	—	23,000	
30,683	95	27,750	d) Allgemeine Unkosten	—	24,000	—	24,000	
14,800	—	14,800	e) Mietzinse	—	14,800	—	14,800	
109	50	—	f) Gewerbe	—	—	—	—	
6,480	55	2,510	g) Landwirtschaft	46,500	44,265	2,235	—	
7,865	50	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
26,057	—	25,250	i) Kostgelder	17,520	—	17,520	—	
62,580	28	59,406		64,120	125,665	—	61,545	
4. Kehrsatz.								
10,018	38	10,090	a) Verwaltung	—	10,000	—	10,000	
9,386	10	9,500	b) Unterricht	—	9,000	—	9,000	
17,012	11	19,000	c) Nahrung	200	16,700	—	16,500	
15,241	50	16,800	d) Allgemeine Unkosten	—	14,500	—	14,500	
6,590	—	6,590	e) Mietzinse	—	6,590	—	6,590	
5,283	06	1,500	f) Landwirtschaft	39,780	38,280	1,500	—	
850	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
16,068	75	16,000	h) Kostgelder	11,000	—	11,000	—	
37,746	28	44,480		50,980	95,070	—	44,090	
5. Brüttelen.								
9,295	05	10,000	a) Verwaltung	—	9,000	—	9,000	
11,383	70	11,400	b) Unterricht	—	11,400	—	11,400	
21,545	85	20,900	c) Nahrung	200	19,200	—	19,000	
22,191	45	21,900	d) Allgemeine Unkosten	—	20,000	—	20,000	
16,700	—	16,700	e) Mietzins	—	16,700	—	16,700	
2,072	15	1,700	f) Landwirtschaft	23,700	22,820	880	—	
855	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
18,617	—	21,000	h) Kostgelder	19,000	—	19,000	—	
1,640	—	1,500	i) Bundesbeitrag	1,500	—	1,500	—	
57,931	90	56,700		44,400	99,120	—	54,720	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
F. Kantonale Erziehungsheime.								
6. Loveresse.								
8,479	05	8,600	a) Verwaltung	—	8,500	—	8,500	
7,554	90	7,200	b) Unterricht	—	7,500	—	7,500	
16,436	35	16,000	c) Nahrung	—	15,000	—	15,000	
15,053	15	17,000	d) Allgemeine Unkosten	—	15,000	—	15,000	
6,400	—	6,400	e) Mietzins	—	6,400	—	6,400	
455	05	—	f) Landwirtschaft	10,000	9,650	350	—	
1,760	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
16,580	—	15,000	h) Kostgelder	13,870	—	13,870	—	
39,558	50	40,000		23,870	62,050	—	38,180	
62,332	45	61,000	1. Landorf	60,400	118,250	—	57,850	
51,207	72	53,392	2. Aarwangen	43,200	96,457	—	53,257	
62,580	28	59,406	3. Erlach	64,120	125,665	—	61,545	
37,746	28	44,480	4. Kehrsatz	50,980	95,070	—	44,090	
57,931	90	56,700	5. Brüttelen	44,400	99,120	—	54,720	
39,558	50	40,000	6. Loveresse	23,870	62,050	—	38,180	
311,357	13	314,978		286,970	596,612	—	309,642	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.										
G. Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen.										
1,215,758	—	2,500,000	1. Bundessubvention	2,689,424	—	2,689,424	—			
566,468	—	2,500,000	2. Hilfe an Greise, Witwen und Waisen	—	2,689,424	—	2,689,424			
369,290	—		3. Hilfe an ältere Arbeitslose	—						
283,300	—	340,000	4. Beiträge an Gemeindealtersbeihilfen	—	340,000	—	340,000			
—	—	140,000	5. Beitrag an den Verein für das Alter	—						
183,300	—	200,000	6. Beitrag des Fonds für eine kant. Alters- und Invaliden-Versicherung	140,000	—	140,000	—			
180,000	—		7. Beitrag der Salzhandlung	200,000	—	200,000	—			
			(Zuwendung an Institutionen der Jugendfürsorge)							
			8. Kant. Zentralstelle für Altersfürsorge:							
			a) Verwaltungskosten	—	2,000	—	2,000			
			b) Besoldungen	—	22,800	—	22,800			
			c) Bureaukosten	—	10,000	—	10,000			
			d) Mietzins	—	1,800	—	1,800			
			e) Kostendeckung durch d. Fonds für eine kant. Alters- und Invalidenversicherung	36,600	—	36,600	—			
				3,066,024	3,066,024	—	—			
H. Verschiedene Unterstützungen.										
4,000	—	4,000	1. Beiträge an Hülfsgesellschaften	—	4,000	—	4,000			
20,000	—	20,000	2. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse	—	20,000	—	20,000			
3,000	—	3,000	3. Kant. Säuglings- und Mütterheim	—	3,000	—	3,000			
1,000	—	1,000	4. Anstalt Balgerist	—	1,000	—	1,000			
25,430	—		(Anormalenhilfe)							
25,430	—									
28,000	—	28,000		—	28,000	—	28,000			
J. Bekämpfung des Alkoholismus.										
118,200	—	120,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel	120,000	—	120,000	—			
118,200	—	120,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Naturalverpflegung	—	120,000	—	120,000			
—	—	—		120,000	120,000	—	—			

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
278,612	76	263,900	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	272,600	—	272,600	
103,009	38	105,950	B. Kommission und Inspektoren	—	112,350	—	112,350	
10,614,420	83	10,600,000	C. Armenpflege	—	10,800,000	—	10,800,000	
42,483	75	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde - Verpflegungs- anstalten, Beiträge	—	42,500	—	42,500	
61,000	—	61,000	E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge	—	61,000	—	61,000	
311,357	13	314,978	F. Kantonale Erziehungsheime	286,970	596,612	—	309,642	
—	—	—	G. Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen	3,066,024	3,066,024	—	—	
28,000	—	28,000	H. Verschiedene Unterstützungen	—	28,000	—	28,000	
—	—	—	J. Bekämpfung des Alkoholismus	120,000	120,000	—	—	
11,438,883	85	11,416,328		3,472,994	15,099,086	—	11,626,092	
—————								
IX.^a Volkswirtschaft.								
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
10,718	40	10,718	1. Besoldung des Sekretärs	1,000	11,861	—	10,861	
31,848	75	30,121	2. Besoldungen der Angestellten	—	34,832	—	34,832	
25,263	25	5,400	3. Bureaukosten	—	5,400	—	5,400	
2,700	—	2,700	4. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	
70,530	40	48,939		1,000	54,793	—	53,793	
—————								
B. Handel und Gewerbe.								
7,725	05	10,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	9,000	—	9,000	
48,145	95	55,000	2. Berufliche Stipendien	—	48,000	—	48,000	
2,500	—	2,500	3. Genossenschaft der Hotelindustrie, Bei- trag	—	2,500	—	2,500	
—	—	700	4. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion	—	700	—	700	
58,371	—	68,200		—	60,200	—	60,200	
—————								
C. Handels- und Gewerbekammer.								
30,751	60	31,203	1. Besoldungen der Beamten	—	31,705	—	31,705	
21,027	85	21,004	2. Besoldungen der Angestellten	—	31,773	—	31,773	
318	25	1,000	3. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	500	—	500	
9,309	—	9,500	4. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	9,500	—	9,500	
5,500	—	5,500	5. Mietzinse	1,200	9,525	—	8,325	
—	—	—	6. Preiskontrolle	—	—	—	—	
5,000	—	5,000	7. Heimarbeit der Uhrenindustrie	—	5,000	—	5,000	
71,906	70	73,207		1,200	88,003	—	86,803	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben																																																																																																																																								
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.																																																																																																																																								
Laufende Verwaltung.																																																																																																																																																
IX.^a Volkswirtschaft.																																																																																																																																																
D. Lehrlingsamt.																																																																																																																																																
<p>1. Verwaltung :</p> <table> <tr><td>20,656</td><td>—</td><td>20,700</td><td>a) Besoldungen der Beamten</td><td>—</td><td>21,110</td><td>—</td><td>21,110</td></tr> <tr><td>23,297</td><td>45</td><td>23,494</td><td>b) Besoldungen der Angestellten</td><td>—</td><td>23,361</td><td>—</td><td>23,361</td></tr> <tr><td>6,491</td><td>80</td><td>6,500</td><td>c) Bureukosten</td><td>—</td><td>6,500</td><td>—</td><td>6,500</td></tr> <tr><td>3,600</td><td>—</td><td>3,600</td><td>d) Mietzins</td><td>—</td><td>3,600</td><td>—</td><td>3,600</td></tr> <tr><td>34,500</td><td>—</td><td>35,000</td><td>e) Gebühren:</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>6,200</td><td>—</td><td>5,000</td><td> 1. Ertrag</td><td>35,000</td><td>—</td><td>35,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>28,300</td><td>—</td><td>30,000</td><td> 2. Fonds zur Förderung der Berufsbildung, Einlage</td><td>—</td><td>5,000</td><td>—</td><td>5,000</td></tr> <tr><td>72,948</td><td>70</td><td>73,000</td><td> 3. Beitrag an die Kosten der Lehrabschlussprüfungen</td><td>—</td><td>30,000</td><td>—</td><td>30,000</td></tr> <tr><td>166,631</td><td>—</td><td></td><td>2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen</td><td>43,000</td><td>116,000</td><td>—</td><td>73,000</td></tr> <tr><td>271,970</td><td>—</td><td>567,000</td><td>3. Berufsschulen :</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>24,500</td><td>—</td><td></td><td> a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse)</td><td>—</td><td>567,000</td><td>—</td><td>567,000</td></tr> <tr><td>121,750</td><td>—</td><td></td><td> b) Gewerbeschulen</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>2,000</td><td>—</td><td>60,000</td><td> c) Handelsschulen</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>713,844</td><td>95</td><td>754,294</td><td> d) Kaufmännische Schulen</td><td>—</td><td>5,000</td><td>—</td><td>5,000</td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td> e) Beiträge an Berufsschulbauten</td><td>—</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>78,000</td><td>777,571</td><td>—</td><td>699,571</td></tr> </table>									20,656	—	20,700	a) Besoldungen der Beamten	—	21,110	—	21,110	23,297	45	23,494	b) Besoldungen der Angestellten	—	23,361	—	23,361	6,491	80	6,500	c) Bureukosten	—	6,500	—	6,500	3,600	—	3,600	d) Mietzins	—	3,600	—	3,600	34,500	—	35,000	e) Gebühren:					6,200	—	5,000	1. Ertrag	35,000	—	35,000	—	28,300	—	30,000	2. Fonds zur Förderung der Berufsbildung, Einlage	—	5,000	—	5,000	72,948	70	73,000	3. Beitrag an die Kosten der Lehrabschlussprüfungen	—	30,000	—	30,000	166,631	—		2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen	43,000	116,000	—	73,000	271,970	—	567,000	3. Berufsschulen :					24,500	—		a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse)	—	567,000	—	567,000	121,750	—		b) Gewerbeschulen	—				2,000	—	60,000	c) Handelsschulen	—				713,844	95	754,294	d) Kaufmännische Schulen	—	5,000	—	5,000				e) Beiträge an Berufsschulbauten	—								78,000	777,571	—	699,571								
20,656	—	20,700	a) Besoldungen der Beamten	—	21,110	—	21,110																																																																																																																																									
23,297	45	23,494	b) Besoldungen der Angestellten	—	23,361	—	23,361																																																																																																																																									
6,491	80	6,500	c) Bureukosten	—	6,500	—	6,500																																																																																																																																									
3,600	—	3,600	d) Mietzins	—	3,600	—	3,600																																																																																																																																									
34,500	—	35,000	e) Gebühren:																																																																																																																																													
6,200	—	5,000	1. Ertrag	35,000	—	35,000	—																																																																																																																																									
28,300	—	30,000	2. Fonds zur Förderung der Berufsbildung, Einlage	—	5,000	—	5,000																																																																																																																																									
72,948	70	73,000	3. Beitrag an die Kosten der Lehrabschlussprüfungen	—	30,000	—	30,000																																																																																																																																									
166,631	—		2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen	43,000	116,000	—	73,000																																																																																																																																									
271,970	—	567,000	3. Berufsschulen :																																																																																																																																													
24,500	—		a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse)	—	567,000	—	567,000																																																																																																																																									
121,750	—		b) Gewerbeschulen	—																																																																																																																																												
2,000	—	60,000	c) Handelsschulen	—																																																																																																																																												
713,844	95	754,294	d) Kaufmännische Schulen	—	5,000	—	5,000																																																																																																																																									
			e) Beiträge an Berufsschulbauten	—																																																																																																																																												
				78,000	777,571	—	699,571																																																																																																																																									
E. Gewerbemuseum.																																																																																																																																																
<p>a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule :</p> <table> <tr><td>53,123</td><td>10</td><td>45,640</td><td>1. Besoldungen</td><td>—</td><td>52,295</td><td>—</td><td>52,295</td></tr> <tr><td>245</td><td>65</td><td>600</td><td>2. Allgemeine Lehrmittel</td><td>—</td><td>300</td><td>—</td><td>300</td></tr> <tr><td>8,742</td><td>10</td><td>7,500</td><td>3. Bibliothek und Sammlung</td><td>—</td><td>7,000</td><td>—</td><td>7,000</td></tr> <tr><td>2,219</td><td>65</td><td>2,500</td><td>4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge</td><td>—</td><td>1,000</td><td>—</td><td>1,000</td></tr> <tr><td>3,553</td><td>16</td><td>3,600</td><td>5. Verwaltungskosten</td><td>—</td><td>3,600</td><td>—</td><td>3,600</td></tr> <tr><td>658</td><td>15</td><td>1,100</td><td>6. Verbrauchsmaterial</td><td>—</td><td>800</td><td>—</td><td>800</td></tr> <tr><td>12,120</td><td>—</td><td>14,120</td><td>7. Mietzins</td><td>—</td><td>14,120</td><td>—</td><td>14,120</td></tr> <tr><td>1,523</td><td>50</td><td>1,500</td><td>8. Mobiliar, Werkzeug</td><td>—</td><td>1,500</td><td>—</td><td>1,500</td></tr> <tr><td>10,087</td><td>10</td><td>8,000</td><td>9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung</td><td>—</td><td>8,000</td><td>—</td><td>8,000</td></tr> <tr><td>54</td><td>45</td><td>200</td><td>10. Verschiedenes</td><td>—</td><td>200</td><td>—</td><td>200</td></tr> <tr><td>120</td><td>—</td><td>300</td><td>11. Schulgelder</td><td>150</td><td>—</td><td>150</td><td>—</td></tr> <tr><td>975</td><td>35</td><td>2,000</td><td>12. Erlös aus Arbeiten</td><td>1,000</td><td>—</td><td>1,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>26,930</td><td>—</td><td>29,135</td><td>13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern</td><td>25,830</td><td>—</td><td>25,830</td><td>—</td></tr> <tr><td>1,600</td><td>—</td><td>1,600</td><td>14. Beitrag der Burgergemeinde Bern</td><td>1,600</td><td>—</td><td>1,600</td><td>—</td></tr> <tr><td>1,115</td><td>—</td><td>1,000</td><td>15. Beiträge von Privaten</td><td>800</td><td>—</td><td>800</td><td>—</td></tr> <tr><td>13,097</td><td>—</td><td>16,979</td><td>16. Bundesbeitrag</td><td>15,875</td><td>1,350</td><td>14,525</td><td>—</td></tr> <tr><td>48,489</td><td>51</td><td>33,746</td><td></td><td>45,255</td><td>90,165</td><td>—</td><td>44,910</td></tr> </table>									53,123	10	45,640	1. Besoldungen	—	52,295	—	52,295	245	65	600	2. Allgemeine Lehrmittel	—	300	—	300	8,742	10	7,500	3. Bibliothek und Sammlung	—	7,000	—	7,000	2,219	65	2,500	4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge	—	1,000	—	1,000	3,553	16	3,600	5. Verwaltungskosten	—	3,600	—	3,600	658	15	1,100	6. Verbrauchsmaterial	—	800	—	800	12,120	—	14,120	7. Mietzins	—	14,120	—	14,120	1,523	50	1,500	8. Mobiliar, Werkzeug	—	1,500	—	1,500	10,087	10	8,000	9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung	—	8,000	—	8,000	54	45	200	10. Verschiedenes	—	200	—	200	120	—	300	11. Schulgelder	150	—	150	—	975	35	2,000	12. Erlös aus Arbeiten	1,000	—	1,000	—	26,930	—	29,135	13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	25,830	—	25,830	—	1,600	—	1,600	14. Beitrag der Burgergemeinde Bern	1,600	—	1,600	—	1,115	—	1,000	15. Beiträge von Privaten	800	—	800	—	13,097	—	16,979	16. Bundesbeitrag	15,875	1,350	14,525	—	48,489	51	33,746		45,255	90,165	—	44,910
53,123	10	45,640	1. Besoldungen	—	52,295	—	52,295																																																																																																																																									
245	65	600	2. Allgemeine Lehrmittel	—	300	—	300																																																																																																																																									
8,742	10	7,500	3. Bibliothek und Sammlung	—	7,000	—	7,000																																																																																																																																									
2,219	65	2,500	4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge	—	1,000	—	1,000																																																																																																																																									
3,553	16	3,600	5. Verwaltungskosten	—	3,600	—	3,600																																																																																																																																									
658	15	1,100	6. Verbrauchsmaterial	—	800	—	800																																																																																																																																									
12,120	—	14,120	7. Mietzins	—	14,120	—	14,120																																																																																																																																									
1,523	50	1,500	8. Mobiliar, Werkzeug	—	1,500	—	1,500																																																																																																																																									
10,087	10	8,000	9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung	—	8,000	—	8,000																																																																																																																																									
54	45	200	10. Verschiedenes	—	200	—	200																																																																																																																																									
120	—	300	11. Schulgelder	150	—	150	—																																																																																																																																									
975	35	2,000	12. Erlös aus Arbeiten	1,000	—	1,000	—																																																																																																																																									
26,930	—	29,135	13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	25,830	—	25,830	—																																																																																																																																									
1,600	—	1,600	14. Beitrag der Burgergemeinde Bern	1,600	—	1,600	—																																																																																																																																									
1,115	—	1,000	15. Beiträge von Privaten	800	—	800	—																																																																																																																																									
13,097	—	16,979	16. Bundesbeitrag	15,875	1,350	14,525	—																																																																																																																																									
48,489	51	33,746		45,255	90,165	—	44,910																																																																																																																																									

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.										
G. Technikum Biel.										
I. Technikum										
1. Unterricht:										
127,765	70	132,715			—	139,640	—	139,640		
16,284	17	20,800			—	16,000	—	16,000		
698	75	1,450			—	700	—	700		
1,690	80	1,695			—	1,900	—	1,900		
7,438	93	10,550			—	6,000	—	6,000		
16,898	80	19,000			—	20,000	—	20,000		
7,107	50	4,800			—	4,800	—	4,800		
322	—	350			—	350	—	350		
32,400	—	33,300			—	34,400	—	34,400		
960	—	1,250			—	1,000	—	1,000		
18,140	—	16,500			9,300	—	9,300	—		
—	—	500			500	—	500	—		
—	—	200			200	—	200	—		
43,000	—	46,527			46,498	2,599	43,899	—		
45,300	—	46,055			50,033	3,341	46,692	—		
—	—	200			200	—	200	—		
105,126	65	115,928			106,731	230,730	—	123,999		
II. Angegliederte Fachschulen										
1. Unterricht:										
181,921	25	193,237			—	198,785	—	198,785		
63,765	60	48,000			—	44,000	—	44,000		
31,131	59	15,450			—	14,000	—	14,000		
—	—	1,000			—	—	—	—		
700	—	1,500			—	700	—	700		
2,595	—	2,595			—	2,780	—	2,780		
6,568	96	7,500			—	6,500	—	6,500		
12,545	60	11,000			—	12,500	—	12,500		
3,678	—	3,600			—	3,700	—	3,700		
550	—	550			—	550	—	550		
26,400	—	25,500			—	25,500	—	25,500		
—	—	1,500			—	1,000	—	1,000		
18,285	—	13,500			12,000	—	12,000	—		
1,021	90	800			800	—	800	—		
6,108	15	200			200	—	200	—		
23,018	93	12,000			11,500	—	11,500	—		
7,359	70	1,000			2,300	1,850	450	—		
60,230	—	67,078			65,788	3,878	61,910	—		
72,418	60	72,671			77,822	4,986	72,836	—		
141,418	72	144,183			170,410	320,729	—	150,319		
I. Technikum										
105,126	65	115,928			106,731	230,730	—	123,999		
141,418	72	144,183			170,410	320,729	—	150,319		
246,545	37	260,111			277,141	551,459	—	274,318		

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.										
H. Arbeitsamt.										
16,663	—	18,208	1. Besoldungen der Beamten	—	18,640	—	18,640			
68,611	40	69,978	2. Besoldungen der Angestellten	—	174,409	—	174,409			
27,719	80	35,000	3. Bureau- und Druckkosten	700	27,700	—	27,000			
5,000	—	7,000	4. Mietzins	—	7,000	—	7,000			
23,191	—	24,600	5. Beitrag d. Bundes für den Arbeitsnachweis	20,660	—	20,660	—			
2,109,356	37	2,200,000	6. Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit:							
596,354	52	800,000	a) Beiträge an Arbeitslosenkassen	—	1,000,000	—	1,000,000			
23,774	—		b) Krisenunterstützungen	—	400,000	—	400,000			
			(Förderung von Tiefbauarbeiten)							
2,824,288	09	3,105,586			21,360	1,627,749	—	1,606,389		
J. Lebensmittelpolizei.										
11,161	80	11,162	1. Chemisches Laboratorium:							
38,171	05	37,920	a) Besoldung des Kantonschemikers	—	11,162	—	11,162			
17,400	—	17,400	b) Besoldungen der Assistenten, der Laboratoriumsgehülfen und des Abwärts	—	38,517	—	38,517			
10,303	90	11,000	c) Mietzins	—	17,400	—	17,400			
10,526	15	12,000	d) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	—	13,000	—	13,000			
			e) Analysekosten	10,000	—	10,000	—			
37,808	40	37,809	2. Nachschauen:							
11,470	80	12,000	a) Besoldungen der Inspektoren	—	38,430	—	38,430			
		1,500	b) Reisevergütungen	—	12,000	—	12,000			
298	80	300	c) Instruktionskurse	—	—	—	—			
24,130	10	24,598	3. Bureau- und Druckkosten	—	300	—	300			
			4. Bundesbeitrag	27,908	2,005	25,903	—			
91,958	50	92,493			37,908	132,814	—	94,906		
K. Mass und Gewicht.										
2,071	20	2,071	1. Besoldung des Inspektors	—	2,071	—	2,071			
687	90	1,000	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	800	—	800			
7,615	80	8,000	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	8,000	—	8,000			
1,127	35	1,050	4. Masse, Gewichte und Apparate	—	850	—	850			
1,200	—	1,200	5. Mietzins	—	1,200	—	1,200			
12,702	25	13,321			—	12,921	—	12,921		
L. Feuerpolizei.										
714	75	1,000	1. Feuerlöschwesen	—	1,000	—	1,000			
11,000	—	11,000	2. Feuerpolizei	—	11,000	—	11,000			
11,714	75	12,000			—	12,000	—	12,000		
M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.										
35,715	—	39,600	1. Beiträge	—	35,000	—	35,000			
35,715	—	39,600			—	35,000	—	35,000		

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
—	—	14,073	Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.										
N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft.										
—	—	3,500	1. Besoldungen	—	115,000	—	115,000			
—	—	2,000	2. Verwaltungskosten	10,000	13,500	—	3,500			
—	—	2,000	3. Mietzins	—	3,500	—	3,500			
—	—	50,000	4. Mobiliar	—	2,000	—	2,000			
—	—	71,573	5. Erhebungs- und Materialkosten	—	100,000	—	100,000			
—	—			10,000	234,000	—	224,000			
O. Wehrmannsausgleichskasse.										
—	—	—	1. Personalkosten	—	161,751	—	161,751			
—	—	—	2. Bureaukosten	—	50,500	—	50,500			
—	—	—	3. Verschiedenes	—	2,000	—	2,000			
—	—	—	4. Arbeitgeberbeiträge aus Lohnersatzordnung	150,000	—	150,000	—			
—	—	—	5. Arbeitgeberbeiträge aus Verdienstersatzordnung	30,000	—	30,000	—			
—	—	—		180,000	214,251	—	34,251			
70,530	40	48,939	A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern							
58,371	—	68,200	B. Handel und Gewerbe	1,000	54,793	—	53,793			
71,906	70	73,207	C. Handels- und Gewerbekammer	—	60,200	—	60,200			
713,844	95	754,294	D. Lehrlingsamt	1,200	88,003	—	86,803			
66,894	31	50,905	E. Gewerbemuseum	78,000	777,571	—	699,571			
159,535	67	173,600	F. Technikum Burgdorf	60,655	123,030	—	62,375			
246,545	37	260,111	G. Technikum Biel	162,527	350,733	—	188,206			
2,824,288	09	3,105,586	H. Arbeitsamt	277,141	551,459	—	274,318			
91,958	50	92,493	I. Lebensmittelpolizei	21,360	1,627,749	—	1,606,389			
12,702	25	13,321	J. Lebensmittelpolizei	37,908	132,814	—	94,906			
11,714	75	12,000	K. Mass und Gewicht	—	12,921	—	12,921			
35,715	—	39,600	L. Feuerpolizei	—	12,000	—	12,000			
—	—	71,573	M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung	—	35,000	—	35,000			
—	—	—	N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft	10,000	234,000	—	224,000			
—	—	—	O. Wehrmannsausgleichskasse	180,000	214,251	—	34,251			
4,364,006	99	4,763,829		829,791	4,274,524	—	3,444,738			
IX.^b Gesundheitswesen.										
A. Verwaltungskosten.										
3,003	50	3,000	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	3,000	—	3,000			
16,275	30	16,273	2. Besoldungen der Beamten	—	16,530	—	16,530			
7,529	05	7,529	3. Besoldung des Angestellten	—	12,372	—	12,372			
2,974	40	3,000	4. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000			
4,705	—	4,700	5. Mietzinse	—	5,400	—	5,400			
34,487	25	34,502		—	40,302	—	40,302			

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^b Gesundheitswesen.								
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
28,559	45	20,000	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	24,850	—	24,850	—	
783	45	1,000	2. Impfwesen	—	50,700	—	50,700	
454,060	—	457,500	3. Beiträge an die Bezirkskrankanstalten	—	460,000	—	460,000	
20,750	—	20,750	4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	—	20,750	—	20,750	
281,044	20	283,000	5. Beiträge an das Inselspital	—	283,000	—	283,000	
50,000	—	50,000	6. Erweiterung der Irrenpflege	—	50,000	—	50,000	
303,273	—	303,273	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	303,273	—	303,273	
64,625	—	62,375	8. Inselspital, Hülfeleistung	—	60,125	—	60,125	
3,500	—	3,500	9. Beitrag an den kant. Samariterverband	—	3,500	—	3,500	
1,149,476	20	1,161,398		24,850	1,231,348	—	1,206,498	
C. Frauenspital.								
156,142	80	172,811	1. Verwaltung	1,500	175,958	—	174,458	
5,007	65	5,000	2. Unterricht	—	4,500	—	4,500	
163,225	10	177,484	3. Nahrung	4,000	193,457	—	189,457	
189,568	55	200,600	4. Allgemeine Unkosten	2,400	256,400	—	254,000	
58	55	—	5. Röntgen-Laboratorium	17,000	17,000	—	—	
3,486	15	3,500	6. Gynäkologische Poliklinik	2,500	6,500	—	4,000	
108,900	—	109,200	7. Mietzins	—	109,200	—	109,200	
162,792	45	185,000	8. Kostgelder von Pfleglingen	176,000	—	176,000	—	
8,299	60	8,500	9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	8,000	—	8,000	—	
9,050	—	6,000	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen	6,000	—	6,000	—	
20,212	—	—	11. Inventarveränderung	—	—	—	—	
466,341	65	469,095		217,400	763,015	—	545,615	
D. Hebammenkurse.								
631	60	2,500	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	2,500	
631	60	2,500		—	2,500	—	2,500	
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau.								
692,795	18	733,100	1. Verwaltung	—	762,850	—	762,850	
4,579	74	4,200	2. Unterricht und Gottesdienst	—	4,200	—	4,200	
429,783	19	430,000	3. Nahrung	11,500	484,500	—	473,000	
318,280	30	335,000	4. Allgemeine Unkosten	—	408,000	—	408,000	
59,710	—	60,000	5. Mietzinse	11,485	74,985	—	63,500	
19,143	60	25,000	6. Gewerbe	134,000	113,800	20,200	—	
37,810	88	30,000	7. Landwirtschaft	286,500	236,500	50,000	—	
13,581	30	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,130,814	95	1,160,000	9. Kostgelder	1,421,200	161,700	1,259,500	—	
46,169	70	50,000	10. Beitrag des Waldaufonds	44,000	—	44,000	—	
284,790	58	297,300		1,908,685	2,246,535	—	337,850	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Roh- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
IX.^b Gesundheitswesen.								
			F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.					
604,345	25	626,171	1. Verwaltung	—	645,994	—	645,994	
4,492	35	5,100	2. Unterricht und Gottesdienst	—	4,600	—	4,600	
406,913	—	410,000	3. Nahrung	22,400	473,400	—	451,000	
393,326	85	360,000	4. Allgemeine Unkosten	—	450,500	—	450,500	
206,926	40	206,800	5. Mietzins	—	207,800	—	207,800	
39,015	95	23,275	6. Gewerbe	300,900	259,310	41,590	—	
40,410	23	25,000	7. Landwirtschaft	195,500	145,600	49,900	—	
26,882	50	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,205,189	80	1,355,000	9. Kostgelder der Pfleglinge in Münsingen	1,470,700	—	1,470,700	—	
100,542	90		10. Kostgelder der Pfleglinge in Meiringen					
81,682	45	335,000	11. Vergütung an die Privatheianstalt Mei- ringen, Privatpflege u. Rückerstattungen	—	337,500	—	337,500	
540,495	72	539,796			1,989,500	2,524,704	—	535,204
			G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay.					
223,752	30	237,425	1. Verwaltung	1,500	250,795	—	249,295	
2,576	28	3,070	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,600	—	2,600	
180,404	19	170,000	3. Nahrung	42,760	257,760	—	215,000	
184,027	53	195,000	4. Allgemeine Unkosten	7,300	221,605	—	214,305	
65,031	65	66,660	5. Mietzins	7,350	72,940	—	65,590	
25,731	68	20,000	6. Gewerbe	158,300	134,300	24,000	—	
16,310	08	7,000	7. Landwirtschaft	202,500	186,500	16,000	—	
32,968	45	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
459,975	45	445,970	9. Kostgelder	563,101	73,876	489,225	—	
186,743	19	199,185			982,811	1,200,376	—	217,565
			A. Verwaltungskosten					
34,487	25	34,502	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	—	40,302	—	40,302	
1,149,476	20	1,161,398	C. Frauenspital	24,850	1,231,348	—	1,206,498	
466,341	65	469,095	D. Hebammenkurse	217,400	763,015	—	545,615	
631	60	2,500	E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	—	2,500	—	2,500	
284,790	58	297,300	F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	1,908,685	2,246,535	—	337,850	
540,495	72	539,796	G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	1,989,500	2,524,704	—	535,204	
186,743	19	199,185		982,811	1,200,376	—	217,565	
2,662,966	19	2,703,776			5,123,246	8,008,780	—	2,885,534

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.								
51,094	90	55,510						
57,476	70	57,720						
14,999	28	16,000						
6,902	50	7,030						
47,515	30	48,895						
3,570	25	3,600						
181,558	93	188,755						
B. Kreisverwaltung.								
60,540	—	59,715						
95,140	—	95,020						
17,971	65	18,000						
8,350	—	8,350						
182,001	65	181,085						
C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
347,194	70	360,000						
126,007	15	126,000						
4,881	70	5,000						
4,568	85	4,500						
15,275	10	22,000						
10,000	—	10,000						
507,927	50	527,500						
D. Neue Hochbauten.								
334,652	65	226,000						
52,212	20	164,000						
110,284	35	—						
110,284	35	—						
386,864	85	390,000						

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
E. Unterhalt der Strassen.								
1,779,693	40	1,760,000	1. Wegmeisterbesoldungen	—	1,800,000	—	1,800,000	
670,015	—	670,000	2. Strassenunterhalt	—	670,000	—	670,000	
435,450	—	350,000	3. Wasserschaden und Schwellenbauten .	—	350,000	—	350,000	
2,072	62	2,300	4. Brandversicherungskosten	—	2,300	—	2,300	
5,060,405	57	3,500,000	5. Automobilsteuer	2,500,000	2,500,000	—	—	
5,128,279	27	3,500,000	6. Benzinzollanteil	1,000,000	1,000,000	—	—	
1,578,061	30	1,200,000	(Vortrag des Mehraufwandes über den Autosteuerertrag.)					
1,512,022	65	1,200,000	(Vortrag des Minderaufwandes aus dem Benzinzollertragsanteil.)					
67,873	70							
66,038	65							
2,887,231	02	2,782,300			3,500,000	6,322,300	—	2,822,300
F. Neue Strassen- und Brückenbauten.								
353,999	50	125,000	1. Neue Strassen- und Brückenbauten . .	—	125,000	—	125,000	
353,999	50	125,000			125,000	—	125,000	
G. Wasserbauten.								
646,865	01	650,000	1. Wasserbauten	—	650,000	—	650,000	
9,000	—	9,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	9,000	—	9,000	
37,229	—	67,000	3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt . .	67,000	67,000	—	—	
37,229	—	67,000	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung	—	—	—	—	
60,000	—	60,000						
715,865	01	719,000			67,000	726,000	—	659,000

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
X. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.								
12,183	60	12,184	1. Besoldung des Abteilungschefs . . .	—	12,397	—	12,397	
4,604	40	4,604	2. Besoldung der Angestellten . . .	—	4,604	—	4,604	
2,511	20	2,500	3. Bureau- und Reisekosten . . .	—	2,500	—	2,500	
500	—	500	4. Mietzins . . .	—	500	—	500	
8,110	45	7,000	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei . . .	—	8,450	—	8,450	
16,570	80	13,000	6. Konzessionsgebühren . . .	13,000	—	13,000	—	
5,000	—	5,200	7. Subvent. für Schiffahrtsunternehmungen	—	5,200	—	5,200	
30,000	—	30,000	8. Beiträge an das bern. Flugwesen . .	—	30,000	—	30,000	
715	05	1,000	9. Sonstige Verkehrssubventionen und Projektstudien . . .	—	1,000	—	1,000	
45,000	—	55,000	10. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	50,000	—	50,000	
5,000	—	5,000	11. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag . .	—	5,000	—	5,000	
10,000	—	10,000	12. Expertise betr. die Dekretsbahnen . .	—	10,000	—	10,000	
107,053	90	119,988		13,000	129,651	—	116,651	
XI. Anleihen.								
A. Rückzahlung und Verzinsung.								
1. Rückzahlung :								
1,327,500	—	1,367,500	a) Anleih. von 1895, Fr. 16,144,500, 3 %	—	1,408,500	—	1,408,500	
400,000	—	414,000	b) Anleih. von 1900, Fr. 12,119,000, 3 1/2 %	—	429,000	—	429,000	
325,500	—	336,500	c) Anleih. von 1906, Fr. 14,402,500, 3 1/2 %	—	348,500	—	348,500	
364,000	—	—	d) Anleih. von 1930, Fr. 8,256,000, 4 1/2 %	—	397,000	—	397,000	
—	—	—	e) Anleih. von 1940, Fr. 4,000,000, 4 %	—	250,000	—	250,000	
565,185	—	525,360	2. Verzinsung :					
452,655	—	438,655	a) Anleih. von 1895, Fr. 16,144,500, 3 %	—	484,335	—	484,335	
521,561	—	509,976	b) Anleih. von 1900, Fr. 12,119,000, 3 1/2 %	—	424,165	—	424,165	
292,668	75	(75)	c) Anleih. von 1906, Fr. 14,402,500, 3 1/2 %	—	497,989	—	497,989	
396,810	—	194,310	(Anleih. v. 1927, Fr. 15,000,000, 4 3/4 %)	—				
1,000,000	—	1,000,000	d) Anleih. von 1930, Fr. 8,256,000, 4 1/2 %	—	362,587	—	362,587	
1,560,000	—	1,560,000	e) Anleih. von 1930, Fr. 25,000,000, 4 %	—	1,000,000	—	1,000,000	
490,000	—	490,000	f) Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4 %	—	1,560,000	—	1,560,000	
960,000	—	960,000	g) Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, 3 1/2 %	—	490,000	—	490,000	
800,000	—	800,000	h) Anleih. von 1933, Fr. 24,000,000, 4 %	—	960,000	—	960,000	
480,000	—	480,000	i) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, 4 %	—	800,000	—	800,000	
855,000	—	650,000	k) Kassasch. v. 1935, Fr. 12,000,000, 4 %	—	480,000	—	480,000	
875,000	—	875,000	l) Anl.v.1936, Fr. 13,000,000, 4 1/4-4 1/2 %	—	565,000	—	565,000	
910,000	—	910,000	m) Anleih. v. 1937, Fr. 25,000,000, 3 1/2 %	—	875,000	—	875,000	
570,000	—	570,000	n) Anleih. v. 1937, Fr. 26,000,000, 3 1/2 %	—	910,000	—	910,000	
450,000	—	450,000	o) Anleih. von 1938, Fr. 19,000,000, 3 %	—	570,000	—	570,000	
—	—	300,000	p) Anleih. von 1938, Fr. 15,000,000, 3 %	—	450,000	—	450,000	
—	—	—	q) Anleih. v. 1939, Fr. 4,700,000, 3 1/2 %	—	164,500	—	164,500	
—	—	—	r) Anleih. v. 1939, Fr. 3,000,000, 3 1/2 %	—	105,000	—	105,000	
13,595,879	75	12,831,301	s) Anleih.v.1940 {Fr. 4,000,000, 4 % 1/2 Jahr}	—	155,000	—	155,000	
			{Fr. 3,750,000, 4 % 1/2 Jahr}	—	13,686,576	—	13,686,576	
B. Anleihenkosten.								
73,023	90	52,000	1. Provisionen, Transportkosten . . .	—	70,000	—	70,000	
2,940	85	7,000	2. Druckkosten, Publikationskosten . . .	—	7,000	—	7,000	
150,000	—	150,000	3. Kosten der Anleihen, Amortisation . .	—	150,000	—	150,000	
225,964	75	209,000		—	227,000	—	227,000	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13,595,879	75	12,831,301						
225,964	75	209,000						
13,821,844	50	13,040,301						
Laufende Verwaltung.								
XI. Anleihen.								
A. Rückzahlung und Verzinsung . . .								
B. Anlehenskosten								
					—	13,686,576	—	13,686,576
					—	227,000	—	227,000
					—	13,913,576	—	13,913,576
XII. Finanzwesen.								
A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.								
10,687	70	14,954						
10,828	35	10,979						
4,500	—	4,500						
6,000	—	6,000						
809	75	1,000						
41,861	—	40,000						
74,686	80	77,433						
B. Kantonsbuchhalterei.								
33,312	—	33,312						
49,747	95	50,104						
2,000	—	2,000						
5,033	80	6,000						
22,987	90	25,000						
2,000	—	2,000						
115,081	65	118,416						
C. Finanzinspektorat.								
39,156	—	39,568						
28,864	65	29,981						
8,887	70	7,500						
5,032	10	7,500						
2,500	—	2,500						
84,440	45	87,049						
D. Statistik.								
9,382	80	12,424						
40,200	—	45,200						
20,728	47	27,000						
3,200	—	3,200						
73,511	27	87,824						
E. Amtsschaffnereien.								
123,965	30	188,132						
183,218	95	199,519						
59,212	89	50,000						
8,100	—	8,000						
374,497	14	445,651						
F. Hülfskasse.								
2,077,451	95	2,045,000						
2,077,451	95	2,045,000						
G. Mobiliarversicherung.								
3,602	20	3,600						
3,602	20	3,600						

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
XII. Finanzwesen.										
74,686	80	77,433	A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion		—	78,966	—	78,966		
115,081	65	118,416	B. Kantonsbuchhalterei		—	123,961	—	123,961		
84,440	45	87,049	C. Finanzinspektorat		—	90,141	—	90,141		
73,511	27	87,824	D. Statistik		—	88,620	—	88,620		
374,497	14	445,651	E. Amtsschaffnereien		—	463,370	—	463,370		
2,077,451	95	2,045,000	F. Hülfskasse		—	2,120,000	—	2,120,000		
3,602	20	3,600	G. Mobiliarversicherung		—	4,000	—	4,000		
2,803,271	46	2,864,973			—	2,969,058	—	2,969,058		
XIII. Landwirtschaft.										
A. Verwaltungskosten der Direktion.										
7,108	—	7,108	1. Besoldung des Sekretärs		4,000	11,235	—	7,235		
70,676	95	71,291	2. Besoldungen der Angestellten		—	83,929	—	83,929		
4,465	29	4,500	3. Bureau- und Reisekosten		—	4,500	—	4,500		
5,609	—	6,380	4. Kantonstierarzt:		6,481	12,962	—	6,481		
2,966	10	3,000	a) Besoldung		—	3,000	—	3,000		
4,100	—	4,100	b) Bureau- und Reisekosten		—	4,100	—	4,100		
94,925	34	96,379	5. Mietzins		10,481	119,726	—	109,245		
B. Landwirtschaft.										
1. Förderung der Landwirtschaft:										
39,939	30	48,065	a) Förderung im allgemeinen		56,730	104,795	—	48,065		
25,129	45	28,000	b) Förderung des Weinbaues		23,000	51,000	—	28,000		
29,930	35	30,000	c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge		10,000	38,000	—	28,000		
7,049	40	7,050	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:		4,313	11,500	—	7,187		
18,668	75	19,056	a) Besoldung des Kulturingenieurs . . .		7,535	27,288	—	19,753		
4,907	80	5,000	b) Besoldungen der Gehülfen und des		—	5,000	—	5,000		
2,000	—	2,000	Angestellten		—	2,000	—	2,000		
300,000	—	300,000	c) Bureau- und Reisekosten		—	350,000	—	350,000		
54,658	90	59,000	d) Mietzins		600	59,600	—	59,000		
217,148	55	218,000	e) Bodenverbesserungen und Bergweg- anlagen		1,700	219,700	—	218,000		
36,622	70	55,500	3. Förderung der Pferdezucht		100	55,600	—	55,500		
—	—	—	4. Förderung der Rindviehzucht		3,000	3,000	—	—		
102,637	30	100,000	5. Förderung der Kleinviehzucht		100,000	200,000	—	100,000		
886,824	30		6. Prämienrückerstattungen		—	899,439	—			
17,064	43		7. Hagelversicherung		17,065	—	—			
361,565	10	417,658	8. Viehversicherung:		368,000	—	—			
111,320	—		a) Staatsbeiträge		110,000	—	—			
12,418	80		b) Beitrag des Viehversicherungsfonds		—	12,626	—			
3,000	95		c) Bundesbeiträge		—	3,000	—			
6,085	60	8,100	d) Viehhandelspatent-Gebühren		10,100	19,000	—	8,900		
2,500	—	2,500	e) Besoldungen der Angestellten		—	2,500	—	2,500		
1,259,572	62	1,299,929	f) Bureau- und Reisekosten		712,143	2,064,048	—	1,351,905		

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
C. Landwirtschaftliche Schule Rütti.								
47,669	91	48,365	1. Landwirtschaftliche Schule :					
611	60	800	a) Unterricht	3,500	51,720	—	48,220	
19,040	25	22,000	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	—	600	—	600	
19,254	49	23,000	c) Verwaltung	19,400	41,300	—	21,900	
20,254	09	23,800	d) Nahrung	50,700	74,500	—	23,800	
12,600	—	12,300	e) Allgemeine Unkosten	24,500	47,800	—	23,300	
6,267	—	6,100	f) Mietzins	—	12,600	—	12,600	
7,207	—	—	g) Arbeiten der Schüler	6,200	—	6,200	—	
16,200	—	16,000	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
416	50	800	i) Kostgelder	15,800	—	15,800	—	
16,800	—	17,800	j) Stipendien	—	800	—	800	
87,786	84	91,165	l) Bundesbeitrag	17,200	—	17,200	—	
					137,300	229,320	—	92,020
87,786	84	91,165	1. Landwirtschaftliche Schule	137,300	229,320	—	92,020	
3,472	32	2,000	2. Gutswirtschaft	96,350	94,900	1,450	—	
65	65	—	3. Mostereibetrieb	—	—	—	—	
84,380	17	89,165			233,650	324,220	—	90,570
D. Molkereischule Rütti.								
79,791	95	78,835	1. Molkereischule :					
75	—	300	a) Unterricht	—	80,000	—	80,000	
18,191	93	17,900	b) Milchwirtschaftliche Versuche . . .	—	200	—	200	
21,784	62	23,700	c) Verwaltung	—	17,900	—	17,900	
11,818	95	13,800	d) Nahrung	4,100	28,800	—	24,700	
15,000	—	15,000	e) Allgemeine Unkosten	900	13,900	—	13,000	
1,650	—	—	f) Mietzins	—	15,000	—	15,000	
39,950	—	39,500	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	
450	—	1,000	h) Kostgelder	34,000	—	34,000	—	
27,384	50	28,700	i) Stipendien	—	500	—	500	
81,427	95	82,335	k) Bundesbeitrag	26,000	—	26,000	—	
					65,000	156,300	—	91,300

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
D. Molkereischule Rütti.								
2. Molkerei:								
345,364	26	365,000	a) Produkte	385,000	—	385,000	—	
3,900	05	5,000	b) Schweine	125,000	120,000	5,000	—	
7,596	16	8,000	c) Verschiedene Betriebskosten	—	8,000	—	8,000	
298,556	75	320,000	d) Milchankauf	—	340,000	—	340,000	
13,181	80	13,080	e) Pachtzinse und Steuern	3,450	16,350	—	12,900	
3,470	35	2,500	f) Unterhalt der Gebäude	—	2,500	—	2,500	
6,311	30	6,000	g) Geräte und Maschinen	—	6,000	—	6,000	
6,999	75	7,000	h) Brennmaterial und Beleuchtung	—	10,000	—	10,000	
3,158	75	2,300	i) Arbeitslöhne	—	3,000	—	3,000	
11,177	45	6,000	k) Automobilbetrieb	—	6,000	—	6,000	
3,788	—	—	l) Inventarveränderung	—	—	—	—	
6,000	—	6,000	m) Bundesbeitrag	5,000	—	5,000	—	
8,600	—	11,120		518,450	511,850	6,600	—	
81,427	95	82,335	1. Molkereischule	65,000	156,300	—	91,300	
8,600	—	11,120	2. Molkerei	518,450	511,850	6,600	—	
72,827	95	71,215		583,450	668,150	—	84,700	
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:								
49,095	20	49,758	a) Unterricht	—	51,300	—	51,300	
18,200	—	18,600	b) Verwaltung	—	19,400	—	19,400	
30,000	—	30,500	c) Nahrung	—	32,000	—	32,000	
19,200	—	19,900	d) Allgemeine Unkosten	—	20,300	—	20,300	
12,000	—	12,000	e) Mietzins	—	12,000	—	12,000	
38,850	—	43,500	f) Kostgelder	{ 40,300	—	40,300	—	
1,650	—	2,800	g) Stipendien	17,200	—	17,200	—	
18,278	—	16,500	h) Bundesbeitrag	57,500	135,000	—	77,500	
73,017	20	73,558						
2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-Münsingen :								
82,688	84	86,000	a) Unterricht	—	86,000	—	86,000	
569	05	700	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	600	—	600	
40,252	60	40,000	c) Verwaltung	—	40,000	—	40,000	
7,774	28	20,000	d) Nahrung	36,000	54,000	—	18,000	
17,814	45	15,900	e) Allgemeine Unkosten	5,900	23,900	—	18,000	
19,200	—	19,200	f) Mietzins	—	19,200	—	19,200	
2,092	—	2,000	g) Arbeiten der Praktikanten	2,000	—	2,000	—	
8,270	50	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
29,826	60	38,100	i) Kostgelder	36,000	—	36,000	—	
1,200	—	1,200	j) Stipendien	—	1,000	—	1,000	
30,914	80	31,000	k) Bundesbeitrag	31,500	—	31,500	—	
1,060	50	—	(Kartoffelkäferbekämpfung)					
114,936	32	111,900		111,400	224,700	—	113,300	
3,085	31	4,000		95,800	90,800	5,000	—	
111,851	01	107,900		207,200	315,500	—	108,300	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
<p>3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht b) Landwirtschaftliche Versuche . . . c) Verwaltung d) Nahrung e) Allgemeine Unkosten f) Mietzins g) Arbeiten der Praktikanten h) Inventarveränderung i) Kostgelder k) Stipendien l) Bundesbeitrag 								
55,986	10	60,272			—	58,000	—	58,000
1,200	—	1,500			—	600	—	600
21,805	20	23,000			—	22,000	—	22,000
15,244	43	18,000			13,337	29,837	—	16,000
19,388	36	18,000			4,850	23,850	—	19,000
20,400	—	20,400			—	20,400	—	20,400
—	—	—			—	—	—	—
115	30	—			—	—	—	—
20,940	—	27,000			—	—	—	—
1,550	—	1,890			21,000	—	21,000	—
21,000	—	24,418			—	1,000	—	1,000
93,518	79	91,644			63,910	155,187	—	91,277
4,647	65	3,000			47,650	44,650	3,000	—
88,871	14	88,644			111,560	199,837	—	88,277
<p>4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht b) Landw. Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Allgemeine Unkosten f) Mietzins g) Arbeiten der Praktikanten h) Inventarveränderungen i) Kostgelder k) Stipendien l) Bundesbeitrag 								
37,483	65	39,090			3,000	42,000	—	39,000
213	65	900			—	300	—	300
19,607	46	23,130			—	21,000	—	21,000
5,570	48	13,000			18,875	31,875	—	13,000
16,749	35	12,875			4,700	20,700	—	16,000
6,106	25	14,500			6,305	17,000	—	10,695
—	—	500			—	—	—	—
4,563	15	—			—	—	—	—
5,905	—	13,250			14,000	—	14,000	—
1,000	—	1,500			—	1,000	—	1,000
15,816	60	13,000			12,500	—	12,500	—
60,946	09	78,245			59,380	133,875	—	74,495
18,111	97	150			55,200	55,200	—	—
79,058	06	78,395			114,580	189,075	—	74,495
<p>1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti 2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-Münsingen 3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal 4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon</p>								
73,017	20	73,558			57,500	135,000	—	77,500
111,851	01	107,900			207,200	315,500	—	108,300
88,871	14	88,644			111,560	199,837	—	88,277
79,058	06	78,395			114,580	189,075	—	74,495
352,797	41	348,497			490,840	839,412	—	348,572

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.								
23,569	40	24,430	a) Unterricht	—	24,940	—	24,940	
1,834	75	1,650	b) Landwirtschaftliche Versuche . . .	1,500	2,700	—	1,200	
8,042	20	9,550	c) Verwaltung	—	9,410	—	9,410	
3,758	80	5,670	d) Nahrung	9,200	14,950	—	5,750	
2,156	40	3,080	e) Allgemeine Unkosten	1,600	4,730	—	3,130	
3,500	—	3,500	f) Mietzins	—	3,500	—	3,500	
208	—	200	g) Alpsennenkurs	—	200	—	200	
834	50	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
6,600	—	7,200	i) Kostgelder	6,900	—	6,900	—	
950	—	750	k) Stipendien	—	750	—	750	
8,300	—	8,950	l) Bundesbeitrag	9,700	580	9,120	—	
43	—	1,575	m) Molkerei	18,330	19,925	—	1,595	
28,328	05	34,255		47,230	81,685	—	34,455	
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.								
56,521	95	60,976	a) Unterricht	—	61,000	—	61,000	
113	10	500	b) Versuche	—	500	—	500	
16,393	75	18,250	c) Verwaltung	—	18,000	—	18,000	
9,574	10	12,000	d) Nahrung	9,000	19,000	—	10,000	
15,038	—	14,300	e) Allgemeine Unkosten	2,200	16,200	—	14,000	
19,700	—	19,700	f) Mietzins	—	19,700	—	19,700	
10,000	—	2,000	g) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	
3,016	55	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
19,175	—	29,000	i) Kostgelder	23,200	—	23,200	—	
600	—	600	k) Stipendien	—	200	—	200	
21,954	95	23,241	l) Bundesbeitrag	23,013	—	23,013	—	
11,922	40	4,500	m) Schulgarten	5,000	8,200	—	3,200	
12,262	42	11,500	n) Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung	1,500	13,000	—	11,500	
—	—	—	o) Zentralstelle für Gemüsebau	1,100	1,100	—	—	
94,012	32	88,085	p) Gutswirtschaft	65,013	156,900	—	91,887	
4,566	25	3,950		36,500	34,600	1,900	—	
98,578	57	84,135		101,513	191,500	—	89,987	
H. Hauswirtschaftliche Schulen.								
1. Schwand-Münsingen.								
25,814	03	25,000	a) Unterricht	—	25,600	—	25,600	
1,650	—	1,800	b) Verwaltung	—	1,750	—	1,750	
13,428	80	13,500	c) Nahrung	—	15,750	—	15,750	
6,450	—	5,700	d) Allgemeine Unkosten	—	6,300	—	6,300	
7,500	—	7,500	e) Mietzins	—	7,500	—	7,500	
500	—	500	f) Arbeiten der Schülerinnen	500	—	500	—	
22,870	—	18,600	g) Kostgelder	21,000	—	21,000	—	
450	—	1,000	h) Stipendien	—	1,000	—	1,000	
7,400	—	7,000	i) Bundesbeitrag	7,400	—	7,400	—	
24,522	83	28,400		28,900	57,900	—	29,000	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.										
H. Hauswirtschaftliche Schulen.										
2. Brienz.										
9,115	80	9,425	a) Unterricht		—	9,525	—	9,525		
2,785	15	2,750	b) Verwaltung		—	2,750	—	2,750		
4,368	—	4,120	c) Nahrung		—	4,270	—	4,270		
2,410	—	2,350	d) Allgemeine Unkosten		—	2,450	—	2,450		
3,500	—	3,500	e) Mietzins		—	3,500	—	3,500		
360	—	350	f) Arbeiten der Schülerinnen	350	—	350	—	—		
7,200	—	6,300	g) Kostgelder	6,300	—	6,300	—	—		
650	—	750	h) Stipendien	—	600	—	600	—		
2,680	—	2,670	i) Bundesbeitrag		2,720	—	2,720	—		
12,588	95	13,575			9,370	23,095	—	13,725		
3. Langenthal.										
14,635	02	12,182	a) Unterricht		—	12,190	—	12,190		
4,129	55	4,238	b) Verwaltung		—	4,240	—	4,240		
6,650	—	4,580	c) Nahrung		2,375	6,875	—	4,500		
4,300	—	5,000	d) Allgemeine Unkosten		—	4,500	—	4,500		
6,000	—	6,000	e) Mietzins		—	6,000	—	6,000		
300	—	300	f) Arbeiten der Schülerinnen	300	—	300	—	—		
10,870	—	9,000	g) Kostgelder	7,500	—	7,500	—	—		
150	—	630	h) Stipendien	—	300	—	300	—		
4,200	—	3,444	i) Bundesbeitrag		3,570	—	3,570	—		
20,994	57	19,886			13,745	34,105	—	20,360		
4. Courtemelon.										
7,393	20	7,825	a) Unterricht		—	8,025	—	8,025		
2,732	95	2,320	b) Verwaltung		—	2,400	—	2,400		
4,192	50	3,440	c) Nahrung		1,780	5,780	—	4,000		
2,545	—	3,200	d) Allgemeine Unkosten		—	3,000	—	3,000		
2,500	—	2,500	e) Mietzins		600	2,500	—	1,900		
—	—	—	f) Arbeiten der Schüler		—	—	—	—		
5,000	—	5,400	g) Kostgelder		5,400	—	5,400	—		
150	—	400	h) Stipendien		—	300	—	300		
2,013	80	2,000	i) Bundesbeitrag		2,000	—	2,000	—		
12,499	85	12,285			9,780	22,005	—	12,225		
1. Schwand-Münsingen										
24,522	83	28,400			28,900	57,900	—	29,000		
12,588	95	13,575	2. Brienz		9,370	23,095	—	13,725		
20,994	57	19,886	3. Langenthal		13,745	34,105	—	20,360		
12,499	85	12,285	4. Courtemelon		9,780	22,005	—	12,225		
70,606	20	74,146			61,795	137,105	—	75,310		
J. Fleischschau.										
1,482	60	2,800	1. Instruktionskurse		1,200	3,200	—	2,000		
2,025	90	3,500	2. Verschiedene Kosten		500	3,500	—	3,000		
3,508	50	6,300			1,700	6,700	—	5,000		

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
94,925	34	96,379	A. Verwaltungskosten der Direktion	10,481	119,726	—	109,245	
1,259,572	62	1,299,929	B. Landwirtschaft	712,143	2,064,048	—	1,351,905	
84,380	17	89,165	C. Landwirtschaftliche Schule Rütti	233,650	324,220	—	90,570	
72,827	95	71,215	D. Molkereischule Rütti	583,450	668,150	—	84,700	
352,797	41	348,497	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	490,840	839,412	—	348,572	
28,328	05	34,255	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	47,230	81,685	—	34,455	
98,578	57	84,135	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	101,513	191,500	—	89,987	
70,606	20	74,146	H. Hauswirtschaftliche Schulen	61,795	137,105	—	75,810	
3,508	50	6,300	J. Fleischschau	1,700	6,700	—	5,000	
2,065,524	81	2,104,021		2,242,802	4,432,546	—	2,189,744	
XIV. Forstwesen.								
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.								
7,662	95	8,115	1. Besoldungen der Beamten	11,310	20,305	—	8,995	
17,341	45	18,610	2. Besoldungen der Angestellten	14,000	32,945	—	18,945	
9,007	60	9,000	3. Bureau- und Reisekosten	3,500	13,000	—	9,500	
2,100	—	2,100	4. Mietzinse	1,000	2,900	—	1,900	
36,112	—	37,825		29,810	69,150	—	39,340	
B. Forstpolizei.								
1. Forstmeister:								
25,521	15	25,840	a) Besoldungen der Forstmeister	8,050	34,852	—	26,802	
2,262	70	2,300	b) Bureaukosten	—	2,300	—	2,300	
5,426	85	6,000	c) Reisekosten	—	6,000	—	6,000	
2,080	—	2,080	d) Mietzins	—	2,080	—	2,080	
2. Kreisoberförster:								
136,083	05	138,450	a) Besoldungen der Kreisoberförster	42,650	184,645	—	141,995	
10,000	—	10,000	b) Bureaukosten	—	10,000	—	10,000	
33,737	75	38,000	c) Reisekosten	—	38,000	—	38,000	
6,925	—	7,350	d) Mietzinse	—	7,350	—	7,350	
74,968	80	75,000	3. Unterförster und Waldaufseher	8,400	85,000	—	76,600	
62,248	65	63,800	4. Anteil der Staatwaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	65,800	—	65,800	—	
3,500	—	3,500	5. Unfallversicherung	—	3,500	—	3,500	
238,256	65	244,720		124,900	373,727	—	248,827	
C. Förderung des Forstwesens.								
1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen								
7,954	20	8,000		—	8,000	—	8,000	
90,000	—	50,000	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenverbesserungen und Aufforstungen	—	50,000	—	50,000	
9,170	35	20,000	3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subventionierten Wegebauten gem. Art. 42, B.G.	—	20,000	—	20,000	
107,124	55	78,000		—	78,000	—	78,000	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,116	—	1,120	Laufende Verwaltung.					
3,313	05	5,000	XIV. Forstwesen.					
			D. Bergbau.					
2,197	05	3,880	1. Besoldungen der Mineninspektoren	—	1,200	—	1,200	
			2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen, Schieferausbeutungen usw.	5,000	—	5,000	—	
				5,000	1,200	3,800	—	
36,112	—	37,825	A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung		29,810	69,150	—	39,340
238,256	65	244,720	B. Forstpolizei		124,900	373,727	—	248,827
107,124	55	78,000	C. Förderung des Forstwesens		—	78,000	—	78,000
—	—	—	D. Bergbau		5,000	1,200	3,800	—
381,493	20	360,545			159,710	522,077	—	362,367
			XV. Staatswaldungen.					
			A. Haupt- und Zwischennutzungen.					
1,578,929	99	1,800,000	1. Haupt- und Zwischennutzungen	2,000,000	—	2,000,000	—	
1,578,929	99	1,800,000		2,000,000	—	2,000,000	—	
			B. Nebennutzungen.					
79	80	200	1. Stocklosungen	200	—	200	—	
2,291	65	1,000	2. Grubenlösungen, Torf	1,800	—	1,800	—	
51,183	10	50,000	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub	50,000	—	50,000	—	
53,554	55	51,200		52,000	—	52,000	—	
			C. Wirtschaftskosten.					
54,940	95	60,000	1. Waldkulturen	62,000	122,000	—	60,000	
180,000	—	180,000	2. Weganlagen	—	180,000	—	180,000	
73,239	95	77,700	3. Hutmöhne (Bannwartenlöhne)	7,300	85,000	—	77,700	
460,522	42	540,000	4. Rüstlöhne	—	580,000	—	580,000	
747	40	1,000	5. Marchungen, Vermessungen	—	1,000	—	1,000	
8,319	43	9,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	9,000	—	9,000	
482	70	500	7. Rechtskosten	—	500	—	500	
21,939	60	27,000	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden	—	25,000	—	25,000	
13,016	72	16,000	9. Gebäudereparaturen	—	14,000	—	14,000	
813,209	17	911,200		69,300	1,016,500	—	947,200	
			D. Beschwerden.					
82,222	49	86,000	1. Staatssteuern	—	86,000	—	86,000	
152,842	01	157,000	2. Gemeindesteuern	—	157,000	—	157,000	
235,064	50	243,000		—	243,000	—	243,000	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.										
XV. Staatswaldungen.										
E. Verwaltungskosten.										
62,248	65	63,800	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster		—	65,800	—	65,800		
8,000	—	8,000			—	8,000	—	8,000		
70,248	65	71,800			—	73,800	—	73,800		
F. Reservefonds.										
100,000	—	100,000	1. Einlage		—	100,000	—	100,000		
100,000	—	100,000			—	100,000	—	100,000		
1,578,929	99	1,800,000	A. Haupt- und Zwischennutzungen		2,000,000	—	2,000,000	—		
53,554	55	51,200	B. Nebennutzungen		52,000	—	52,000	—		
813,209	17	911,200	C. Wirtschaftskosten		69,300	1,016,500	—	947,200		
235,064	50	243,000	D. Beschwerden		—	243,000	—	243,000		
70,248	65	71,800	E. Verwaltungskosten		—	73,800	—	73,800		
100,000	—	100,000	F. Reservefonds		—	100,000	—	100,000		
413,962	22	525,200	—		2,121,300	1,433,300	688,000	—		
XVI. Domänen.										
A. Ertrag.										
533,346	60	510,000	1. Pachtzinse von Zivildomänen 2. Pachtzinse von Pfrunddomänen 3. Mietzinse von Kirchengebäuden 4. Mietzinse von Amtsgebäuden 5. Mietzinse von Militärgebäuden 6. Erlös von Produkten 7. Verschiedene Einnahmen		540,000	13,800	526,200	—		
14,780	15	14,600			14,600	—	14,600	—		
11,600	—	12,200			11,600	—	11,600	—		
2,022,668	50	2,030,000			2,050,000	—	2,050,000	—		
225,500	—	227,700			227,700	—	227,700	—		
52	15	400			400	—	400	—		
3,100	40	2,000			2,000	—	2,000	—		
2,810,943	50	2,796,900	—		2,846,300	13,800	2,832,500	—		

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVIII. Hypothekarkasse.								
A. Rohertrag.								
23,025,477	55	22,576,250	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen . . .	23,250,000	—	23,250,000	—	
433,260	05	414,375	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenossenschaften	415,800	—	415,800	—	
816,881	80	750,000	3. Zinse von Wertschriften	787,500	—	787,500	—	
90,567	26	115,125	4. Zinse von Korrespondenten	75,000	9,750	65,250	—	
22,401	05	20,000	5. Ertrag des Bankgebäudes	33,500	13,500	20,000	—	
21,102	25	—	6. Ertrag der Provisionen	20,000	25,850	—	5,850	
7,366,203	80	6,819,050	7. Verzinsung der Anleihen und der Pfandbriefdarlehen	—	6,936,600	—	6,936,600	
4,908,889	30	4,396,450	8. Zinse der Kassascheine u. Obligationen	—	4,445,650	—	4,445,650	
2,947,321	94	2,975,000	9. Zinse der Spareinlagen	—	2,862,500	—	2,862,500	
4,645,193	55	4,803,500	10. Zinse der Spezialfonds	130,500	5,355,000	—	5,224,500	
174,235	80	186,250	11. Zinse der Depositen in Kontokorrent	—	203,650	—	203,650	
1,200,000	—	1,200,000	12. Verzinsung des Stammkapitals . . .	—	1,200,000	—	1,200,000	
150,000	—	150,000	13. Einlage in den Reservefonds . . .	—	150,000	—	150,000	
57,327	99	40,000	14. Einlösungskosten der Anleihens-Coupons und Obligationen (Eidgen. Couponssteuer)	—	50,000	—	50,000	
20,650	60	—	15. Amortisation von Anleihenkosten und Kursverlusten	—	450,000	—	450,000	
145,691	80	375,000	16. Abschreibung auf Mobilier	—	10,000	—	10,000	
7,521	75	10,000	17. Sanierungsnachlässe u. Zwangsastriche	—	153,000	—	153,000	
16,032	70	70,000	18. Kapitalsteuer an den Staat (Wertschriften, Kursgewinn) (Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen) (Sammlung für die Arbeitslosen, Beitrag)	—	2,161,800	—	2,161,800	
2,184,043	45	2,165,500						
18	37	—						
14,545	38	—						
1,000	—	—						
571,050	27	685,000			24,712,300	24,027,300	685,000	—

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben																																																																																																																																							
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.																																																																																																																																							
Laufende Verwaltung.																																																																																																																																															
XX. Staatskasse.																																																																																																																																															
A. Zinse von Guthaben.																																																																																																																																															
<table> <tr><td>1,169,772</td><td>05</td><td>1,098,457</td><td>1. Zinse von Geldanlagen:</td><td></td><td>1,286,628</td><td>—</td><td>1,286,628</td><td>—</td></tr> <tr><td>2,667,961</td><td>80</td><td>2,642,611</td><td>a) Obligationen</td><td></td><td>2,642,611</td><td>—</td><td>2,642,611</td><td>—</td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td>b) Aktien</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>92,286</td><td>—</td><td>81,000</td><td>2. Zinse von Vorschüssen:</td><td></td><td>83,000</td><td>—</td><td>83,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>33,701</td><td>75</td><td>5,000</td><td>a) Spezialverwaltungen</td><td></td><td>5,000</td><td>—</td><td>5,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>67,673</td><td>25</td><td>67,500</td><td>b) Oeffentliche Unternehmen</td><td></td><td>177,500</td><td>118,750</td><td>58,750</td><td>—</td></tr> <tr><td>2,951</td><td>60</td><td>2,500</td><td>3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>151,044</td><td>62</td><td>200,000</td><td>4. Zinse von verschiedenen Guthaben und</td><td></td><td>2,500</td><td>—</td><td>2,500</td><td>—</td></tr> <tr><td>844,090</td><td>46</td><td>20,000</td><td> Verspätungszinse</td><td></td><td>160,000</td><td>—</td><td>160,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>23,069</td><td>80</td><td>25,000</td><td>5. Verspätungszinse von Steuern</td><td></td><td>20,000</td><td>—</td><td>20,000</td><td>—</td></tr> <tr><td>195,515</td><td>60</td><td>200,000</td><td>6. Verschiedene Einnahmen</td><td></td><td>—</td><td>25,000</td><td>—</td><td>25,000</td></tr> <tr><td>67,400</td><td>—</td><td>—</td><td>7. Depotgebühren</td><td></td><td>—</td><td>200,000</td><td>—</td><td>200,000</td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td>8. Eidgen. Couponssteuer</td><td></td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td>9. Kursgewinne</td><td></td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr> <tr><td>4,878,296</td><td>13</td><td>3,892,048</td><td></td><td></td><td>4,377,239</td><td>343,750</td><td>4,033,489</td><td>—</td></tr> </table>									1,169,772	05	1,098,457	1. Zinse von Geldanlagen:		1,286,628	—	1,286,628	—	2,667,961	80	2,642,611	a) Obligationen		2,642,611	—	2,642,611	—				b) Aktien						92,286	—	81,000	2. Zinse von Vorschüssen:		83,000	—	83,000	—	33,701	75	5,000	a) Spezialverwaltungen		5,000	—	5,000	—	67,673	25	67,500	b) Oeffentliche Unternehmen		177,500	118,750	58,750	—	2,951	60	2,500	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten						151,044	62	200,000	4. Zinse von verschiedenen Guthaben und		2,500	—	2,500	—	844,090	46	20,000	Verspätungszinse		160,000	—	160,000	—	23,069	80	25,000	5. Verspätungszinse von Steuern		20,000	—	20,000	—	195,515	60	200,000	6. Verschiedene Einnahmen		—	25,000	—	25,000	67,400	—	—	7. Depotgebühren		—	200,000	—	200,000				8. Eidgen. Couponssteuer		—	—	—	—				9. Kursgewinne		—	—	—	—	4,878,296	13	3,892,048			4,377,239	343,750	4,033,489	—
1,169,772	05	1,098,457	1. Zinse von Geldanlagen:		1,286,628	—	1,286,628	—																																																																																																																																							
2,667,961	80	2,642,611	a) Obligationen		2,642,611	—	2,642,611	—																																																																																																																																							
			b) Aktien																																																																																																																																												
92,286	—	81,000	2. Zinse von Vorschüssen:		83,000	—	83,000	—																																																																																																																																							
33,701	75	5,000	a) Spezialverwaltungen		5,000	—	5,000	—																																																																																																																																							
67,673	25	67,500	b) Oeffentliche Unternehmen		177,500	118,750	58,750	—																																																																																																																																							
2,951	60	2,500	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten																																																																																																																																												
151,044	62	200,000	4. Zinse von verschiedenen Guthaben und		2,500	—	2,500	—																																																																																																																																							
844,090	46	20,000	Verspätungszinse		160,000	—	160,000	—																																																																																																																																							
23,069	80	25,000	5. Verspätungszinse von Steuern		20,000	—	20,000	—																																																																																																																																							
195,515	60	200,000	6. Verschiedene Einnahmen		—	25,000	—	25,000																																																																																																																																							
67,400	—	—	7. Depotgebühren		—	200,000	—	200,000																																																																																																																																							
			8. Eidgen. Couponssteuer		—	—	—	—																																																																																																																																							
			9. Kursgewinne		—	—	—	—																																																																																																																																							
4,878,296	13	3,892,048			4,377,239	343,750	4,033,489	—																																																																																																																																							
B. Zinse für Schulden.																																																																																																																																															
<table> <tr><td>1,223,838</td><td>23</td><td>1,200,000</td><td>1. Zinse für Depots:</td><td></td><td>—</td><td>1,200,000</td><td>—</td><td>1,200,000</td></tr> <tr><td>16,313</td><td>90</td><td>30,000</td><td>a) Spezialverwaltungen</td><td></td><td>—</td><td>20,000</td><td>—</td><td>20,000</td></tr> <tr><td>64,576</td><td>15</td><td>—</td><td>b) Gerichtliche Geldhinterlagen</td><td></td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr> <tr><td>80,982</td><td>—</td><td>75,000</td><td>c) Spezialfonds</td><td></td><td>—</td><td>80,000</td><td>—</td><td>80,000</td></tr> <tr><td>21,084</td><td>56</td><td>25,000</td><td>d) Verschiedene Depots</td><td></td><td>—</td><td>25,000</td><td>—</td><td>25,000</td></tr> <tr><td>401,929</td><td>05</td><td>405,000</td><td>2. Skonti für Barzahlungen</td><td></td><td>240,000</td><td>533,000</td><td>—</td><td>293,000</td></tr> <tr><td></td><td></td><td></td><td>3. Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Wertpapiere</td><td></td><td>240,000</td><td>1,858,000</td><td>—</td><td>1,618,000</td></tr> <tr><td>1,679,571</td><td>59</td><td>1,735,000</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> </table>									1,223,838	23	1,200,000	1. Zinse für Depots:		—	1,200,000	—	1,200,000	16,313	90	30,000	a) Spezialverwaltungen		—	20,000	—	20,000	64,576	15	—	b) Gerichtliche Geldhinterlagen		—	—	—	—	80,982	—	75,000	c) Spezialfonds		—	80,000	—	80,000	21,084	56	25,000	d) Verschiedene Depots		—	25,000	—	25,000	401,929	05	405,000	2. Skonti für Barzahlungen		240,000	533,000	—	293,000				3. Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Wertpapiere		240,000	1,858,000	—	1,618,000	1,679,571	59	1,735,000																																																																					
1,223,838	23	1,200,000	1. Zinse für Depots:		—	1,200,000	—	1,200,000																																																																																																																																							
16,313	90	30,000	a) Spezialverwaltungen		—	20,000	—	20,000																																																																																																																																							
64,576	15	—	b) Gerichtliche Geldhinterlagen		—	—	—	—																																																																																																																																							
80,982	—	75,000	c) Spezialfonds		—	80,000	—	80,000																																																																																																																																							
21,084	56	25,000	d) Verschiedene Depots		—	25,000	—	25,000																																																																																																																																							
401,929	05	405,000	2. Skonti für Barzahlungen		240,000	533,000	—	293,000																																																																																																																																							
			3. Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Wertpapiere		240,000	1,858,000	—	1,618,000																																																																																																																																							
1,679,571	59	1,735,000																																																																																																																																													
<hr/> A. Zinse von Guthaben																																																																																																																																															
<table> <tr><td>4,878,296</td><td>13</td><td>3,892,048</td><td>4,377,239</td><td>343,750</td><td>4,033,489</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr> <tr><td>1,679,571</td><td>59</td><td>1,735,000</td><td>240,000</td><td>1,858,000</td><td>—</td><td>1,618,000</td><td>—</td><td>—</td></tr> <tr><td>3,198,724</td><td>54</td><td>2,157,048</td><td>4,617,239</td><td>2,201,750</td><td>2,415,489</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr> </table>									4,878,296	13	3,892,048	4,377,239	343,750	4,033,489	—	—	—	1,679,571	59	1,735,000	240,000	1,858,000	—	1,618,000	—	—	3,198,724	54	2,157,048	4,617,239	2,201,750	2,415,489	—	—	—																																																																																																												
4,878,296	13	3,892,048	4,377,239	343,750	4,033,489	—	—	—																																																																																																																																							
1,679,571	59	1,735,000	240,000	1,858,000	—	1,618,000	—	—																																																																																																																																							
3,198,724	54	2,157,048	4,617,239	2,201,750	2,415,489	—	—	—																																																																																																																																							
<hr/> B. Zinse für Schulden																																																																																																																																															
<hr/>																																																																																																																																															

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
A. Jagd.								
105,593	35	150,000	1. Jagdpatentgebühren	135,000	—	135,000	—	
4,193	25	4,000	2. Wildverwertung, Hundetaxen, Verspätungsgebühren	4,000	—	4,000	—	
18,200	—	12,000	3. Gebühren für die Winterjagdbewilligung.	18,000	—	18,000	—	
11,541	—	13,000	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10%	11,000	—	11,000	—	
55,990	30	56,000	5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd:					
27,500	—	27,500	a) Hochgebirgsbannbezirke	2,000	58,000	—	56,000	
3,000	60	8,000	b) Offenes Gebiet	—	28,200	—	28,200	
8,000	—	8,000	c) Verwaltungskosten	2,000	10,000	—	8,000	
2,000	—	2,000	d) Vergütung von Wildschaden	—	8,000	—	8,000	
1,504	35	1,500	e) Förderung des Vogelschutzes	—	2,000	—	2,000	
35,940	—	40,000	f) Wildfütterung, Abschussprämien, ausserordentliche Massnahmen	—	800	—	800	
12,130	40	15,000	6. Gemeindeanteile	—	40,000	—	40,000	
17,722	75	51,000	7. Vergütung der Eidgenossenschaft	13,000	—	13,000	—	
				185,000	147,000	38,000	—	
B. Fischerei.								
91,982	55	90,000	1. Fischezenzinse und Patentgebühren	90,000	—	90,000	—	
36,972	73	40,000	2. Aufsichtskosten	—	40,000	—	40,000	
26,000	—	19,000	3. Verwaltungskosten	—	19,000	—	19,000	
29,500	50	6,000	4. Hebung der Fischzucht:					
—	—	20,000	a) Eidg. Subvention für Brut an Fischzüchter	6,000	—	6,000	—	
7,883	70	7,500	b) Kant. Subvention für Aussatz usw.	—	20,000	—	20,000	
2,763	32	15,000	c) Vergütung der Eidgenossenschaft	7,500	—	7,500	—	
100	—	200	d) Fischzuchstanstalten	—	15,000	—	15,000	
4,529	70	9,300	5. Rechtskosten	—	200	—	200	
—	—	—	6. Reservestellung, Wissenschaftl. Forschungen, Erwerb von Fischereirechten	—	9,300	—	9,300	
				103,500	103,500	—	—	
(Bergbau.)								
1,116	—	1,120	1. Besoldung des Minen-Inspektors					
3,113	05	5,000	2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen etc.					
2,197	05	3,880						
C. Naturschutz.								
1,600	—	1,600	1. Schutz der Naturdenkmäler und Alpenpflanzen	—	1,600	—	1,600	
1,600	—	1,600		—	1,600	—	1,600	
17,722	75	51,000	A. Jagd	185,000	147,000	38,000	—	
—	—	—	B. Fischerei	103,500	103,500	—	—	
2,197	05	3,880	Bergbau	—	1,600	—	1,600	
1,600	—	1,600	C. Naturschutz	—	288,500	252,100	36,400	—
18,319	80	53,280						

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
XXIV. Stempel-Steuer.										
A. Stempelsteuer.										
117,678	—	110,000	1. Stempelpapier	100,000	—	100,000	—			
962,399	55	1,040,000	2. Stempelmarken	900,000	—	900,000	—			
58,287	—	50,000	3. Spielkarten-Stempel	50,000	—	50,000	—			
1,138,364	55	1,200,000	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben . .	1,050,000	—	1,050,000	—			
2,281,311	15	2,400,000	5. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . .	2,030,000	—	2,030,000	—			
19,280	65	20,000	6. Provisionen der Stempelbezüger	—	20,000	—	20,000			
40,147	90	50,000		—	45,000	—	45,000			
3,360,247	15	3,530,000		3,080,000	65,000	3,015,000	—			
			B. Billetsteuer.							
194,978	30	200,000	1. Ertrag der Billetsteuer	180,000	—	180,000	—			
133,461	10	139,100	2. Beiträge für Kunst u. Wissenschaft (VIG) . .	—	138,700	—	138,700			
478	55	2,000	3. Druckkosten	—	2,000	—	2,000			
61,038	65	58,900		180,000	140,700	39,300	—			
			C. Verwaltungskosten.							
24,229	60	24,340	1. Besoldungen der Beamten und Ange- stellten	—	24,960	—	24,960			
5,616	70	6,000	2. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000			
1,000	—	1,000	3. Mietzinse	—	1,000	—	1,000			
30,846	30	31,340		—	31,960	—	31,960			
			<hr/>							
3,360,247	15	3,530,000	A. Stempelsteuer	3,080,000	65,000	3,015,000	—			
61,038	65	58,900	B. Billetsteuer	180,000	140,700	39,300	—			
30,846	30	31,340	C. Verwaltungskosten	—	31,960	—	31,960			
3,390,439	50	3,557,560		3,260,000	237,660	3,022,340	—			
			<hr/>							

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXV. Gebühren.								
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
1,851,124	41	2,100,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben) . . .	1,500,000	—	1,500,000	—	
520,518	60	{ 310,000 260,000 200,000 850,000	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	230,000	—	230,000	—	
911,550	65		3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter . . .	130,000	—	130,000	—	
2,471	90	2,700	4. Gebühren der Gerichtsschreibereien . . .	160,000	—	160,000	—	
			5. Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter	550,000	—	550,000	—	
			6. Bezugskosten	—	2,700	—	2,700	
3,280,721	76	3,717,300		2,570,000	2,700	2,567,300	—	
B. Staatskanzlei.								
131,875	75	130,000	1. Gebühren, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	130,000	—	130,000	—	
131,875	75	130,000		130,000	—	130,000	—	
C. Gerichtskanzleien.								
39,810	—	38,000	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	38,000	—	38,000	—	
12,980	—	12,000	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . .	12,000	—	12,000	—	
21,800	—	13,000	3. Gebühren des Handelsgerichtes (Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.)	10,000	—	10,000	—	
1,650	—	1,500	4. Gebühren der Anwaltskammer	1,500	—	1,500	—	
540	—	500	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes . .	500	—	500	—	
76,780	—	65,000		62,000	—	62,000	—	
D. Polizei.								
233,610	—	285,000	1. Gebühren der Polizeidirektion	115,000	—	115,000	—	
161,423	70	165,000	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . .	140,000	—	140,000	—	
225,374	—	255,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . . .	200,000	—	200,000	—	
903,631	80	870,000	4. Gebühren für Auto- u. Radfahrerbewillig. . .	850,000	—	850,000	—	
19,100	—	20,000	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle . . .	19,000	—	19,000	—	
1,543,139	50	1,595,000		1,324,000	—	1,324,000	—	

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
XXV. Gebühren.										
E. Direktion des Innern.										
29,469	75	25,000	1. Gewerbescheingebühren		25,000	—	25,000	—		
26,000	—	25,000	2. Gebühren der Handels- u. Gewerbekammer		25,000	—	25,000	—		
20,982	75	21,000	3. Gebühren von Ausverkäufen		10,000	—	10,000	—		
76,452	50	71,000			60,000	—	60,000	—		
			F. Finanzdirektion.							
1,000	—	100	1. Gebühren und Salzauswägerpatente . . .		100	—	100	—		
86,929	79	90,000	2. Gebühren der Rekurskommission . . .		80,000	—	80,000	—		
2,188	53	2,000	3. Konzessionsgebühren		2,000	—	2,000	—		
90,118	32	92,100			82,100	—	82,100	—		
G. Sanitätsdirektion.										
4,800	—	7,000	1. Gebühren der Sanitätsdirektion		7,000	—	7,000	—		
4,800	—	7,000			7,000	—	7,000	—		
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter										
3,280,721	76	3,717,300	B. Staatskanzlei		2,570,000	2,700	2,567,300	—		
131,875	75	130,000	C. Gerichtskanzleien		130,000	—	130,000	—		
76,780	—	65,000	D. Polizei		62,000	—	62,000	—		
1,543,139	50	1,595,000	E. Direktion des Innern		1,324,000	—	1,324,000	—		
76,452	50	71,000	F. Finanzdirektion		60,000	—	60,000	—		
90,118	32	92,100	G. Sanitätsdirektion		82,100	—	82,100	—		
4,800	—	7,000			7,000	—	7,000	—		
5,203,887	83	5,677,400			4,235,100	2,700	4,232,400	—		
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.										
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.										
3,677,127	60	3,000,000	1. Ordentliche Abgaben		3,000,000	—	3,000,000	—		
735,007	52	600,000	2. Anteil der Gemeinden, 20 %		—	600,000	—	600,000		
285	—	—	3. Bussen		—	—	—	—		
2,942,405	08	2,400,000			3,000,000	600,000	2,400,000	—		

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.					
			XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe.					
			A. Gastwirtschaftsbetriebe.					
1,241,703	40	1,270,000	1. Patentgebühren	1,170,000	—	1,170,000	—	
62,097	35	63,500	2. Zweckvermögen, 5%	—	58,500	—	58,500	
117,091	60	120,650	3. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	117,000	—	117,000	
1,062,514	45	1,085,850		1,170,000	175,500	994,500		
			B. Klein- und Mittelhandelsstellen.					
68,937	50	70,000	1. Kleinhandels-Patentgebühren	67,000	—	67,000	—	
106,043	—	105,000	2. Mittelhandels-Patentgebühren	103,000	—	103,000	—	
29,470	—	87,500	3. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	85,000	—	85,000	
145,510	50	87,500		170,000	85,000	85,000		
			C. Tanzbetriebe.					
30,334	75	30,000	1. Patentgebühren	27,000	—	27,000	—	
30,334	75	30,000		27,000	—	27,000		
			D. Bezugskosten.					
2,387	60	6,000	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	—	3,000	—	3,000	
2,387	60	6,000		—	3,000	—	3,000	
			A. Gastwirtschaftsbetriebe	1,170,000	175,500	994,500		
			B. Klein- und Mittelhandelsstellen	170,000	85,000	85,000		
			C. Tanzbetriebe	27,000	—	27,000		
			D. Bezugskosten	—	3,000	—	3,000	
1,062,514	45	1,085,850		1,367,000	263,500	1,103,500		
145,510	50	87,500						
30,334	75	30,000						
2,387	60	6,000						
1,235,972	10	1,197,350						

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941	Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.				
206,632	20	206,632	1. Ertrags-Antell	206,632	—	206,632	—
13,000	—	13,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus:	—	13,000	—	13,000
6,500	—	6,500	a) Polizeidirektion	—	6,500	—	6,500
118,200	—	120,000	b) Unterrichtswesen	—	120,000	—	120,000
68,932	20	67,132	c) Armendirektion	206,632	139,500	67,132	—
			—				
			XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.				
551,019	20	551,019	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	551,019	—	551,019	—
—	—	—	2. Gewinnanteil nach Art. 27 Nationalbank- gesetz	—	—	—	—
551,019	20	551,019	—	551,019	—	551,019	—
			—				

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
XXXI. Militärsteuer.										
A. Militärsteuer.										
1,620,921	35	1,560,000	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . . .	1,560,000	—	1,560,000	—			
168,388	20	200,000	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . . .	200,000	—	200,000	—			
19,467	70	10,000	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . .	48,000	48,000	—	—			
72,259	30	20,000	4. Rückstände . . .	—	20,000	—	20,000			
848,791	25	865,000	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % . . .	—	870,000	—	870,000			
848,791	30	865,000			1,808,000	938,000	870,000	—		
			B. Taxations- und Bezugskosten.							
42,260	40	43,551	1. Besoldungen der Beamten . . .	—	44,700	—	44,700			
55,706	10	53,453	2. Besoldungen der Angestellten . . .	—	49,165	—	49,165			
13,605	60	11,000	3. Taxationskosten . . .	—	13,000	—	13,000			
85,567	30	88,000	4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . . .	—	88,000	—	88,000			
4,000	—	4,000	5. Anteil an der Besoldung des Kantons-Kriegskommissärs . . .	—	4,000	—	4,000			
67,903	30	69,200	6. Anteil des Bundes . . .	69,600	—	69,600	—			
2,400	—	2,400	7. Mietzins . . .	—	3,000	—	3,000			
		5,000	(Erstellung neuer Steuerkontrollen) . . .	—	—	—	—			
135,636	10	138,204			69,600	201,865	—	132,265		
			<hr/>							
848,791	30	865,000	A. Militärsteuer . . .	1,808,000	938,000	870,000	—			
135,636	10	138,204	B. Taxations- und Bezugskosten . . .	69,600	201,865	—	132,265			
713,155	20	726,796			1,877,600	1,139,865	737,735	—		
			<hr/>							

Rechnung 1939		Vor- anschlag 1940	Voranschlag für das Jahr 1941		Roh- Einnahmen	Ausgaben	Rein- Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.							
XXXII. Direkte Steuern.										
A. Vermögenssteuer.										
8,889,938	89	9,001,000	1. Grundsteuer, 3,2 %/oo	8,998,200	—	8,998,200	—			
6,547,139	66	6,576,000	2. Kapitalsteuer, 3,2 %/oo	6,604,800	—	6,604,800	—			
43,011	31	60,000	3. Nachbezüge	20,000	—	20,000	—			
8,086	45	7,500	4. Holdingsteuer	8,000	—	8,000	—			
15,488,176	31	15,644,500		15,631,000	—	15,631,000	—			
B. Einkommenssteuer.										
18,583,305	60	18,500,000	1. Einkommenssteuer I. Kl., 4,80 %/o	17,865,800	—	17,865,800	—			
3,496,736	—	3,500,000	2. Einkommenssteuer II. Kl., 8 %/o	3,700,000	—	3,700,000	—			
843,826	45	600,000	3. Nachbezüge	600,000	—	600,000	—			
206,572	39	100,000	4. Liegenschaftsgewinnsteuer	100,000	—	100,000	—			
23,130,440	44	22,700,000		22,265,800	—	22,265,800	—			
C. Zuschlagssteuer.										
5,217,616	64	5,500,000	1. Ertrag	5,300,000	—	5,300,000	—			
5,217,616	64	5,500,000		5,300,000	—	5,300,000	—			
D. Besondere Verwendungen.										
1,600,000	—	2,000,000	1. Zuwendung an Steuerreserve für Eliminationen	—	1,600,000	—	1,600,000			
1,204,820	80	1,200,000	2. Zuwendung an Arbeitsbeschaffungskredit 0,1%oo	—	1,240,000	—	1,240,000			
2,804,820	80	3,200,000		—	2,840,000	—	2,840,000			
E. Taxations- und Bezugskosten.										
299,518	40	303,000	1. Einkommenssteuer-Kommissionen :	—	395,700	—	395,700			
17,950	60	22,000	a) Besoldungen der Angestellten	—	22,000	—	22,000			
88,824	72	92,000	b) Entschädigungen der Mitglieder	—	92,000	—	92,000			
279,079	45	280,500	c) Verschiedene Kosten	—	—	—	—			
5,547	—	8,000	2. Kantonale Rekurskommission :	—	289,200	—	289,200			
39,665	70	50,000	a) Besoldungen	—	8,000	—	8,000			
898,747	69	920,000	b) Entschädigungen der Mitglieder	—	50,000	—	50,000			
—	—	—	c) Verschiedene Kosten	—	920,000	—	920,000			
24,826	60	25,000	3. Bezugspensionen	—	—	—	—			
69,085	77	75,000	4. Kosten der Steuergesetzrevision	—	25,000	—	25,000			
10,009	95	14,000	5. Entschädigungen an die Gemeinden	—	75,000	—	75,000			
49,127	—	78,000	6. Verschiedene Bezugskosten	—	14,000	—	14,000			
1,781,882	88	1,867,500	7. Kosten der amtlichen Inventarisation	—	78,000	—	78,000			
			8. Rekurskosten	—	1,968,900	—	1,968,900			

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1941.

(Oktober 1940.)

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1941 aufgestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der *Ausgaben* von Fr. 3 667 080.— vor. Die Umsätze und deren Saldi zeigen folgendes Bild:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 133 939 865
<i>Roheinnahmen</i>	» 130 272 785
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	Fr. 3 667 080
<i>Reinausgaben</i>	Fr. 71 391 399
<i>Reineinnahmen</i>	» 67 724 319
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	Fr. 3 667 080

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1940, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 3 646 107 abschliesst, erzeigen sich:

<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 690 537
<i>Mehreinnahmen</i>	» 669 564
woraus sich eine <i>Verschlechterung</i> von ergibt.	Fr. 20 973

Die Aufstellung des Voranschlages erfolgte unter der Voraussetzung einer Fortdauer des Krieges für das Jahr 1941. Als wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sind zu erwähnen:

An Verschlechterungen:

die sehr empfindlichen Rückgänge der Stempelsteuern mit Fr. 535 220.— und der Gebühren mit Fr. 1 445 000.—, besonders der Handänderungsabgaben und der Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter, ferner ein leichter Rückgang der direkten Steuern, sowie Mehrausgaben für die Anleihen von Fr. 873 275.—, wovon Fr. 715 000.— auf vermehrte Amortisationen und Fr. 158 275.— auf Verzinsung und Anleihenkosten entfallen.

An Verbesserungen:

der Anteil des Kantons am eidgenössischen Wehropfer von Fr. 2 660 000 und die beträchtliche Schrumpfung der Beiträge an die Arbeitslosenkasen um Fr. 1 000 000 und die Krisenunterstützungen um Fr. 400 000.—.

Eine Gegenüberstellung des Voranschlages 1941 zum Voranschlag 1940 zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen:

<i>XV. Staatswaldungen</i>	Fr. 162 800
<i>XVI. Domänen</i>	» 35 600
<i>XX. Staatskasse</i>	» 258 441
<i>XXIII. Salzhandlung</i>	» 11 934
<i>XXXI. Militärsteuer</i>	» 10 939
<i>XXXIII. Unvorhergesehenes</i>	» 2 660 000
Summe der Mehreinnahmen	Fr. 3 139 714

Mindereinnahmen:

<i>XXI. Bussen und Konfiskationen</i>	Fr. 7 500
<i>XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 16 880
<i>XXIV. Stempelsteuer</i>	» 535 220
<i>XXV. Gebühren</i>	» 1 445 000
<i>XXVII. Wasserrechtsabgaben</i>	» 9 000
<i>XXVIII. Wirtschaftspatent-Gebühren etc.</i>	» 93 850
<i>XXXII. Direkte Steuern</i>	» 362 700
Summe der Mindereinnahmen	Fr. 2 470 150

Mehrausgaben:

<i>I. Allgemeine Verwaltung</i>	Fr. 63 119
<i>II. Gerichtsverwaltung</i>	» 69 780
<i>III^a. Justiz</i>	» 13 165
<i>III^b. Polizei</i>	» 67 218
<i>IV. Militär</i>	» 71 408
<i>V. Kirchenwesen</i>	» 76 963
<i>VI. Erziehungswesen</i>	» 329 039
<i>VII. Gemeindewesen</i>	» 1 441
<i>VIII. Armenwesen</i>	» 209 764
<i>IX^b. Gesundheitswesen</i>	» 181 758
<i>XI. Anleihen</i>	» 873 275
<i>XII. Finanzwesen</i>	» 104 085
<i>XIII. Landwirtschaft</i>	» 85 723
<i>XIV. Forstwesen</i>	» 1 822
Summe der Mehrausgaben	Fr. 2 148 560

<i>Minderausgaben:</i>	
I X ^a . <i>Volkswirtschaft</i>	Fr. 1 319 096
X ^a . <i>Bauwesen</i>	» 18 890
X ^b . <i>Eisenbahn- Schiffahrts- und Flugwesen</i>	» 3 337
XVII. <i>Domänenkasse</i>	» 116 700
Summe der Minderausgaben	<u>Fr. 1 458 023</u>
<i>Mehrausgaben</i>	Fr. 2 148 560
<i>Minderausgaben</i>	» 1 458 023
<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 3 139 714
<i>Mindereinnahmen</i>	» 2 470 150
<i>Ungünstigeres Ergebnis des Voranschages für 1941</i>	<u>Fr. 20 973</u>

Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:

I. Allgemeine Verwaltung.

<i>Mehrausgaben:</i>	
B. <i>Regierungsrat</i>	Fr. 1 939
C. <i>Ratskredit</i>	» 14 000
E. <i>Staatskanzlei</i>	» 23 592
G. <i>Tagblatt und Gesetzesammlung</i>	» 698
J. <i>Amtsschreibereien</i>	» 36 700
Zusammen	<u>Fr. 76 929</u>

<i>Minderausgaben:</i>	
H. <i>Regierungsstatthalter</i>	Fr. 13 810
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 63 119</u>

Regierungsrat. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939 führten zu den Mehrkosten.

Ratskredit. Die Erhöhung betrifft ausschliesslich die vermehrten Aufwendungen für Heizung, Licht, Bedienung etc. des neuen Staatsarchivs.

Staatskanzlei. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939, Preisaufschläge auf Papier und Druckmaterial und die Neufestsetzung der Mietzinse führten zu den erhöhten Ausgaben.

Amtsschreibereien. Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939, Stellvertretungskosten infolge Militärdienst und die Preissteigerung auf Heizmaterial verursachen die Mehrausgaben.

Regierungsstatthalter. Bei der Minderausgabe handelt es sich um die Neuverteilung der anteilmässigen Besoldungen zwischen den Regierungsstatthaltern und den Gerichtspräsidenten.

II. Gerichtsverwaltung.

<i>Mehrausgaben:</i>	
A. <i>Obergericht</i>	Fr. 4 000
B. <i>Obergerichtskanzlei</i>	» 6 400
C. <i>Amtsgerichte</i>	» 33 200
D. <i>Gerichtsschreibereien</i>	» 51 250
E. <i>Staatsanwaltschaft</i>	» 1 000
F. <i>Geschworenengerichte</i>	» 200
J. <i>Verwaltungsgericht</i>	» 500
Zusammen	<u>Fr. 96 550</u>

<i>Minderausgaben:</i>	
G. <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>	Fr. 23 550
K. <i>Handelsgericht</i>	» 220
L. <i>Bezirksverwaltung, Möblierung</i>	» 3 000
Zusammen	<u>Fr. 26 770</u>
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 69 780</u>

Die Mehrausgaben der verschiedenen Gerichtsabteilungen betreffen Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939. Zwischen den Gerichtsschreibereien und den Betreibungs- und Konkursämtern ist eine Neuregelung der anteilmässigen Besoldungen der Beamten eingetreten.

Die Einsparung auf der Möblierung der Bezirksverwaltung ist auf eine Einschränkung der Anschaffungen zurückzuführen.

III a. Justiz.

<i>Mehrausgaben:</i>	
A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 9 600
C. <i>Inspektorat</i>	» 600
D. <i>Jugendamt</i>	» 3 465
Zusammen	<u>Fr. 13 665</u>

<i>Minderausgaben:</i>	
B. <i>Gesetzgebungskommission</i>	Fr. 500
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 13 165</u>

Dekretemässige Besoldungserhöhungen, die Einstellung eines weiteren Angestellten auf der Justizdirektion und erhöhte Mietzinse verursachen die Mehrkosten.

III b. Polizei.

<i>Mehrausgaben:</i>	
A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr. 5 480
C. <i>Polizeikorps</i>	» 74 112
H. <i>Zivilstand</i>	» 4 000
Zusammen	<u>Fr. 83 592</u>

<i>Minderausgaben:</i>	
B. <i>Fremdenpolizei und Fahndungswesen</i>	Fr. 1 500
D. <i>Gefängnisse</i>	» 3 100
E. <i>Straf- und Arbeitsanstalten</i>	» 11 774
Zusammen	<u>Fr. 16 374</u>
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 67 218</u>

Verwaltungskosten. Durch den Hinscheid des I. Sekretärs konnte auf den Besoldungen der Beamten eine Einsparung erzielt werden. Mehrkosten erforderten dagegen die Besoldungen der Angestellten infolge dekretemässiger Besoldungserhöhungen, die allgemeinen Unkosten durch die Preissteigerung auf Heiz- und Bureaumaterial und die Einführung der Haftpflichtversicherung für Polizeihelfer gemäss Art. 73 Strafverfahren.

Polizeikorps. Den dekretemässigen Besoldungserhöhungen für die Beamten und Landjäger stehen Einsparungen auf der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung und dem Erkennungsdienst gegenüber.

Zivilstand. Die Mehrkosten betreffen den Staatsanteil an die Ausgleichskasse von 2 % auf den Entschädigungen der Zivilstandsbeamten.

Fremdenpolizei und Fahndungswesen. Infolge Rückganges der Kriminalität haben die Transport- und Armenfuhrkosten abgenommen.

Gefängnisse. Durch die Abnahme der Gefangenen in den Bezirken konnten die Kosten für die Nahrung gesenkt werden.

Straf- und Arbeitsanstalten. Die Mehrkosten für den Lebensunterhalt, wie Heizung, Kleidung, der zugekaufte Nahrung etc. konnten zum Teil durch die bessere Beschäftigung im Gewerbe und dem höheren Ertrag der Landwirtschaft mehr als ausgeglichen werden.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 12 160
B. Kantonskriegskommissariat	» 3 610
D. Kasernenverwaltung	» 10 688
E. Kreisverwaltung	» 28 340
J. Verschiedene Militärausgaben	» 18 820
Zusammen	<u>Fr. 73 618</u>

Minderausgaben:

G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	Fr. 2 210
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 71 408</u>

Die Mehrausgaben des Militärs sind zurückzuführen auf dekretsmässige Besoldungserhöhungen und den stark erweiterten Betrieb infolge der Mobilisation.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. Protestantische Kirche	Fr. 64 310
C. Römisch-katholische Kirche	» 11 628
D. Christkatholische Kirche	» 1 025
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 76 963</u>

Protestantische Kirche. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und die Errichtung neuer Pfarrstellen in Mett-Madretsch und Delsberg, ferner Beiträge an die Besoldungen der Hilfsgeistlichen für die Kirchgemeinden Bolligen und Köniz verursachen die Mehrkosten für Besoldungen, Wohnungs- und Holzentschädigungen.

Römisch-katholische Kirche. Den dekretsmässigen Besoldungserhöhungen von Fr. 13 300.— steht eine Einsparung von Fr. 2 200.— auf den Leibgedingen gegenüber.

VI. Erziehungswesen.

Mehrausgaben:

B. Hochschule	Fr. 94 860
C. Mittelschulen	» 48 500
D. Primarschule	» 185 630
E. Lehrerbildungsanstalten	» 3 313
Zusammen	<u>Fr. 332 303</u>

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 501
F. Taubstummenanstalten	» 2 763
Zusammen	<u>Fr. 3 264</u>

Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 329 039</u>
------------------------------	--------------------

Hochschule. Dekretsmässige Besoldungszulagen und die Preissteigerungen auf Brennmaterialien und den Betriebsmitteln der Institute führen zu den Krediterhöhungen.

Mittelschulen und Primarschulen. Die Neuordnung der Besoldungsabzüge für die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen gemäss Gesetz vom 2. Juni 1940 verursachen zum grössten Teil die Mehrkosten.

Lehrerbildungsanstalten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und die Preissteigerungen auf Heizung und Nahrung bedingen einen leicht erhöhten Gesamtkredit.

Taubstummenanstalten. Durch den ständigen Rückgang der Zöglinge konnten auch die Kosten etwas gesenkt werden.

VII. Gemeindewesen.

Reine Mehrausgaben	Fr. 1 441
------------------------------	-----------

Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und im Mietzins enthaltene Heizungskosten verursachen Mehrkosten.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 8 700
B. Kommission und Inspektoren	» 6 400
C. Armenpflege	» 200 000
Zusammen	<u>Fr. 215 100</u>

Minderausgaben:

F. Kantonale Erziehungsheime	Fr. 5 336
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 209 764</u>

Verwaltungskosten und Kommissionen und Inspektoren. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen sowie die Bureaukosten der neu errichteten Abteilung für Kriegsfürsorge führen zu den Mehrkosten.

Armenpflege. Kostgelderhöhungen und der Wegfall der bisherigen Gutschrift aus der Bundessubvention für die Altersfürsorge sind die Ursachen des erhöhten Kredites.

Kantonale Erziehungsheime. Die Einsparung ist auf den Rückgang der Zöglinge zurückzuführen.

IX a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 4 854
C. Handels- und Gewerbekammer	» 13 596
E. Gewerbemuseum	» 11 470
F. Technikum Burgdorf	» 14 606
G. Technikum Biel	» 14 207
J. Lebensmittelpolizei	» 2 413
N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft	» 152 427
O. Wehrmannsausgleichskasse	» 34 251
Zusammen	<u>Fr. 247 824</u>

Minderausgaben:

B. Handel und Gewerbe	Fr. 8 000
D. Lehrlingsamt	» 54 723
H. Arbeitsamt	» 1 499 197
K. Mass und Gewicht	» 400
M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung	» 4 600
Zusammen	<u>Fr. 1 566 920</u>
Reine Minderausgaben	<u>Fr. 1 319 096</u>

Verwaltungskosten. Mehrkosten erforderten die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen.

Handels- und Gewerbekammer. Der erhöhte Mietzins infolge der Verlegung der Bureaux von der Kirchgasse an den Kasinoplatz und dekretsmässige Besoldungserhöhungen verursachen die Mehrkosten.

Gewerbemuseum. Die Kürzung des Beitrages der Einwohnergemeinde Bern, des Bundesbeitrages und dekretsmässige Besoldungserhöhungen führen zu dem Mehrbedarf des Kredites.

Technikum Burgdorf. Der Rückgang der Schulgelder, infolge starker Abnahme der Schüler, konnte durch Einsparungen auf den Ausgaben nicht in vollem Masse kompensiert werden.

Technikum Biel. Die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen, der verminderte Beitrag der Einwohnergemeinde Biel und der Rückgang der Schulgelder sind die Hauptursachen der Mehrkosten.

Lebensmittelpolizei. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Preissteigerungen verursachen die Mehrkosten.

Zentralstelle für Kriegswirtschaft. Die Ausdehnung der Rationierung für Rohstoffe und Lebensmittel hat auch vermehrte Kosten zur Folge.

Wehrmannsausgleichskasse. Es handelt sich hier um den Staatsanteil an den Personal- und Bureaukosten.

Handel und Gewerbe. Anpassung der Ausgaben an das Rechnungsergebnis 1939.

Lehrlingsamt. Die Einsparung betrifft die Beiträge an Berufsschulen, infolge Wegfalles des Beitrages an die Einrichtungskosten im Neubau der Gewerbeschule und der Lehrwerkstätten in Bern von Fr. 60 000.— pro 1940.

Arbeitsamt. Infolge der starken Abnahme der Arbeitslosigkeit konnten die Beiträge an die Arbeitslosenkassen und Krisenunterstützungen ebenfalls stark gesenkt werden.

IX b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 5 800
B. Gesundheitswesen im allgemeinen	» 45 100
C. Frauenspital	» 76 520
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	» 40 550
G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	» 18 380

Zusammen Fr. 186 350

Minderausgaben:

F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	Fr. 4 592
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 181 758</u>

Verwaltungskosten. Die Besoldungen der Angestellten werden ab 1941 restlos über die Rubrik A. 3 verbucht. Die Entlastung erfolgt auf B. 1.

Gesundheitswesen im allgemeinen. An den vermehrten Kosten ist hauptsächlich das Impfwesen beteiligt, infolge der vom Regierungsrat angeordneten obligatorischen Impfungen.

Frauenspital und Heil- und Pflegeanstalten. An den erhöhten Krediten sind hauptsächlich beteiligt: die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen und die Preissteigerungen auf Nahrung, Heizung, Wäsche etc.

X a. Bauwesen.

Mehrausgaben:

B. Kreisverwaltung	Fr. 4 580
E. Unterhalt der Strassen	» 40 000
H. Wasserrechtswesen	» 435
J. Vermessungswesen	» 2 240
Zusammen	<u>Fr. 47 255</u>

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 6 145
G. Wasserbauten	» 60 000
Zusammen	<u>Fr. 66 145</u>

Reine Minderausgaben Fr. 18 890

Die Mehrkosten betreffen in der Hauptsache dekretsmässige Besoldungserhöhungen. Die Einsparung auf Wasserbauten konnte durch die Weglassung des Beitrages an den Schwellenfonds der Jura-gewässerkorrektion erzielt werden, indem für den Unterhalt der Kanäle die Zinsen des Fonds ausreichen.

X b. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

Minderausgaben:

Minderausgaben Fr. 3 337

Der Kürzung des Beitrages an die bernischen Verkehrsvereine von Fr. 5 000.— stehen Mehrausgaben für die Verwaltungs- und Inspektionskosten der Schiffahrtspolizei gegenüber.

XI. Anleihen.

A. Rückzahlung und Verzinsung	Fr. 855 275
B. Anleihenkosten	» 18 000
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 873 275</u>

Von diesen Mehrkosten entfallen Fr. 715 000.— auf Amortisationen und Fr. 158 275.— auf die Verzinsung und Anleihenkosten.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 1 533
B. Kantonsbuchhalterei	» 5 545
C. Finanzinspektorat	» 3 092
D. Statistik	» 796
E. Amtsschaffnereien	» 17 719
F. Hülfskasse	» 75 000
G. Mobiliarversicherung	» 400

Reine Mehrausgaben Fr. 104 085

Zur Hauptsache betreffen diese Mehrausgaben, einschliesslich des erhöhten Beitrages des Staates an die Hülfskasse, dekretsmässige Besoldungszulagen.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 12 866
B. Landwirtschaft	» 51 976
C. Landwirtschaftliche Schule Rütti	» 1 405
D. Molkereischule Rütti	» 13 485
E. Landwirtschaftliche Winterschulen	» 75
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	» 200
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau, Oeschberg	» 5 852
H. Hauswirtschaftliche Schulen	» 1 164

Zusammen Fr. 87 023

Minderausgaben:

<i>J. Fleischschau</i>	Fr. 1 300
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 85 723</u>

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungs-erhöhungen führen zu den Mehrkosten.

Landwirtschaft. An dem erhöhten Kredit sind zur Hauptsache beteiligt: Bodenverbesserungen und Bergweganlagen mit Fr. 50 000.— und die Viehver-sicherung mit Fr. 2 342.—.

Bei sämtlichen Schulen wurden berücksichtigt: Einerseits die dekretsmässigen Besoldungserhöhun-gen und die Preissteigerungen auf Nahrung, Hei-zung etc., andererseits aber auch die verminderte Schülerzahl und der bessere Ertrag der landwirt-schaftlichen Betriebe.

XIV. Forstwesen.*Mehrausgaben:*

<i>A. Verwaltungskosten</i>	Fr. 1 515
<i>B. Forstpolizei</i>	<u>» 4 107</u>
Zuammen	<u>Fr. 5 622</u>

Mehreinnahmen:

<i>D. Bergbau</i>	Fr. 3 800
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 1 822</u>

Die Rubrik Bergbau war vor 1941 der Jagd und Fischerei (Rubrik XXII) zugeteilt.

XV. Staatswaldungen.*Mehreinnahmen*

<i>A. Haupt- und Zwischennutzungen</i> . .	Fr. 200 000
<i>B. Nebennutzungen</i>	<u>» 800</u>
Zusammen	<u>Fr. 200 800</u>

Mehrausgaben:

<i>C. Wirtschaftskosten</i>	Fr. 36 000
<i>E. Verwaltungskosten</i>	<u>» 2 000</u>
Zusammen	<u>Fr. 38 000</u>

<i>Reine Mehreinnahmen</i>	<u>Fr. 162 800</u>
--------------------------------------	--------------------

Dem Mehrertrag der Holznutzungen stehen auch vermehrte Rüstlöhne gegenüber.

XVI. Domänen.

<i>Mehrertrag</i>	<u>Fr. 35 600</u>
-----------------------------	-------------------

Diese Erhöhung betrifft Pachtzinse von Zivil-domänen und Mietzinse von Amtsgebäuden.

XVII. Domänenkasse.

<i>Minderausgaben</i>	<u>Fr. 116 700</u>
---------------------------------	--------------------

Die Zinsersparnis wurde erzielt durch Rück-zahlung von 3 Millionen Franken aus dem Abwer-tungsgewinn der Schweiz. Nationalbank (II. Tranche) an die Kaufschulden bei der Hypothekarkasse.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag mit Fr. 1 350 000.—, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals von 4½ %, ist gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

XIX. Kantonalbank.

Auch dieses Institut verzeigte, mit einem Rein-ertrag von Fr. 1 600 000.—, gleich 4 % des Do-tationskapitals, gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

XX. Staatskasse.

<i>Reine Mehreinnahmen</i>	<u>Fr. 258 441</u>
--------------------------------------	--------------------

Eine Verbesserung verzeigten durch *Mehreeinnahmen*:

<i>Obligationen, Mehrertrag der Eisen-bahnspapiere</i>	Fr. 188 191
<i>Zinse von Spezialverwaltungen</i>	<u>» 2 000</u>

durch *Minderausgaben*:

<i>Zinse für gerichtliche Geldhinterlagen</i>	<u>» 10 000</u>
<i>Zinse der von der Kantonalbank über-nommenen Wertpapiere</i>	<u>» 112 000</u>

<i>Total Verbesserungen</i>	<u>Fr. 312 191</u>
---------------------------------------	--------------------

Diesen stehen an *Verschlechte-rungen* gegenüber:

Mindereinnahmen:

<i>Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten</i>	Fr. 8 750
<i>Verspätungszinse von Steuern</i>	<u>» 40 000</u>

Mehrausgaben:

<i>Zinse für verschiedene Depots</i>	<u>» 5 000</u>
<i>Total Verschlechterungen</i>	<u>Fr. 53 750</u>

<i>Reine Mehreinnahmen wie hievor</i> . .	<u>Fr. 258 441</u>
---	--------------------

XXI. Bussen und Konfiskationen.

<i>Mindereinnahmen</i>	<u>Fr. 7 500</u>
----------------------------------	------------------

Der Rückgang der gesprochenen Bussen und die Zunahme der umgewandelten Bussen sind die Ur-sachen der Verschlechterung.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

<i>Mindereinnahmen</i>	<u>Fr. 16 880</u>
----------------------------------	-------------------

die mit Fr. 13 000.— auf die Jagd und mit Fr. 3 880.— auf den Bergbau entfallen.

XXIII. Salzhandlung.

<i>A. Salzverkauf, Mehreinnahmen</i>	Fr. 13 890
<i>C. Verwaltungskosten, Mehrausgaben</i>	<u>» 1 956</u>
<i>Reine Mehreinnahmen</i>	<u>Fr. 11 934</u>

XXIV. Stempel-Steuer.

Von den um Fr. 535 220.— gekürzten Reinertrag entfallen Fr. 150 000.— auf die kantonalen, Fr. 370 000.— auf den Anteil an den eidgenössischen Stempelsteuern und Fr. 19 600.— auf die Billet-steuern.

XXV. Gebühren.

<i>Minderertrag</i>	<u>Fr. 1 445 000</u>
Daran sind beteiligt:	
<i>A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter:</i>	
1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Handänderungsabgaben)	Fr. 600 000
2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	» 80 000
3. Gebühren der Regierungsstattleiterämter	» 130 000
4. Gebühren der Gerichtsschreibereien	» 40 000
5. Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter	» 300 000
<i>C. Gerichtskanzleien:</i>	
3. Gebühren des Handelsgerichtes	» 3 000
<i>D. Polizei:</i>	
1. Gebühren der Polizeidirektion	» 170 000
2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	» 25 000
3. Patenttaxen der Handelsreisenden	» 55 000
4. Gebühren für Auto- und Radfahrerbewilligungen	» 20 000
5. Gebühren für Lichtspielkontrolle	» 1 000
<i>E. Direktion des Innern:</i>	
3. Gebühren von Ausverkäufen	» 11 000
<i>F. Finanzdirektion:</i>	
2. Gebühren der Rekurskommision	» 10 000
<i>Zusammen</i>	<u>Fr. 1 445 000</u>

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Reinertrag wird unverändert, wie im letzten Jahr, mit Fr. 2 396 000.— ausgewiesen.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

<i>Minderertrag</i>	<u>Fr. 9 000</u>
in Anpassung an das Rechnungsergebnis 1939.	

XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe.

<i>Minderertrag</i>	<u>Fr. 93 850</u>
-------------------------------	-------------------

Durch die Schrumpfung des Fremdenverkehrs werden viele Betriebe die Patente nicht erneuern.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Bruttoertrag wird mit 30 Rp., wie in den letzten Jahren, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Der Reinertrag wird unverändert mit Fr. 551 019 ausgewiesen.

XXXI. Militärsteuer.

<i>Mehreinnahmen</i>	<u>Fr. 10 939</u>
--------------------------------	-------------------

Ein um Fr. 5 000.— erhöhter Ertrag der Militärsteuer und eine Einsparung von Fr. 5 939.— auf den Taxations- und Bezugskosten, hauptsächlich infolge des Wegfalles der Kosten für die Erstellung neuer Korpskontrollen, führen zu diesem Ergebnis.

XXXII. Direkte Steuern.

<i>Mindereinnahmen</i>	<u>Fr. 362 700</u>
----------------------------------	--------------------

Eine Verschlechterung verzeiht durch *Mindererinnahmen*:

<i>A. Vermögenssteuer</i>	<u>Fr. 13 500</u>
<i>B. Einkommenssteuer</i>	» 434 200
<i>C. Zuschlagsteuer</i>	» 200 000

durch *Mehrausgaben*:

<i>E. Taxations- und Bezugskosten</i>	» 101 400
<i>Total Verschlechterungen</i>	<u>Fr. 749 100</u>

Diesen stehen an Verbesserungen gegenüber:

durch *Minderausgaben*:

<i>D. Besondere Verwendungen</i>	<u>Fr. 360 000</u>
<i>F. Verwaltungskosten</i>	» 26 400

<i>Total Verbesserungen</i>	<u>Fr. 386 400</u>
-----------------------------	--------------------

<i>Reine Mindereinnahmen</i> wie hievor	<u>Fr. 362 700</u>
---	--------------------

XXXIII. Verschiedenes.

<i>Reine Mehreinnahmen</i>	<u>Fr. 2 660 000</u>
--------------------------------------	----------------------

die auf den Anteil am Wehropfer II. Rate entfallen. Dem Wegfall der Bereitstellung der Mittel für die Besoldungsrevision pro 1940 von Fr. 800 000 stehen pro 1941 gegenüber: Fr. 600 000.— Einlage in den Gemeindeunterstützungsfonds und ein um Fr. 200 000.— gekürzter Ertrag der kantonalen Krisenabgabe für die IV. Periode I. Rate.

Bern, den 18. Oktober 1940.

*Der Finanzdirektor
Guggisberg.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 1. November 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

*Der Präsident:
Grimm.*

*Der Staatsschreiber:
Schneider.*

Antrag des Regierungsrates

vom 5. November 1940.

Nachkredite für das Jahr 1940.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, vom 31. August bis zum 5. November 1940 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

B. 1. Regierungsrat Fr. 3 327.80

Stellvertretungskosten und Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939. Regierungsratsbeschluss Nr. 3693 vom 18. Oktober 1940.

C. 1. Ratskredit Fr. 3 000. —

Anschaffung von neuen Dienstaltersurkunden, Eröffnungsfeier des neuen Staatsarchives. Regierungsratsbeschluss Nr. 3847 vom 1. November 1940.

E. 4. Druckkosten Fr. 12 115. —

Preisaufschlag auf Matritzen und Papier, Material für Neueinordnung der Drucksachen, Anstellung einer Aushilfe im Drucksachenlokal, wegen Abwesenheit des Angestellten im Militärdienst, erhöhte Druckkosten für Botschaften. Regierungsratsbeschluss Nr. 3847 vom 1. November 1940.

III b. Polizei.

C. 6. Polizeikorps, Bureaumkosten . Fr. 9 000. —

Anschaffung von Bureaumobiliar sowie erhöhte Kosten infolge der Mobilisation. Regierungsratsbeschluss Nr. 3071 vom 27. August 1940.

VIII. Armenwesen.

E. 7. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp Fr. 4500.—

Ausserordentlicher Beitrag zur Dekung des Defizites pro 1939. Regierungsratsbeschluss Nr. 2529 vom 9. Juli 1940.

XIII. Landwirtschaft.

B. 7. Hagelversicherung Fr. 7861.20

Starke Zunahme der versicherten Kulturen. Regierungsratsbeschluss Nr. 3902 vom 5. November 1940.

XVI. Domänen.

B. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen Fr. 2500.—

Ausserordentliche Beiträge für die Drainage Obegg, Zweisimmen und Pfrundmatte Kerzers. Regierungsratsbeschluss Nr. 3846 vom 1. November 1940.

II.

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung bewilligt der Grossen Rat folgende Nachkredite:

VI. Erziehungswesen.

D. 6. Beiträge an Schulhausbauten Fr. 72210.—

Starke Zunahme der Schulhausbauten und damit der ordentlichen Staatsbeiträge. Regierungsratsbeschluss Nr. 3848 vom 1. November 1940.

D. 2. Ausserordentliche Beiträge für das Primarschulwesen Fr. 44710.—

Beiträge an schwerbelastete Gemeinden für den Bau und die Renovation von Schulhäusern. Regierungsratsbeschluss Nr. 3849 vom 1. November 1940.

Bern, den 5. November 1940.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 5. November 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

*Der Präsident:
Grimm.*

*Der Staatsschreiber i. V.:
Hubert.*

Bericht der Direktion des Armenwesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Entwicklung der Altersfürsorge, ihre Auswirkungen, sowie die Verwendung der Bundessubvention für die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen, Waisen und älterer Arbeitsloser pro 1940.

(Oktober 1940.)

Unter Hinweis auf den Bericht der Direktion des Armenwesens an den Regierungsrat vom 6. April 1939 und den Beschluss des Grossen Rates Nr. 4783 vom 20. November 1939 wird hiermit Bericht erstattet über die Neuordnung, Entwicklung und Auswirkungen der Altersfürsorge, sowie über die Verwendung der Bundessubvention pro 1940 für die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und älterer Arbeitsloser.

I. Gegenwärtiger Stand der Dinge.

Durch Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 über den Vollzug der Uebergangsbestimmung zu Art. 34 quater der Bundesverfassung betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung, sowie die Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen wurde der Kanton Bern veranlasst, das bisherige System der Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, wie es in der Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 geregelt war, in einigen Teilen grundlegend zu ändern, trotzdem es sich dabei nur um eine bis Ende 1941 geltende Ordnung handelt. Für diese Arbeit wurde den Kantonen eine Frist von 2 Monaten, bis 1. November 1939, eingeräumt.

Gemäss dem erwähnten Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 leistet der Bund für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1941 zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen und älterer, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordener Personen Beiträge in der Höhe von jährlich 18 Millionen Franken an die Kantone und an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen, sowie an Alters- und Hinterlassenenversicherungen.

Faktisch wird die Hilfe nur für 1940 und 1941 gewährt, da die Kantone die Ausführungsbestimmungen nicht 1939 in Kraft treten lassen konnten.

Daraus wurden dem Kanton Bern *für das Jahr 1939* folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

a) *Greise-, Witwen- und Waisenfürsorge :*

Bundessubvention: Ausrichtung wie 1938	Fr. 1 225 758
Nachzahlung und in Reserve ge- stellt gemäss Neuordnung . . .	» 725 266
	<u>Fr. 1 951 024</u>

b) *Fürsorge für ältere Arbeitslose :*

Bundessubvention: Erstmalige Ausrichtung und in Reserve gestellt	Fr. 738 400
--	-------------

Die für das Jahr 1939 nicht verwendete Nachzahlung der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen soll gleichmässig auf die beiden Jahre 1940 und 1941 verteilt werden.

Für 1940 stehen daher dem Kanton Bern zur Verfügung:

a) *Greise-, Witwen- und Waisenfürsorge :*

Ordentlicher Kredit des Bundes	Fr. 1 951 024
Die Hälfte der Nachzahlung für 1939 von Fr. 725 266 . . .	» 362 633
	<u>Fr. 2 313 657</u>

b) *Fürsorge für ältere Arbeitslose :*

Ordentlicher Kredit des Bundes	Fr. 738 400
Nicht verwendeteter Kredit 1939 (Reserve)	» 738 400
	<u>Fr. 1 476 800</u>

II. Organisation.

Die Neuorganisation der Altersfürsorge erforderte umfangreiche Vorarbeiten.

Die durch den erwähnten Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 und die Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 den Kantonen auferlegten Pflichten (grundätzliche Trennung der Altersfürsorge von der Armenpflege, Kontrolltätigkeit einer umfassenden kantonalen Zentralstelle) und die Tatsache, dass beachtlich vermehrt Bundesmittel zur Verfügung stehen, bilden die Grundlage für die regierungsrätlichen Verordnungen vom 24. Oktober 1939 über:

1. *Die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.*
2. *Die Unterstützung älterer Arbeitsloser.*
3. *Die Organisation der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, sowie der kantonalen Fürsorgekommission.*

Diese Verordnungen sind am 24. November 1939 vom Bundesrat genehmigt worden. Sie gelten bis zum 31. Dezember 1941. Auf den 31. Dezember 1939 wurden damit ausser Kraft erklärt die Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie die Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1934.

Die hievor erwähnten regierungsrätlichen Verordnungen sind auf folgenden Grundsätzen aufgebaut:

1. Verwaltung der öffentlichen Gelder durch die Öffentlichkeit.
2. Bewahrung vor der Armgängigkeit und wenn möglich Ablösung von der Armgängigkeit.
3. Dezentralisation der Hilfe in den Bezirken mit
4. Errichtung einer vorgeschriebenen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, sowie ältere Arbeitslose.
5. Zusammenarbeit mit den privaten Hilfsinstitutionen.
6. Kontrolle des Gesamten durch die Zentralstelle.

Die Kantone haben von Gesetzes wegen eine strenge Kontrolle über die Verwendung der Bundesmittel und die Ausführung bestimmter Grundsätze durchzuführen. Diese ist mit Rücksicht auf die vermehrten Mittel auch dringend notwendig.

A. Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

Die Verordnung des Regierungsrates vom 24. Oktober 1939 über die Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge enthält Bestimmungen allgemeiner und besonderer Natur und hat den Zweck, männliche und weibliche Personen im Alter von über 65 Jahren, Witwen unter 65 Jahren, sowie Voll- oder Vaterwaisen unter 18 Jahren vor der Armgängigkeit zu bewahren und auch solche Personen zu berücksichtigen, die zwar aus Armenmitteln unterstützt sind, aber durch die Gewährung der Bundeshilfe nicht der Armgängigkeit verfallen. Ausgeschlossen von der Bezugsberechtigung sind Personen, die

ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Öffentlichkeit in Anstalten versorgt sind.

Die *allgemeinen Bestimmungen* geben Richtlinien über: die Voraussetzungen der Unterstützung; die Unterstützung als solche; die Fürsorgestellen.

Die *besondern Bestimmungen* behandeln: das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren; die Ausrichtung der Unterstützung; die Kontrolle; die Bestimmungen finanzieller Natur; die Strafbestimmungen; die Übergangsbestimmungen; die Bestimmungen über Inkrafttreten, Vollzug, Gültigkeitsdauer und die Ausführungsbestimmungen.

Als Fürsorgestellen fallen in Betracht die Gemeinden, die Gemeinde-Altersbeihilfen, der bernische Verein für das Alter, eingeschlossen Sektion Jura-Nord, die Stiftung Pro Juventute und die Gotthelfstiftung.

Die genannten Fürsorgestellen haben die Gesuche entgegenzunehmen und zu prüfen, müssen aber in jedem Einzelfall nach Einholung eines Mitberichtes der Gemeinden an den Bezirksausschuss Antrag stellen, der dann über das Gesuch entscheidet.

In jedem Amtsbezirk besteht ein Bezirksausschuss von 5 Mitgliedern. Der Ausschuss wird präsidiert durch den Regierungsstatthalter; die übrigen 4 Mitglieder werden durch den Regierungsrat ernannt und zwar je ein Vertreter der Bezirkssektion des Vereins für das Alter, respektive der Sektion Jura-Nord, ein Vertreter der Stiftung Pro Juventute, ein Vertreter der im Amtsbezirk liegenden Gemeinden, sowie ein Kreisarmeninspektor. Diese Zusammensetzung bietet Gewähr für eine sachliche Zusammenarbeit.

Die Bezirksausschüsse haben ihre Entscheide in der Regel jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres zu fällen. Vom Entscheid haben sie dem Bewerber, der Fürsorgestelle und der kantonalen Zentralstelle schriftlich Kenntnis zu geben.

Gegen die Entscheide der Bezirksausschüsse kann vom Gesuchsteller innert 10 Tagen beim Regierungsrat Rekurs eingereicht werden.

Die Ausführungsbestimmungen werden von der Direktion des Armenwesens erlassen.

Die Unterstützungsanwärter sind durch amtliche Publikationen sowie mittelst der Presse von der neuen Hilfsmassnahme in Kenntnis gesetzt worden.

Die Unterstützungsbescheide waren bis Ende Februar 1940 bei den zuständigen Fürsorgestellen einzureichen.

Die Fürsorgestellen sind in den nämlichen Publikationen angewiesen worden, den Bewerbern über die Voraussetzungen der Fürsorge Auskunft zu geben. Sie sind mittelst Weisungen der Armandirektion vom 31. Januar 1940 und in einem Kreisschreiben der kantonalen Zentralstelle vom gleichen Tage über die Neuregelung aufgeklärt worden.

Hinsichtlich des Vereins für das Alter wurde bestimmt, dass der genannte Verein bei der Verwendung der Beiträge aus kantonalen Mitteln (Fr. 200 000 gemäss Gesetz über das Salzregal vom 3. März 1929) an die §§ 19—25 der regierungsrätlichen Verordnung (Entscheid durch den Bezirksausschuss) nicht gebunden sei, dass aber die Bei-

träge gemäss den Kantons- und den Bundesvorschriften auszurichten seien, und dass der Verein über die eigenen Mittel (Ergebnisse von Sammlungen usw.) frei verfügen könne. Die Bundesmittel, die dem Verein für das Alter von der schweiz. Stiftung für das Alter in vermehrtem Maße direkt zufließen, unterliegen wohl den bundesrätlichen Bestimmungen, nicht aber den kantonalen, so dass auch hier der Verein für das Alter in gewisser Hinsicht frei verfügen kann. Die dem Verein für das Alter zufließenden kantonalen Beiträge, die ihm von der schweizerischen Stiftung für das Alter zugehenden Bundesmittel, sowie seine eigenen Mittel setzen den Verein in die Lage, mit annähernd gleichviel Mitteln wie bisher seine Tätigkeit zum Wohle der Greise fortzusetzen; dies umso mehr, als gemäss den bestehenden Weisungen die Möglichkeit besteht, Greise, für deren Unterstützung die Mittel des Vereins nicht ausreichen, bei den Bezirksausschüssen für die Bundeshilfe anzumelden.

Die Gemeinden sorgen für solche Greise, die vom Verein für das Alter nicht betreut werden und bis jetzt aus Armenmitteln unterstützt worden sind und in Zukunft durch die Gewährung von Bundeshilfe vor Armengenössigkeit bewahrt werden können. Damit ist eine generelle Verbindung von Bundesunterstützung und Armenpflege ausgeschlossen.

Die Organisation über die Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen ist vielleicht etwas schwerfällig, kann aber bei gutem Willen zum Nutzen aller Beteiligten gedeihen.

B. Gemeinde-Altersbeihilfen.

Die bestehenden Gemeinde-Altersbeihilfen Bern, Biel, Interlaken, Oberburg und Grosshöchstetten haben eine eigene, vom Regierungsrat genehmigte Organisation. Gemäss § 15 der Verordnung vom 24. Oktober 1939 setzen sie ihre Tätigkeit nach den für sie geschaffenen Reglementen fort; § 33, Abs. b, der gleichen Verordnung bestimmt ferner, dass den Gemeinde-Altersbeihilfen, sofern ihre Reglemente vom Regierungsrat genehmigt sind, Beiträge aus kantonalen Mitteln ausgerichtet werden. Diese Beiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt und dem Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung entnommen.

In der Verordnung vom 24. Oktober 1939 betreffend Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge hielt demnach der Regierungsrat vorläufig daran fest, Gemeinde-Altersbeihilfen nur aus rein kantonalen Mitteln zu subventionieren, bis die Erfahrungen über die Verwendung der neuen Bundessubvention verwertet werden können.

Die hievor genannten Gemeinde-Altersbeihilfen betreuten:

1936 = 1239 Personen mit Fr. 512 422.50
1937 = 1311 » » » 628 202.70
1938 = 1348 » » » 524 174.05
1939 = 1589 » » » 556 214.85

Es ist anzuerkennen, dass eine Reihe dieser Personen der Armengenössigkeit anheimfallen würden, wenn die Institution der Gemeinde-Altersbeihilfen nicht bestände; zweifellos würden dadurch dem Staat durch Leistung des gesetzlichen Staatsbeitrages an die Armenauslagen der Gemeinden Mehr-

ausgaben erwachsen. Ueberdies verdient hervorgehoben zu werden, dass die Hilfeleistungen der Gemeinde-Altersbeihilfen nicht als Armenunterstützungen zu betrachten sind, wodurch die berücksichtigten Greise und Greisinnen vor der Armenfürsorge bewahrt bleiben.

Die Notwendigkeit, an die Gemeinde-Altersbeihilfen weiterhin Beiträge zu leisten, ist unbestritten. Es kann sich daher nur die Frage stellen, aus welchen Mitteln und in welcher Höhe diese ausgerichtet werden sollen. Bisher wurden sie ausschliesslich aus kantonalen Mitteln, d. h. aus dem Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterbliebenenversicherung unterstützt. Wenn aber die Gemeinden, die keine Gemeinde-Altersbeihilfen führen, ihre Greise und Greisinnen zur Unterstützung aus Bundesmitteln anmelden können, so ist es nur recht und billig, dass auch den Gemeinde-Altersbeihilfen gewisse Bundesmittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Darum wurde, gestützt auf Art. 5, Abs. 2, der Verordnung I des Bundesrates über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen sowie älterer Arbeitsloser vom 1. September 1939, der vorsieht, dass die Kantone auch an Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden Zuwendungen aus der Bundessubvention gewähren können, und da die zur Verfügung stehenden Mittel es erlauben, am 9. Oktober 1940 ein neuer Absatz 3 zu § 32 der Verordnung vom 24. Oktober 1939 aufgenommen, der die Berücksichtigung der Gemeinde-Altersbeihilfen aus Bundesmitteln vorsieht. Die dazu nötige bundesrätliche Genehmigung steht zurzeit noch aus.

C. Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Die Verordnung über die Unterstützung älterer Arbeitsloser vom 24. Oktober 1939 enthält ebenfalls Bestimmungen allgemeiner und besonderer Natur. Sie wird vom Grundgedanken geleitet, bedürftige, aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen im Alter von über 55 Jahren durch ihnen zu gewährende periodische Unterstützungen nach Möglichkeit vor der Armengenössigkeit zu bewahren. Die Auslagen werden ausschliesslich aus Bundesmitteln getragen. Von der Bundeshilfe ausgeschlossen sind Personen, die dauernd ganz oder teilweise aus Armenmitteln unterstützt werden.

Die *allgemeinen Bestimmungen* geben Richtlinien über: die Voraussetzungen der Fürsorge; die Unterstützung als solche; die Fürsorgestellen.

Die *besondern Bestimmungen* behandeln: das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren; die Ausrichtung der Unterstützung; die Kontrolle; die Strafbestimmungen; die Uebergangsbestimmungen; die Bestimmungen über Inkrafttreten, Vollzug, Gültigkeitsdauer und die Ausführungsbestimmungen.

Gemäss § 19 der genannten Verordnung beschäftigen sich mit der Fürsorge für ältere Arbeitslose die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose, die Berufungsinstanz, sowie die Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge.

Die Anmeldung für die Fürsorge zugunsten älterer Arbeitsloser geschieht bei der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, entweder durch den Unterstützungsanwärter selbst, durch die Arbeitslosenkassen oder die Krisenhilfsstellen.

Die kantonale Zentralstelle prüft die Gesuche und stellt zuhanden der Fürsorgekommission Antrag. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann das kantonale Arbeitsamt beigezogen werden.

Die kantonale Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose befindet im Rahmen der Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Unterstützungsberichtigung und entscheidet über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung.

Die Entscheide der kantonalen Fürsorgekommission werden dem Unterstützungsanwärter, der allfällig überleitenden Amtsstelle oder Arbeitslosenversicherungskasse und der kantonalen Zentralstelle schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Entscheid steht dem Unterstützungsanwärter innert 10 Tagen das Rekursrecht an den Regierungsrat offen.

Die Unterstützungsanwärter sind durch öffentlichen Aufruf sowie mittelst der Presse von dem neuen Fürsorgewerk in Kenntnis gesetzt worden.

Die Fürsorgestellen sind mittelst «Weisungen» der Armendirektion sowie durch Kreisschreiben der kantonalen Zentralstelle über die Regelung dieser Fürsorge aufgeklärt worden.

D. Die kantonale Zentralstelle.

Die Aufgaben der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge sind in der regierungsrätlichen Verordnung über die Organisation der kantonalen Zentralstelle vom 24. Oktober 1939 umschrieben. Bei dieser Zentralstelle laufen alle Fäden zusammen. Dekretsgemäss ist sie der Direktion des Armenwesens unterstellt. Die Kosten der Verwaltung (inklusive Besoldungen) fallen zu Lasten des Staates.

Die kantonale Zentralstelle besorgt sämtliche Verwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiete der Altersfürsorge und der Fürsorge für ältere Arbeitslose, soweit diese nicht einer andern Instanz übertragen sind; ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Entgegennahme und Prüfung der Unterstützungsgeesche für ältere Arbeitslose, sowie entsprechende Antragsstellung an die kantonale Fürsorgekommission.
2. Besorgung des Geldverkehrs.
3. Führung des Zentralregisters.
4. Ausübung der Kontrolltätigkeit.
5. Einreichung von Strafanzeigen.
6. Bestimmung der Formulare.
7. Geltendmachung der Ansprüche auf Rückerstattung unrechtmässig bezogener Unterstützung.
8. Abfassung des Jahresberichtes.

III. Organisation in den andern Kantonen.

Alle Kantone haben zum Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 Vollziehungsverordnungen erlassen. Alle Kantone haben ferner die vom Bundesrat vorgeschriebene Zentralstelle errichtet.

Nicht alle Kantone aber setzen einen Beitrag an die Stiftung «Für das Alter» fest.

Bezüglich der Unterstützungsberichtigung nennt eine Reihe von Kantonen neben der im Bundesbeschluss und der Verordnung enthaltenen Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung, beziehungsweise für den Ausschluss davon, noch weitere, wie: Selbstverschulden, Verurteilte während des Strafvollzuges, Arbeitsverweigerer, Unwürdige.

Einige Kantone setzen Karenzfristen fest.

Die Art und das Mass der Unterstützung für Greise, Witwen und Waisen ist in den meisten Kantonen verschieden. Im Kanton Neuenburg z. B. darf die Unterstützung nicht mehr als jährlich Fr. 120 betragen; im Kanton Zürich darf sie für Ehepaare Fr. 540 jährlich nicht überschreiten.

Die Gesuche sind meist bei den Gemeindebehörden oder Gemeindefürsorgestellen einzureichen. Nur in den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen (ohne Stadt Schaffhausen) sind sie direkt bei der Stiftung «Für das Alter» anhängig zu machen.

Als Entscheidsinstanzen amten in einigen Kantonen die kantonalen Zentralstellen, in andern kantonale oder Gemeinde-Fürsorgekommissionen, im Kanton Appenzell A.-Rh. gar der Regierungsrat. Nur in Zug und Zürich sind die kantonalen Stiftungen für das Alter Entscheidsbehörden.

Als Rekursinstanz amtet in den meisten Kantonen der Regierungsrat, im Kanton Solothurn die kantonale Kommission für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge und im Kanton Zürich Rekurskommissionen.

IV. Geschäftsgang im Kanton.

Die Einführung der Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge und der Fürsorge für ältere Arbeitslose begegnete vielen Schwierigkeiten. Der Krieg und die beiden Mobilmachungen wirkten hemmend. Trotzdem musste das Werk in Betrieb gesetzt werden.

A. Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

Die bei den Bezirken mit Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens vom 26. Dezember 1939 erfolgten Erhebungen über die ungefähre Zahl der Greise langten verspätet ein und waren nicht überzeugend. Einige Bezirke haben überhaupt keine Antwort gegeben. Die privaten Hilfseinrichtungen sondern zeigten wenig Interesse für die angenommene Lösung. Von Anfang an fehlte es dadurch bei der kantonalen Zentralstelle an genügender Uebersicht.

Die neue Hilfsmassnahme trat auf 1. Januar 1940 in Kraft. Da aber die Bezirksausschüsse ihre Tätigkeit erst im Monat März 1940 aufnehmen konnten, um sie dann in vielen Bezirken anlässlich der zweiten Mobilisation im Mai 1940 wieder zu unterbrechen, musste vorerst von der für die Auszahlung vorgesehenen Art abgewichen werden. Die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge empfahl daher dem Verein für das Alter und der Sektion Jura-Nord, pro I. Quartal 1940 den bisherigen Rentnern die bisherigen Renten auszuzahlen, auf den Gesuchen zuhanden der Bezirksausschüsse einen entsprechenden Vermerk anzubringen und mit der Rechnungsstellung von der

kantonalen Zentralstelle Rückerstattung zu verlangen. In der Folge musste dann diese Praxis auch auf das II. und das III. Quartal 1940 ausgedehnt werden.

Für die Behandlung der Unterstützungsgesuche ist von der Direktion des Armenwesens unterm 16. April 1940 eine Wegleitung herausgegeben worden, die Auskunft gibt über die Vermögens- und Einkommensgrenzen, sowie über die Unterstützungsansätze und Unterstützungsgrundsätze.

1. Höhe der Unterstützung.

Für die Bemessung der Unterstützungsansätze werden die Ortschaften nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen eingeteilt, gemäss Bundesvorschrift für die Wehrmannsunterstützung.

Als Grundlage für die Berechnung der Unterstützungsansätze im Einzelfall gelten folgende Höchstansätze im Monat:

	In städt. Verhält- nissen	In halbstädt. Verhält- nissen	In ländl. Verhält- nissen
a) für Einzelpersonen im Alter v. über 65 Jahren	30	20	15
b) für ein Ehepaar (beide im Alter von über 65 Jahren	50	35	25
c) für Witwen unter 65 Jahren	30	20	15
d) für Waisenkinder . . . 15	15	10	10

In besondern Fällen kann von obigen Ansätzen abgewichen werden.

2. Erfahrungen der Zentralstelle bei der Abwicklung der eingereichten Unterstützungsgesuche.

Da die Uebersicht der kantonalen Zentralstelle, wie bereits erwähnt, recht mangelhaft war, stiess man da und dort noch auf Unvollkommenheiten.

a) *Mit den Gesuchstellern* selbst ist die Zentralstelle nur wenig in Berührung gekommen. Durch eingehende Prüfung der Gesuche konnte in einer Anzahl von Fällen festgestellt werden, dass die Gesuchsformulare ganz mangelhaft ausgefüllt sind, dass ferner die von den Gesuchstellern gemachten Angaben, so z. B. über den Bezug von Unterstützung aus Armenmitteln, nicht immer mit den Tatsachen übereinstimmten. Von einigen Regierungsstatthalterämtern wurde berichtet, dass Gesuchsteller versuchten, Unterstützungsgesuche sowohl durch die Gemeindebehörden als auch durch den Verein für das Alter beim zuständigen Bezirksausschuss einzureichen.

Auch über die Möglichkeit der Unterstützung durch zahlungsfähige Verwandte wurden vielfach nur unvollkommene Angaben gemacht.

b) *Gemeindestellen*: Diesen lag die Verpflichtung ob, einen Mitbericht über die eingereichten Gesuche abzugeben. Viele Gemeinden haben über das Vermögen, das Einkommen, den Gesundheitszustand sowie über die Unterstützungsmöglichkeiten durch Verwandte und sonstige für die Beurteilung der eingereichten Gesuche wichtige Verhältnisse der Gesuchsteller eingehende Berichte er-

stattet, ebenso genaue Angaben über die Armengenossigkeit gegeben. Dagegen haben sich andere diese Aufgaben leicht gemacht, indem sie entweder über sämtliche Gesuche summarisch berichteten oder überhaupt keine Begutachtungen abgaben.

c) *Fürsorgestellen*: Diese (Gemeinde-Fürsorgestellen und die Sektionen des Vereins für das Alter) hatten die eingereichten Gesuche zu begutachten und zuhanden des Bezirksausschusses Anträge über die Höhe der zu bewilligenden Unterstützungen oder über die Abweisung der Gesuche zu stellen. Auch hier sind viele Fürsorgestellen ihrer Pflicht sorgfältig nachgekommen. Bei einer grössern Anzahl von Gesuchen fehlte aber ebenfalls eine Begutachtung oder Antragstellung seitens der Fürsorgestellen oder sie enthielten nur ganz allgemein gehaltene Bemerkungen, wie z. B.: «Zur Aufnahme empfohlen», «Préavis favorable», etc.

Ferner haben einige Zentralstellen die Unterstützungen verspätet ausbezahlt, trotzdem ihnen die Mittel dafür schon längst zur Verfügung gestellt worden sind.

d) *Bezirksausschüsse*: Sie haben die Entscheide über die Höhe der Bundeshilfen oder die Abweisung der Gesuche zu treffen. Infolge der durch die Mobilisation bedingten Abwesenheit von vielen Mitgliedern der Bezirksausschüsse lief der grösste Teil der Entscheide erst in den Monaten Juli und August bei der Zentralstelle ein, so dass diese auch erst anfangs Juli mit der Auszahlung der Unterstützungen an die Fürsorgestellen beginnen konnte.

Der grösste Teil der Entscheide der Bezirksausschüsse hielt sich im Rahmen der behördlichen Vorschriften. Eine Anzahl Entscheide mussten dem Regierungsrat zur Kassation eingereicht werden, weil das vorhandene Vermögen oder Einkommen die festgesetzte Höchstgrenze überstieg oder weil die Gesuchsteller Ausländer waren oder die Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht erreicht hatten oder auch als ältere Arbeitslose Unterstützungen erhielten. Ebenso mussten die von einer Burgergemeinde für die im Bürgerheim versorgten Pfränder eingereichten Gesuche, welche vom Bezirksausschuss genehmigt wurden, kassiert werden, weil es sich hierbei um Personen handelt, die ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Öffentlichkeit in Anstalten versorgt sind (§ 5 b der regierungsrätlichen Verordnung vom 24. Oktober 1939).

Einige Bezirksausschüsse haben fast durchwegs die Höchstansätze für die Bundeshilfe bewilligt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Gesuchsteller bisher mit geringeren Unterstützungen ausgekommen sind. Es wurden Fälle festgestellt, wo monatlich bloss Fr. 10.— verlangt wurden, in denen aber der Bezirksausschuss die Höchstansätze zusprach. Ein solches Verfahren hat den schwerwiegenden Nachteil, dass der Kreis der Unterstützten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Bundessubvention nicht weit genug gezogen werden kann.

In verschiedenen Bezirken sind ferner die Weisungen hinsichtlich der Bezugsberechtigung nicht richtig ausgelegt worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die in die Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen aufgenommenen Personen, die armenunter-

stützt sind, auch in Zukunft neben der Bundeshilfe vorübergehend, das heisst durch gelegentliche Beiträge aus der Spendkasse, unterstützt werden dürfen. Ausser den Spendarmen dürfen auch dauernd Unterstützte aus der Armenpflege abgelöst und in die Altersfürsorge übergeleitet werden, wenn dadurch die Armgängigkeit ganz behoben werden kann oder wenn nachher Armenmittel nur vorübergehend und ausnahmsweise in Anspruch genommen werden müssen.

Zu erwähnen ist noch, dass den Regierungsstattleiterämtern aus der Tätigkeit der Bezirksausschüsse eine fühlbare Mehrarbeit erwächst.

3. Erledigung der Entscheide der Bezirksausschüsse durch die Zentralstelle.

Da die Bezirksausschüsse ihre Tätigkeit hauptsächlich der Zeitumstände wegen erst verspätet aufnehmen konnten, die Unterstützungen aber schon ab 1. Januar 1940 bewilligt werden mussten, wurde, wie bereits erwähnt, für das 1. bis 3. Quartal 1940 eine Vorschusspraxis eingeführt, um eine Verzögerung in der Auszahlung zu verhüten. Die Auszahlung der Unterstützungen für das 4. Quartal ist von der Zentralstelle aus rechtzeitig erfolgt.

4. Verwendung der Bundeshilfe.

An Unterstützungsgesuchen sind bisher von Bezirksausschüssen bewilligt worden:

	Zahl	Betrag
Greise	ca. 4200 Fälle	ca. 900 000
Witwen	» 1200	» 360 000
Waisen	» 200 }	»

Abgewiesen:

Greise	ca. 600 Fälle
Witwen	» } 150
Waisen	» }

Es ist daraus ersichtlich, dass die zur Verfügung stehenden Kredite *durch die bisher bewilligten Gesuche* nicht voll in Anspruch genommen werden. Nachdem aber der Kreis der Unterstützten noch weiter gezogen wurde, dürften die Zahlen der bisher bewilligten Unterstützungen bis Ende Jahres noch grosse Veränderungen erfahren.

B. Fürsorge für ältere Arbeitslose.

Dieses neue Fürsorgewerk ist auf 1. April 1940 in Wirksamkeit getreten. Die Kantonale Fürsorgekommission erledigte die bisher eingelangten Gesuche in 8 Sitzungen.

1. Feststellungen.

Mit der im Kanton Bern getroffenen Regelung für ältere Arbeitslose sind bis jetzt gute Erfahrungen gemacht worden. Die Fürsorge hat sich, soweit wir bis jetzt feststellen konnten, zum Wohle der älteren Arbeitslosen ausgewirkt.

Um die Hilfe für ältere Arbeitslose haben sich bisher beworben:

Insgesamt rund 1750 Personen
Von diesen Gesuchen wurden
berücksichtigt

Der Rest der Gesuche musste abgewiesen werden, weil die Voraussetzungen für den Bezug einer Unterstützung nicht vorlagen.

Die voraussichtlichen Ausgaben werden sich für 1940 auf rund Fr. 500 000.— belaufen. Für 1941 ist eine Ausgabe von rund Fr. 800 000.— vorgesehen.

Dank der günstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes seit der Mobilmachung sind die Ausgaben für die im Jahre 1940 in die Fürsorge für ältere Arbeitslose aufgenommenen Personen nicht grösser, da eine gewisse Anzahl ältere, von der Fürsorge berücksichtigte Arbeitslose in den Arbeitsprozess wieder eingereiht wurden. Nach der Demobilmachung von grösseren Truppenteilen werden die Ausgaben sofort ansteigen.

Der grösste Teil der abgewiesenen Gesuche betrifft ältere Arbeitslose, die in den vorangehenden 2 Jahren zusammen 150 und mehr Arbeitstage aufgewiesen haben. Sie konnten lediglich mangels Kredit nicht berücksichtigt werden, da die Mindestzahl von Arbeitstagen, die für die Aufnahme in die Fürsorge für ältere Arbeitslose in Betracht fällt, infolge ungenügender Mittel auf diese Höhe festgelegt werden musste.

2. Höhe der Unterstützung.

- a) Für die Bemessung der Unterstützungsansätze werden die Gemeinden in folgende 4 Gruppen für die Krisenunterstützung eingeteilt:
1. Grosse Städte und grosse Industrieorte.
 2. Mittlere Städte und mittlere Industrieorte.
 3. Kleinere Städte und Landgemeinden mit hohen Lebenskosten.
 4. Alle übrigen Landgemeinden.

- b) Als Grundlage für die Berechnung der Unterstützung im Einzelfall gelten folgende Höchstansätze im Monat:

	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 4
1. für einen alleinstehenden Mann	90	80	70	60
3. für eine alleinstehende Frau	80	70	60	50
3. für das Ehepaar	140	120	105	95
4. für jedes Kind unter 18 Jahren	15	15	15	15

Für die Kinderzulagen können nicht berücksichtigt werden Kinder unter 18 Jahren, welche für ihren Unterhalt über genügenden Verdienst oder über anderweitiges Einkommen, wie Versicherungsleistungen einer Arbeitslosenkasse, Unfallversicherung, Renten, Pensionen, Krankengeld usw. verfügen.

3. Aussichten für die weitere Entwicklung.

Mit einer erheblichen Zunahme der Unterstützungsanwärter muss gerechnet werden. Bei Teildemobilmachungen der Armee und der damit verbundenen Rückkehr von landwehr- und landsturm-pflichtigen Wehrmännern in die früheren Arbeitsplätze werden in erster Linie die ältern Ersatzkräfte wieder weichen müssen. Es dürfte dann schwer fallen, ihnen eine andere Beschäftigung dauernden Charakters zu vermitteln; denn es ist ja eine alte Erscheinung, dass in Industrie und Handel die ältern

Arbeitskräfte schon in normalen Zeiten frühzeitig entlassen werden, geschweige denn heute, wo Import und Export stocken. Den ältern Arbeitslosen wird man dann Arbeit beschaffen, sie weiter in der Arbeitslosenversicherungskasse belassen oder der Fürsorge für ältere Arbeitslose vermehrte Mittel zur Verfügung stellen müssen. Da mit der Verwendung des Kredites für das Jahr 1940 bisher zurückgehalten wurde, wird für 1941 der gleiche Betrag kaum hinreichen.

Zu erwähnen ist noch, dass sich unter den berücksichtigten Gesuchstellern 369 Personen im Alter von über 65 Jahren befinden. Gemäss Art. 23 der Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 über die Unterstützung bedürftiger Greisen, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser, müssen diese in der Regel nach 2 Jahren wieder von der Fürsorge ausgeschieden werden. Wenn nicht auf irgendeine Weise weitergeholfen wird, werden sie alle armengenössig werden.

In die Fürsorge zugunsten bedürftiger Greise können sie nicht einbezogen werden, weil sie mit dieser geringen Unterstützung nicht auskommen.

V. Rückblick und Schlussbemerkungen.

Im grossen und ganzen hat sich die Neuordnung der Altersfürsorge, so weit heute übersichtlich, bewährt, insbesondere ist zwischen den privaten Hilfsorganisationen und den staatlichen Amtsstellen eine gute Zusammenarbeit erzielt worden.

Der Jahresabschluss 1940 aber wird noch keine restlose Aufklärung auf beiden Gebieten der Altersfürsorge ergeben können; deshalb muss bis Ende 1941, das heisst bis der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 abgelaufen ist, zugewartet werden. Es kann sich daher heute nur um eine noch provisorische Berichterstattung handeln.

Nach dem negativen Volksentscheid über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vom 6. Dezember 1931 herrschte um dieses Sozialproblem während einiger Jahre Stille. Zwar ist der Versicherungsgedanke 1931 nicht begraben worden; denn der einschlägige Verfassungsartikel von 1925 besteht; das Volk hat lediglich die Methode der Durchführung abgelehnt. Die wachsende Zahl der mittellosen Greisen, Witwen und Waisen kann man aber nicht einfach ihrem Schicksal überlassen.

Für die Jahre 1934 - 1938 hat der Bund deshalb eine provisorische Regelung getroffen, indem er für diesen Zweck den Kantonen jährlich Fr. 7 000 000 und der Stiftung für das Alter Fr. 1 000 000 zur Verfügung stellte.

Davon entfielen auf den Kanton Bern jährlich Fr. 1 225 758. Die Verwendung dieser Bundesbeiträge ist in der Verordnung des Regierungsrates vom 21. September 1934 und den entsprechenden Ausführungsvorschriften vom 2. November 1934 geregelt.

Durch Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 sowie die Verordnung I des Bundesrates vom 1. September 1939 hat der Bund nochmals eine provisorische Ordnung für die Jahre 1939-1941 getroffen, indem er für diese Zeit je jährlich den Kantonen Fr. 15 000 000, der Stiftung für das Alter Franken

1 500 000 und der Stiftung Pro Juventute Fr. 500 000 bewilligte.

Davon sind von den Kantonen zu verwenden:

	Fr.
a) für die Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen	11 000 000
b) für die Unterstützung älterer Arbeitsloser	4 000 000

Hievon fallen auf den Kanton Bern:

a) für die Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen	1 951 024
b) für die Unterstützung älterer Arbeitsloser	738 400

Während es den Kantonen bei der alten Ordnung 1934-1938 gestattet war, die Bundessubvention zu einer direkten Entlastung des Armenbudgets zu verwenden, ist mit der neuen Ordnung 1939-1941 mit diesem System grundlegend gebrochen worden. Die Bundessubvention darf nicht mehr den allgemeinen Krediten für die Armenfürsorge einverleibt werden, sondern sie muss durch eine vorgeschriebene Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge den bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen, sowie den bedürftigen ältern Arbeitslosen direkt zufließen.

Die Neuordnung trat erst mit dem 1. Januar 1940 in Wirksamkeit. Die Bundessubvention musste deshalb 1939 noch nach der alten Ordnung verteilt werden.

Die Bundessubvention zugunsten älterer Arbeitsloser für das Jahr 1939 wurde mit Fr. 738 400 in Reserve gestellt.

Die Bundessubvention zugunsten von Greisen, Witwen und Waisen pro 1939 wurde wie folgt verteilt:

	Fr.	Fr.
Bundessubvention	1 951 024	
Verein für das Alter		100 000
Stiftung pro Juventute		180 000
Anteil der Gemeinden		369 290
Anteil des Staates		576 468
Saldovortrag auf Rechnung 1940		725 266
	<u>1 951 024</u>	<u>1 951 024</u>

Wie bereits eingangs erwähnt, stehen dem Kanton Bern an Bundesmitteln für 1940 zur Verfügung:

a) Greisen-, Witwen- und Waisen-Fürsorge:	Fr.
Ordentlicher Kredit des Bundes . . .	1 951 024
Die Hälfte der Nachzahlung für das Jahr 1939 von Fr. 725 266 . . .	362 633
	<u>2 313 657</u>

b) Fürsorge für ältere Arbeitslose:	
Ordentlicher Kredit des Bundes . . .	738 400
Nicht verwendeter Kredit für 1939 (darf vorläufig für 1940 nicht verwendet werden)	738 400
	<u>1 476 800</u>

Dazu kommen die kantonalen Leistungen aus dem Salzregal an den Verein für das Alter	200 000
Ertrag des Fonds für eine Alters- und Hinterlassenen-Versicherung an Gemeinde-Altersbeihilfen	125 000
	<u>325 000</u>

Für die Zeit von 1942-1945 hat der Bundesrat gemäss den ihm gewährten Vollmachten, unterm 30. April 1940 über die Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge beschlossen:

«In den Jahren 1942 - 1945 stellt der Bund für die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und -fürsorge zur Verfügung:

- a) 18 Millionen Franken aus allgemeinen Mitteln;
- b) den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüsse;
- c) den Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Während der gleichen Zeit fliesst der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der eidg. Staatskasse zum Diskontsatz der Schweiz Nationalbank verzinst.»

Es ist noch nicht bekannt, ob die Bundeshilfe weiter in bisheriger Weise ausgerichtet wird oder ob Änderungen vorgenommen werden. Sicher ist, dass es sich weiter um eine Fürsorge und nicht um eine Versicherung handeln wird.

In seinem Vortrag vom 18. Juni 1940 betreffend die «Möglichkeiten der Entlastung der Armenfürsorge durch den Bund» hat der Regierungsrat die Bundesbehörden auf die Wichtigkeit der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Bekämpfung der Armut aufmerksam gemacht. Er wird nicht verfehlten, zu gegebener Zeit auf diese Frage zurückzukommen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Zustimmung zu folgendem

Beschlusses-Entwurf:

Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser für das Jahr 1940.

1. Der Grossen Rat nimmt Kenntnis vom provisorischen Bericht des Regierungsrates vom 10. Oktober 1940 über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser, gemäss Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 im Jahr 1940.
2. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit dem Grossen Rat Bericht erstatte, insbesondere auch über die Neuregelung der Bundessubvention ab 1942.
3. Der Bundesratsbeschluss, der die Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und -fürsorge für die Zeit von 1942 - 1945 regelt, fußt immer noch auf dem Grundsatz der Fürsorge und nicht der Versicherung.

Der Grossen Rat unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates betreffend Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch den Bund und beauftragt den Regierungsrat in diesem Sinne weiter mit den Bundesbehörden die Behandlung dieser Frage zu verfolgen.

Bern, den 10. Oktober 1940.

*Der Direktor des Armenwesens
Moeckli.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. Oktober 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Grimm.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Abänderungsanträge der Kommission

vom 29. April 1940.

Geschäftsordnung24. Februar
1921.

für den

Grossen Rat des Kantons Bern.**Der Grosser Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 26, Ziffer 19, der Staatsverfassung,

ordnet

seine innere Einrichtung und seinen Geschäftsgang wie folgt:

I. Sessionen und Konstituierung.

§ 1. Der Grosser Rat tagt in Bern. Es finden jährlich drei ordentliche Sessionen, eine Frühjahrs-, eine Herbst- und eine Wintersession statt.

Ordentliche Sessionen.

Die Frühjahrsession beginnt nach einer ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates am ersten Montag des Monats Juni, in den andern Jahren in der Regel am zweiten Montag des Monats Mai. Die Herbstsession beginnt an einem Montag des Monats September, die Wintersession am zweiten Montag des Monats November.

Soviel als möglich ist zu vermeiden, dass die Sessionen des Grossen Rates mit denjenigen der Bundesversammlung zusammenfallen.

§ 2. Ausserordentliche Sessionen werden anberaumt, wenn sie vom Grossratspräsidenten oder vom Regierungsrat für notwendig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich angegeht (Art. 32 St. V.), oder endlich, wenn sie vom Grossen Rat beschlossen werden.

Ausser-ordentliche Sessionen.

Spätestens drei Wochen nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates ist derselbe zu einer ausserordentlichen, konstituierenden Session einzuberufen.

§ 3. Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Grosser Rat zu seiner Konstituierung. Dabei leitet das älteste Mitglied oder, wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis nach erfolgter Wahl eines Präsidenten.

Konstituierung.

Der Alterspräsident bezeichnet provisorische Stimmenzähler.

... Staatsverfassung,

erlässt

folgende Geschäftsordnung:

... Gesamterneuerung des Grossen Rates am 1. Juni, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tag, in den andern Jahren ...

... Gesamterneuerung ist der Grosser Rat zu einer konstituierenden Session einzuberufen.

§ 4. Die Regierung erstattet Bericht über die Wahlen. Ueber die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen entscheidet der Grosse Rat (Art. 26, Ziffer 15, St. V.).

Der Rat bestellt sodann sein Bureau und die Wahlprüfungskommission. Letztere hat dem Rate so bald als möglich über angefochtene Wahlen Bericht zu erstatten.

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlung über die betreffende Wahleinsprache in Ausstand.

Der Präsident beeidigt die neugewählten Ratsmitglieder. Der nach einer Gesamterneuerung gewählte Präsident wird durch den Vizepräsidenten beeidigt.

Ein Mitglied, das den Eid oder das Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

Abänderungsanträge der Kommission.

Öffentlichkeit.

§ 5. Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 St. V.).

Beschlussfähigkeit.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich (Art. 28 St. V.).

... über alle Gegenstände, die er zur Behandlung bringt, ...

§ 6. Der Regierungsratwohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor demselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede des Regierungsrates zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Grosse Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 St. V.).

Obergericht.

§ 7. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 55 St. V.).

Einberufung.

§ 8. Nach einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgt die Einberufung zur ersten Session durch den Regierungsrat; in allen andern Fällen ladet der Grossratspräsident zu den Sessionen ein (Art. 32 St. V.).

Der Grosse Rat vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden (Art. 32, Abs. 3 St. V.).

Der Präsident des Grossen Rates kann während einer Session die abwesenden Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen dringend auffordern.

§ 8. Nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgt die Einberufung ...

§ 9. Dringliche Fälle vorbehalten, soll das Einladungsschreiben zu den Sessionen spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn an die Mitglieder abgehen. Die Einladung soll sämtliche im Augenblick des Erlasses bekannten Verhandlungsgegenstände der Session aufführen, vor einer ordentlichen Session nebstdem die übrigen beim Grossen Rat noch hängigen Geschäfte.

Alle für den Grossen Rat bestimmten gedruckten Vorlagen sind soweit möglich gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden.

Abänderungsanträge der Kommission.

Marginale: Fraktion.

§ 9^{bis}. Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens 5 Mitglieder.

Marginale: Präsidentenkonferenz.

§ 9^{ter}. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Fraktionspräsidenten, sowie dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates. Den Vorsitz führt der Präsident des Grossen Rates. Der Präsident des Regierungsrates wird zu diesen Konferenzen eingeladen. Er kann sich vertreten lassen.

Die Präsidentenkonferenz stellt den Kontakt zwischen den einzelnen Fraktionen und dem Regierungsrat her. Sie bespricht die Verhandlungsbereitschaft der für die Session vorgesehenen Geschäfte. Dabei kann sie Anregungen für die Reihenfolge der Behandlung aufstellen und auch die Aufnahme von hängigen Geschäften beim Regierungsrat beantragen. Sie kann die voraussichtliche Dauer der Session feststellen. Wird für die Vorberatung von Geschäften die Einsetzung von Kommissionen beantragt, so stellt die Präsidentenkonferenz deren Mitgliederzahl fest.

Der Grosse Rat kann der Präsidentenkonferenz noch weitere Fragen zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen.

Die Beschlüsse und Vorschläge der Präsidentenkonferenz werden vom Grossratspräsidenten in der ersten Sitzung einer Session einleitend bekannt gegeben.

Der Präsident des Grossen Rates beruft die Präsidentenkonferenz vor jeder Session ein. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Bei ausserordentlichen Sessionen, die für die Behandlung besonderer Geschäfte einberufen werden, kann auf die Präsidentenkonferenz verzichtet werden.

§ 10. Am ersten Tage der Session und an Montagen beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr, an den andern Tagen in der Regel morgens 8 Uhr. Zur Ansetzung von Nachmittags- oder Abendsitzungen bedarf es eines besondern Beschlusses des Grossen Rates.

Die Vormittagssitzungen dauern mindestens vier Stunden.

§ 11. Die Mitglieder sind zu regelmässigem Verpflichtung Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind ^{zur} dem Präsidenten schriftlich, unter Angabe der Teilnahme. Gründe, bekanntzugeben.

Zum Zwecke der Kontrolle beginnt jede Sitzung mit Namensauftruf. Die Appelliste soll zwei Stunden nach Sitzungsbeginn geschlossen werden.

Sitzungsbeginn und
Sitzungsdauer.

Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit zu vergewissern. Im Zweifelsfall kann er einen Namensauftruf ergehen lassen.

Zum Zwecke der Kontrolle haben sich die Mitglieder in die von den Stimmenzählern geführte Präsenzliste persönlich einzutragen. Mitglieder, die sich in die Präsenzliste nicht eingetragen haben, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld und Reiseentschädigung.

Abänderungsanträge der Kommission.

Wer bei einer Wiederholung des Namensaufrufes oder bei einer unter Namensaufruf vorgenommenen Abstimmung fehlt, verliert das Sitzungsgeld, es sei denn, dass er sich vorher bei den Stimmenzählern, unter Angabe der Gründe, abgemeldet habe.

Disziplin.

§ 12. Bei allen Verhandlungen sollen die Redner ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes, sprechen.

Zwischenrufe sind untersagt.

§ 13. Ein Redner darf nicht länger als zwanzig Minuten sprechen. Für die Einräumung längerer Redezeit bedarf es eines Beschlusses des Rates.

Für die ersten Voten der Vertreter der vorberatenden Behörden sowie der Motionäre und Interpellanten gilt diese Beschränkung der Redezeit nicht.

(Zweiter Satz streichen, wird Absatz 3.)

... Motionäre, Interpellanten und Antragsteller beträgt die Redezeit höchstens 30 Minuten.

Für die Einräumung längerer Redezeit bedarf es eines Beschlusses des Grossen Rates.

Die Teilung einer Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.

§ 13^{bis}. Bei Eintretensdebatten kann der Rat auf Antrag des Präsidenten oder eines Ratsmitgliedes die Redezeit weiter verkürzen oder die Zahl der Redner für jede Fraktion festsetzen.

§ 14. Redner, die sich gegenüber dem Rate oder gegenüber einzelnen Mitgliedern beleidigende Aeuserungen zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, die durch Zwischenrufe, Lärm und dergleichen die Ordnung stören, werden vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Bei fortgesetzter Verletzung der parlamentarischen Ordnung entzieht der Präsident dem fehlbaren Redner das Wort.

Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Bestätigt er den Entcheid des Präsidenten, so ist der Beschluss zu Protokoll zu nehmen.

§ 15. Bei Ruhestörungen kündigt der Präsident an, dass er im Falle der Fortsetzung die Sitzung aufheben werde. Dauert die Störung fort, kann der Präsident die Sitzung für die Dauer einer Stunde unterbrechen.

Zuhörer.

§ 16. Den Zuhörern wird die Galerie des Saales zur Verfügung gestellt. Aeuserungen des Beifalls oder der Missbilligung sind ihnen untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggewiesen werden.

Sache des Präsidenten ist es, nötigenfalls die Zuhörer zur Ruhe zu weisen. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so lässt der Präsident die Galerie räumen und schliessen. Bis der Befehl hierzu vollzogen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

Presse.

§ 17. Die Vertreter der Presse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze nach Anordnung der Staatskanzlei. Bei missbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden.

Das letzte Alinea ist zu streichen.

III. Bureau.

§ 18. Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Stimmenzählern.

Die Wahl des Bureaus erfolgt in jeder Frühjahrssession auf die Dauer eines Jahres. Die Amts dauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni, nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates jedoch unmittelbar mit der Bureaubestellung.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amts dauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates scheiden die zwei Stimmenzähler, welche am längsten im Amte stehen, für eine Amts dauer aus; hierüber entscheidet das Los, wenn mehr als zwei Stimmenzähler die gleiche Amts dauer aufweisen.

Das Bureau trifft die ihm übertragenen Kommissionsernennungen.

Die Fraktionen sollen im Bureau angemessen vertreten sein.

§ 19. Der Präsident wacht über die genaue Be folgung der Geschäftsordnung. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung, die aber vom Rate abgeändert werden kann. Am Schluß einer Sitzung teilt er die Tagesordnung der folgenden mit und sorgt für ihren Anschlag im Vorzimmer des Grossen Rates.

Der Präsident unterschreibt die vom Grossen Rat ausgehenden Erlasse.

§ 20. Der Präsident des Grossen Rates ist befugt, jederzeit von den Verhandlungen des Regierungs rates Einsicht zu nehmen (Art. 25 St. V.).

§ 21. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den ersten, oder, wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der zweite Vizepräsident verhindert, über nimmt der letzte Präsident oder einer seiner Vor gänger die Leitung.

§ 22. Die Stimmenzähler stellen bei jeder Ab stimmung Mehrheit oder Minderheit fest. Im Zweifelsfalle zählen sie die Stimmen; die Zählung erfolgt auch, wenn der Präsident oder ein Mitglied sie verlangt.

Bei der Zählung sind alle Stimmenzähler be teiligt; je zwei übernehmen eine Hälfte des Saales; der eine zählt laut, der andere kontrolliert.

Die Stimmenzähler besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

Ist ein Stimmenzähler verhindert, so lässt der Präsident sofort durch den Grossen Rat einen Stell vertreter bezeichnen.

Bei Wahlen kann der Rat das Bureau verstärken durch die Ernennung ausserordentlicher Stimmen zähler gemäss dem unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten.

Zusammen setzung und Amtsdauer.

Abänderungsanträge der Kommission.

Das Bureau wird in jeder Frühjahrs session auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsdauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni.

Präsident.

Vize präsidenten.

Stimmen zähler.

... lässt der Präsident durch den Grossen Rat ...

IV. Kanzlei.

§ 23. Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden durch die Staatskanzlei besorgt.

Kanzlei.

Protokoll.

§ 24. Der Staatsschreiber führt und unterzeichnet das Protokoll des Grossen Rates. Wenn nötig, hat er auch das Sekretariat des Bureaus zu besorgen.

Ist der Staatsschreiber verhindert, so bezeichnet der Präsident, vorbehältlich der Bestätigung durch den Grossen Rat, einen Protokollführer.

§ 25. Das Protokoll gibt an

- a) den Namen des Vorsitzenden und die Präsenzstärke des Rates;
- b) die Verhandlungsgegenstände, die zur Abstimmung kommenden Anträge (die vollinhaltlich wiederzugeben sind), das Resultat der Abstimmungen (mit Beifügung der Stimmenzahlen, sofern Zählung stattfand).

Die der Beratung unterliegenden gedruckten Entwürfe, sowie sämtliche Erlasse des Rates sind dem Protokoll beizuhalten.

Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Bevor diese erfolgt ist, sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge nicht zulässig.

§ 26. Der Präsident und einer der Vizepräsidenten, eventuell ein Stimmenzähler, haben das Protokoll zu prüfen und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es auf dem Kanzleitisch zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen, der dem Rate davon Kenntnis gibt und sodann über die Genehmigung des Protokolls förmlich Beschluss fassen lässt. Die Berichtigungen können sich beziehen auf die Redaktion oder auf Irrtümer der Darstellung. Niemals aber dürfen auf dem Wege einer Berichtigung des Protokolls Beschlüsse des Rates abgeändert werden.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten genehmigt.

Übersetzer.

§ 27. Ein Uebersetzer überträgt alle Anträge und vor Abstimmungen die Fragestellung in die andere Landessprache. Wenn es verlangt wird, hat der Uebersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben.

**Tagblatt
des Grossen
Rates.**

§ 28. Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen und in einem besondern Tagblatt des Grossen Rates veröffentlicht. Jede Rede wird in derjenigen Sprache wiedergegeben, in welcher sie gehalten wurde.

Dem französischen Amtsblatt ist ein summarisches Protokoll der Grossratsverhandlungen in französischer Sprache beizugeben. Dieses Protokoll enthält die Traktanden, die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

Abänderungsanträge der Kommission.

... Grossen Rates. Er hat auch das Sekretariat des Bureaus zu besorgen.

... sind) das Ergebnis der Abstimmungen (mit Beifügung ...

§ 26. Der Vorsitzende und ein Stimmenzähler haben das ...

Ist zu streichen.

... wurde. Die Verhandlungen über Strafnachlassgesuche und Einbürgerungsanträge werden im Tagblatt nicht veröffentlicht. Die Staatskanzlei bewahrt als Beilage zum Tagblatt 2 Exemplare der in Maschinenschrift vervielfältigten Ausführungen auf.

Abänderungsanträge der Kommission.

Zur Veröffentlichung gelangen ausser den Verhandlungen des Grossen Rates der Voranschlag, der Vermögensetat und die Staatsrechnung, in möglichst spezifiziertem Auszug; ferner die Gesetzesentwürfe, wie sie aus der ersten Beratung im Grossen Rat hervorgegangen sind (Art. 31, Abs. 2, St. V.).

Ausser den Verhandlungen des Grossen Rates werden der Voranschlag, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifiziertem Auszug veröffentlicht; ferner ...

... (Art. 31, Absatz 2 St. V.), sowie überhaupt alle Vorträge des Regierungsrates und der Kommissionen, die dem Grossen Rat gedruckt eingereicht werden.

§ 29. Alle Akten, die nicht im Drucke ausgelebt wurden, Vorschläge, Bitschriften usw. werden auf Begehren im Rate verlesen. Hiervon ausgenommen sind die Kommissionsberichte, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden.

Aktenverlesung.

§ 30. Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibeln zur Bedienung des Grossen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen.

Weibel.

§ 31. Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bureaubestellung folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt:

- a) eine Wahlprüfungskommission;
- b) eine Justizkommission;
- c) eine Staatswirtschaftskommission.

Ständige Kommissionen.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede derselben durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen.

... wird jede durch das mit der höchsten Stimmenzahl ...

§ 32. Die Wahlprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden anhand der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes und stellt dem Grossen Rat hierüber Anträge.

Wahlprüfungs-kommission.

§ 33. Die Justizkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Grossen Rat eilangenden Strafnachlassgesuche und Beschwerden, prüft die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Generalprokurator und des Verwaltungsgerichtes und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Justizgeschäfte überweisen.

Justiz-kommission.

§ 34. Die Staatswirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, die Nachkreditbegehren, Anleihenvorlagen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen und erstattet hierüber dem Grossen Rat Bericht. Sie wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt die Kommission Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Grossen Rat Anträge.

Staatswirt-schafts-kommission

§ 35. Kein Mitglied des Grossen Rates darf mehr als zwei Amtsterioden nacheinander Mitglied der nämlichen ständigen Kommission sein.

Besondere Kommissionen.

§ 36. Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen kann der Grossen Rat besondere Kommissionen bestellen. Hierüber ist jeweilen bei Bereini-

... Strafnachlassgesuche, Einbürgerungsanträge und Beschwerden, ...

gung der Geschäftsliste einer Session, sowie bei Eingang neuer Geschäfte Beschluss zu fassen.

Der Grosse Rat bestimmt die Mitgliederzahl einer Kommission. Die Wahl trifft er selbst oder überträgt sie dem Bureau.

Bei Bestellungen von Kommissionen sind vorab solche Mitglieder zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehörten. Kein Mitglied des Grossen Rates darf in der Regel gleichzeitig mehr als zwei nichtständigen Kommissionen angehören.

Die Wahlbehörde (Grosser Rat oder Bureau) bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten einer Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantwortlich für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgabe.

Die Amts dauer der Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amts dauer des Grossen Rates.

Befugnisse der Kommissionen.

§ 37. Die Kommissionen sind befugt, von sämtlichen einschlägigen Protokollen und Akten des Regierungsrates und seiner Direktionen Einsicht zu nehmen. Sie können an ihre Sitzungen die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunfts teilung einladen.

Annahme der Wahl in Kommissionen.

§ 38. Ein Mitglied des Grossen Rates kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei andern Kommissionen angehört.

Vertretung der Fraktionen.

§ 39. Bei Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen (Art. 26, Ziffer 19, St. V.).

Abänderungsanträge der Kommission.

Die Präsidentenkonferenz bestimmt die Mitgliederzahl einer Kommission. Die Wahl der Mitglieder trifft das Bureau, vorbehältlich von § 39^{bis}.

Die Wahlbehörde bezeichnet den ...

§ 39^{bis}. In dringenden Fällen kann der Grossratspräsident Geschäfte einer ständigen oder schon bestehenden Kommission sowie dem Bureau zur Vorbereitung zuweisen.

VI. Beratung.

Antragsrecht. **§ 40.** Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände, und zwar auf Grund

- a) von Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates oder grossrächtlichen Kommissionen;
- b) von Anträgen aus der Mitte des Grossen Rates selber.

Staatsrechnung, Verwaltungsbericht, Budget. **§ 41.** Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr werden in der ordentlichen Herbstsession und der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres in der ordentlichen Wintersession behandelt.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht sind vom Regierungsrat spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rat zu unterbreiten; soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.

Der Voranschlag ist den Mitgliedern des Grossen Rates im Drucke ebenfalls so rechtzeitig zuzustellen, dass ihnen eine gründliche Prüfung möglich ist.

... vom Regierungsrat vor dem 1. Juli (Art. 31 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938) dem Grossen Rat zu unterbreiten; soweit ...

§ 42. Gesetze und Dekrete werden auf Grund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Die zuständige Grossratskommission kann Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen. **Gesetze und Dekrete.**

Form der Beratung.

§ 43. Die Beratung eines Gegenstandes beginnt mit der Berichterstattung der vorberatenden Behörden. Bei der Berichterstattung lässt sich diejenige Behörde (Regierungsrat oder Kommission) zuerst vernehmen, welche die Vorlage einbrachte, dann diejenige (Kommission z. B.), welche die Vorlage begutachtete.

In wichtigen Angelegenheiten kann die Berichterstattung der Kommission in beiden Landessprachen erfolgen.

Nachdem die vorberatenden Behörden zum Wort gekommen sind, wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

Abänderungsanträge der Kommission.

Der Regierungsrat erstattet über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht. Für Dekrete kann die Drucklegung des Vortrages wegfallen.

§ 43. Die Beratung eines Gegenstandes beginnt in der Regel mit der Berichterstattung des Sprechers der vorberatenden Kommission.

Liegt über einen Entwurf kein gedruckter Vortrag vor, oder bestehen dazu besondere Gründe, so beginnt die Beratung mit der Berichterstattung der Behörde, welche die Vorlage einbrachte. Im Zweifelsfall entscheidet der Grossratspräsident, wer beginnt. Darauf spricht der Vertreter der Behörde, welche die Vorlage begutachtete.

Die Aussprache steht dann offen für die Mitglieder der vorberatenden Kommission, sofern sie Anträge zu stellen haben.

In wichtigen Angelegenheiten kann die Berichterstattung der Kommission in beiden Landessprachen erfolgen.

Nach den Ausführungen der Kommissionsmitglieder wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

Bei einfacheren Geschäften kann die Kommission, wenn sie es einstimmig beschließt, den mündlichen durch einen schriftlichen Bericht ersetzen.

Redner.

§ 44. Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist.

Die Redner sprechen von ihrem Platz aus und stehend.

Kein Mitglied des Rates soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleibt das Recht der Erwiderung auf persönliche Bemerkungen. Den Berichterstattern der Regierung oder der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren.

§ 45. Der Präsident merkt diejenigen vor, welche sich zum Wort melden, und erteilt ihnen das-selbe in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Einschreibung kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

Mitglieder, die über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen, sollen den Vorzug erhalten vor solchen, die sich bereits geäussert haben.

§ 46. Wünscht der Präsident in die Beratung sachlich einzugreifen, so tritt er den Vorsitz vorübergehend an den Vizepräsidenten ab und lässt sich von diesem das Wort erteilen.

§ 47. Anträge sind formuliert und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden aus der Beratung ausgeschieden und im Motionsverfahren weiter behandelt.

Reihenfolge der Redner.

... und stehend. Für die Berichtersteller der Kommissionen stehen besondere Plätze zur Verfügung.

Präsident als Redner.

... melden, und erteilt es in der Reihenfolge der Anmeldung. Die ...

... den Vorsitz an den Vizepräsidenten ab ...

Anträge.

Ordnungsmotion.

§ 48. Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt (z. B. auf Verschiebung des Geschäfts oder Ueberweisung an eine Kommission), so wird zunächst diese Ordnungsmotion beraten und entschieden und inzwischen die Beratung der Hauptfrage eingestellt.

Schluss der Beratung.

§ 49. Wird Schluss der Beratung beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen nur noch diejenigen Mitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

Wird jedoch, nachdem der Schluss erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muss die Diskussion wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat.

§ 50. Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Beratung als geschlossen.

Zurückkommen.

§ 51. Bei einer aus mehreren Artikeln bestehenden Vorlage kann nach Schluss der artikelweisen Beratung Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt werden. Ueber einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Wird er angenommen, so werden die betreffenden Artikel nochmals in Beratung gezogen.

VII. Motionen, Interpellationen und Anfragen.

Motionen.

§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 Verf.).

Jede Motion ist beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt.

Nach der Verlesung soll sie 24 Stunden auf dem Kanzleitisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst dann kann sie in Beratung gezogen werden. Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden. Kann eine Motion auch in der zweitfolgenden Session nicht behandelt werden, weil der Motionär nicht zur Begründung bereit ist, so fällt sie dahin.

Anträge zum Voranschlag, der Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht sind, soweit ihnen die Bedeutung einer Motion zukommt, als Motionen zu behandeln, mit dem Unterschied, dass sie gleich bei der Beratung des betreffenden Abschnittes des Voranschlages, der Rechnung oder des Verwaltungsberichtes erledigt werden, insofern der Rat nicht Verschiebung beschliesst.

Abänderungsanträge der Kommission.

..., so kommen nur noch Mitglieder zum Wort, welche ...

(*Neuer Absatz 2*): Der Rat kann jedoch beschliessen, dass nur noch je ein Redner von jeder Fraktion, sowie den Vertretern der vorberatenden Behörden das Wort erteilt wird.

VII. Motionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen.

Marginalia: Motionen und Postulate.

§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 St. V.).

Motionen sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat einladen, einen Entwurf zu einem Gesetz, Dekret oder einen Grossratsbeschluss vorzulegen oder ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen.

Postulate sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen.

Motionen und Postulate sind beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt.

Nach der Verlesung sollen sie 24 Stunden auf dem Kanzleitisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst dann können sie in Beratung gezogen werden. Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden. Kann eine Motion oder ein Postulat auch in der zweitfolgenden Session nicht behandelt werden, weil der Motionär nicht zur Begründung bereit ist, so fällt sie dahin.

Postulate, welche bei Beratung des Voranschlages, der Staatsrechnung, des Staats-

Abänderungsanträge der Kommission.

verwaltungsberichtetes oder im Zusammenhang mit anderen Vorlagen eingebracht werden, sind in der Regel sofort zu behandeln.

Postulate, die nicht mit einem in Beratung stehenden Gegenstand zusammenhängen, sind in der Regel in einer späteren Sitzung zu behandeln, sofern nicht der Rat sofortige Behandlung beschließt.

§ 53. Die Beratung beginnt mit der Begründung der Motion durch einen oder mehrere der Unterzeichner. Nach Anhörung der Regierung wird die allgemeine Beratung eröffnet. Nach Schluss derselben wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

Wird eine Motion erheblich erklärt, so geht sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder eine Kommission.

Ueber die weitere Behandlung erheblich erklärt, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

§ 53. Die Beratung von Motionen und Postulaten beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nach Anhörung des Sprechers des Regierungsrates ist die Aussprache für Mitunterzeichner und übrige Ratsmitglieder offen. Am Schlusse ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Werden eine Motion oder ein Postulat erheblich erklärt, so gehen sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder an eine Kommission.

Ueber die weitere Behandlung erheblich erklärt, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen und Postulate ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

§ 53^{bis}. Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Regierungsrat noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so dürfen nur ein Unterzeichner und der Sprecher des Regierungsrates dazu das Wort ergreifen.

§ 53^{ter}. Vom Grossen Rat abgelehnte Motionen und Postulate können in der Regel über den gleichen Gegenstand in den nächsten 2 Jahren nicht wieder eingebracht werden, sofern sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

Das Bureau des Grossen Rates entscheidet zutreffendenfalls über die Zulässigkeit einer in dieser Frist wieder eingebrachten Motion bzw. eines Postulates.

Marginalia: Interpellationen und Einfache Anfragen.

Interpellationen.

§ 54. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, zu verlangen, dass über irgendeinen Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft im Rat erteilt werde (Art. 30 St.V.).

Eine Interpellation ist dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident bringt sie dem Rate zur Kenntnis; er bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung.

Die Interpellation soll noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie nicht erst am letzten Tag der Session eingereicht worden ist.

In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.

§ 54. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, durch eine Interpellation oder Einfache Anfrage zu verlangen, dass über jeden Gegenstand der Staatsverfassung Auskunft im Rat erteilt werde (Art. 30 St.V.).

Interpellationen und Einfache Anfragen sind dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident bringt sie dem Rate zur Kenntnis; er bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung.

Interpellationen und Einfache Anfragen sollen noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie früh genug eingereicht worden sind.

In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.

Abänderungsanträge der Kommission.

Marginale: Behandlung.

§ 55. Kommt die Interpellation zur Behandlung, so wird sie vom Interpellanten begründet; hierauf wird sie vom Regierungsrat beantwortet.

Der Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat es beschließt.

Einfache Anfrage.

§ 56. Jedes Mitglied des Rates kann an den Regierungsrat Einfache Anfragen richten. Die Einfache Anfrage ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis bringt und an den Regierungsrat weiterleitet.

Eine mündliche Begründung der Einfachen Anfrage findet nicht statt; der Regierungsrat antwortet mündlich oder schriftlich. Eine allgemeine Umfrage findet nicht statt.

Auf Einfache Anfragen findet Abs. 2 von § 55 ebenfalls Anwendung.

§ 55. Kommt die Interpellation zur Behandlung, so wird sie vom Interpellanten begründet; hierauf wird sie vom Regierungsrat beantwortet.

Der Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

Eine weitere Aussprache findet nur statt, wenn der Rat es beschließt.

§ 56. Eine mündliche Begründung der Einfachen Anfrage findet nicht statt; der Regierungsrat antwortet mündlich oder teilt die Antwort schriftlich aus. Eine allgemeine Umfrage findet nicht statt.

Auf Einfache Anfragen findet Abs. 2 von § 55 ebenfalls Anwendung.

VIII. Abstimmung.

Fragestellung.

§ 57. Vor jeder Abstimmung legt der Präsident dem Rate die Fragestellung vor.

Wird von einem Mitglied das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet hierüber der Rat.

Abstimmungsregeln.

§ 58. Unterabänderungsanträge sind vor Abstimmungen, änderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander in Abstimmung gebracht und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner derselben das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher derjenigen zwei Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise verfahren, bis einer der Anträge das absolute Mehr erhalten hat.

Handelt es sich um Zahlen, so wird mit der höchsten oder mit der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt ist oder dem Antrag dieser Behörde am nächsten kommt.

§ 59. Stimmt ein Mitglied zu einem Unterabänderungsantrag, so verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen; ebensowenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.

Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied getrennte Abstimmung verlangen. Ueber zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

§ 60. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

... dieser Anträge stimmen. Erhält keiner das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher von zwei Anträgen, die am ...

§ 61. Für die Abstimmung haben sich die Mitglieder auf ihre Plätze zu begeben; sie erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.

Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird dieses Begehr von wenigstens 20 anwesenden Mitgliedern unterstützt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.

In geheimer Abstimmung wird entschieden über Einbürgerungsgesuche; ferner über Strafnachlassgesuche, soweit es sich um die endgültige Abstimmung handelt, wenn die Anträge der vorberatenden Behörden auseinandergehen oder abweichende Anträge aus der Mitte des Rates gestellt werden.

Offene und
geheime
Abstimmung.

Abänderungsanträge der Kommission.

§ 62. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es

- a) einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimgenden Mitglieder, wenn es sich um eine Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung handelt, die einzig vom Grossen Rat ausgeht (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung, Art. 102, Al. 2, Verfassung);
- b) der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziffer 10, Verfassung) oder um die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1872) handelt.

Einfaches
Mehr und
Zweidrittels-
mehr.

Bei einer Abstimmung über Strafnachlassgesuche stimmen mit « ja » Mitglieder, die eine Begnadigung oder einen Antrag auf weitergehendes Entgegenkommen befürworten, mit « nein » Mitglieder, die dies ablehnen.

In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

§ 63. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

Stimmgebung
des
Präsidenten.

... des Staatsvermögens (Art. 26, Ziffer 10, Verfassung) handelt.

§ 63^{bis}. Bei Abstimmungen im Bureau und in den Kommissionen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

IX. Wahlen.

§ 64. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln, deren Austeilung die Stimmenzähler besorgen. Bei Entscheiden, welche die Bedeutung einer Auswahl haben, kann ebenfalls geheime Abstimmung beschlossen werden.

Verfahren.

Die Stimmenzähler oder die Weibel sammeln die ausgefüllten Stimmzettel wieder ein. Die Zählung geschieht durch die Stimmenzähler. Sind mehr Stimmzettel vorhanden, als ausgeteilt wurden, so ist der Wahlakt ungültig und es wird eine neue

... Stimmzetteln; sie werden durch die Stimmenzähler ausgeteilt.

... ausgefüllten Stimmzettel ein. Die Zählung geschieht ...

Wahl vorgenommen. Sind gleichviel oder weniger Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, so wird zur Ermittlung des Resultates geschritten.

Gültigkeit der Wahlzettel. § 65. Für die Ermittlung des Resultates gelten folgende Regeln:

- a) Wahlzettel, deren mangelhafte Ausfüllung begründete Zweifel zulässt, welchen Personen die Stimme gelte, sind, soweit diese Zweifel bestehen, ungültig;
- b) Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie: «die Alten», «die Bisherigen» etc., sind gültig;
- c) stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überschüssigen Namen ausser Betracht; mit der Streichung wird am Ende des Wahlzettels begonnen;
- d) steht auf dem gleichen Wahlzettel der nämliche Name mehrmals für die gleiche Stelle, so wird dieser Name nur einmal gezählt;
- e) Wahlzettel mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.

§ 66. Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr; im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen nicht in Berechnung.

Im zweiten und dritten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerber in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind und zwar diejenigen, mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Bewerberstelle mehrere Kandidaten gleichviel Stimmen, so bleiben alle in der Wahl.

Haben beim endgültigen Wahlgang zwei oder mehr Bewerber gleichviel Stimmen erreicht, so entscheidet das Los, das sofort vom Präsidenten zu ziehen ist.

§ 67. Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erlangt, als Stellen zu besetzen sind, so werden diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl als nicht gewählt betrachtet.

Werden zwei oder mehr Personen gewählt, die aus irgendeinem gesetzlichen Grunde nicht nebeneinander wählbar sind, so gilt, freie Verständigung der Betreffenden vorbehalten, derjenige von ihnen als gewählt, der die meisten Stimmen hatte; die übrigen fallen aus der Wahl.

Anfechtung einer Wahl. § 68. Nach Beeidigung eines Gewählten oder nach Schluss der Sitzung, oder nachdem der Rat bereits zu einem andern Geschäft übergegangen ist, ist es nicht mehr statthaft, auf Grund begangener Formfehler eine Wahl anzufechten.

Die eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

Bekanntgebung des Resultats. § 69. Der Präsident eröffnet dem Rate das Ergebnis jeder Wahlverhandlung.

X. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse.

Beschwerden. § 70. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden, sofern der Grosse Rat im besondern Falle nicht andere Verfügungen trifft, durch die Regierung beantwortet.

Abänderungsanträge der Kommission.

... so wird das Ergebnis ermittelt.

§ 66. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr.

Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt ...

Haben beim zweiten Wahlgang zwei oder ...

... zu besetzen sind, so fallen die mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

XI. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen.

§ 71. Für die Anwesenheit an einer Sitzung erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 15. Finden am gleichen Tage zwei Sitzungen statt, so beträgt das Sitzungsgeld für die Vormittagssitzung Fr. 14 und für die Nachmittagssitzung Fr. 8.

Sitzungsgeld.

Abänderungsanträge der Kommission.

... erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 17. Finden ...
... für die Vormittagssitzung Fr. 15 und für die Nachmittagssitzung Fr. 10.

§ 72. Der Präsident des Grossen Rates bezieht für jede Sitzung, an der er die Verhandlungen leitet, eine Entschädigung, die um Fr. 10 höher ist als die Entschädigungen der Mitglieder. In diesem Betrage ist das Sitzungsgeld als Mitglied inbegriffen.

Ist der Präsident verhindert, so gilt die gleiche Bestimmung für seinen Stellvertreter.

§ 73. Die Stimmenzähler (und im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter) beziehen für jede Sitzung, an welcher sie ihr Amt versehen, eine Entschädigung, die um Fr. 5 höher ist als das Sitzungsgeld der Mitglieder.

§ 74. Die Auslagen für Reise und Wohnung werden wie folgt berechnet:

Reiseentschädigungen.

- a) Mitglieder, deren Wohnort nicht weiter als 5 km vom Sitzungsort entfernt liegt, erhalten keine Reiseentschädigung;
- b) Mitglieder, deren Wohnort über 5, aber nicht über 30 km vom Sitzungsort entfernt ist, erhalten für jeden Sitzungstag die wirklichen Auslagen für ein Retourbillett 3. Kl., sofern der Wohnort nicht über 3 km von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist;
- c) Mitglieder, deren Wohnort über 30 km vom Sitzungsort entfernt liegt, oder deren Wohnort zwar weniger als 30 km entfernt liegt, aber mehr als 3 km von der nächsten Bahnstation gelegen ist, erhalten einmal pro Woche die Kosten für ein Retourbillett 3. Kl. und ein Weggeld von 50 Rp. per km für die Strecke vom Wohnort zur Station, und zwar sowohl für Hin- als auch für Herreise. Ferner erhalten sie für jede zwischen zwei Sitzungstagen liegende Nacht eine Entschädigung von Fr. 10, sofern sie an beiden Sitzungstagen die Sitzungen besucht haben;
- d) Mitglieder, deren Wohnort über 50 km vom Sitzungsort entfernt liegt, oder deren Wohnort zwar weniger als 50 km entfernt liegt, aber mehr als 3 km von der nächsten Bahnstation gelegen ist, erhalten die gleiche Bahn- und Wegentschädigung, wie in lit. c) angegeben; die Entschädigung für das Uebernachten beträgt Fr. 15.

Lit. d) ist zu streichen.

§ 75. Für Sessionen, die nur einen Tag dauern, sowie für eintägige Kommissionssitzungen, die nicht während einer Session stattfinden, wird das Sitzungsgeld nach § 71 berechnet. Die Entschädigung für Hin- und Herreise beträgt 30 Rp. pro km für Strecken, die mit der Eisenbahn, und 50 Rp. pro km für Strecken, die nicht mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können.

Werden einzelnen Kommissionsmitgliedern besondere Arbeiten übertragen, so kann die Kommission hierfür besondere Entschädigungen festsetzen.

XII. Schlussbestimmungen.

§ 76. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft auf die erste Session, welche nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat beginnt. Die Bestimmungen über die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen treten auf die erste Session des Jahres 1921 in Kraft.

§ 77. Das Reglement für den Grossen Rat vom 20. Februar 1907 und die seitherigen Abänderungen sind aufgehoben.

Abänderungsanträge der Kommission.

§ 76. Zweiter Satz ist zu streichen.

§ 77 (neuer Absatz 2.)

Ferner werden aufgehoben alle mit dieser Geschäftsordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Dekrete über die Ausschreibung von Stellen vom 5. März 1832 und betreffend die Bekanntmachung der Verhandlungen des Grossen Rates vom 25. November 1880.

Bern, den 24. Februar 1921.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Ramstein.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Bern, den 29. April 1940.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H. Hulliger.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 25. / 21. Oktober 1940.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwal- tung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

§ 1. Die nachfolgenden Paragraphen des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 3. Alle Gemeindegüter sind so zu verwahren, dass sie in ihrem Bestande nicht gefährdet werden und, soweit es ihre Zweckbestimmung gestattet, einen guten Ertrag abwerfen. Namentlich sind die Kapitalien sicher und zinstragend anzulegen (Art. 48 G. G.), wenn es sich nicht um Darlehen nach Art. 12, Ziff. 5, des Gemeindegesetzes handelt.

Spezialfonds dürfen in der Regel nicht in der laufenden Verwaltung angelegt werden. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Grundsatze bewilligen, wenn die erforderlichen Sicherheiten vorhanden sind.

§ 9, f. Anleihen sind in ihrem noch nicht getilgten Betrag als Schuld aufzuführen. Bürgschaften sind in der jeweiligen Höhe der Schuld pro memoria anzuführen.

§ 10^{bis}. Bei der Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Anleihenaufnahmen, Krediteröffnungen und Kapitalangriffe bestimmt der Regierungsrat, nach Anhörung der Gemeinde, die Art und Weise der Rückzahlung.

§ 11. Grundlage der laufenden Verwaltung bildet der von der Gemeinde aufgestellte Voranschlag. Er ist der Gemeindeabstimmung vor Beginn des Rechnungsjahres zu unterbreiten.

§ 14, Abs. 1, Buchst. g. Im Anhang die Fonds zu besondern Zwecken mit Angabe ihrer Anlage und ihres Ertrages.

§ 18, Abs. 2. In Zweifelsfällen hat der Gemeindekassier die Weisungen des Gemeinderates einzuholen.

§ 24^{bis}. Der Gemeindedirektion werden ein Inspektor und die erforderliche, durch den Regierungsrat zu bestimmende Anzahl Adjunkte beigegeben zur Prüfung der Finanzverwaltung der Gemeinden, sei es in amtlichen Untersuchungen nach Art. 60 des Gemeindegesetzes, sei es im Zusammenhang mit Beitrags- oder Hilfegesuchen der Gemeinden oder auf besonderes Ansuchen der zuständigen Gemeindebehörden. Diese Beamten führen ferner die in § 24 vorgesehenen Fachkurse durch. Im einzelnen ordnet der Regierungsrat ihre Obliegenheiten.

Die Beamten des Inspektoratees beziehen die gleichen Besoldungen wie der Inspektor und die Adjunkte der Justizdirektion.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1941 in Kraft. Es ist mit den nicht abgeänderten Bestimmungen der Dekrete vom 19. Mai 1920 und 12. November 1929 zu vereinigen und als einheitliches Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 1940 in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Oktober 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Grimm.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Bern, den 21. Oktober 1940.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Kläy.

Entwurf des Regierungsrates

vom 22. August 1939.

Gesetz

über die

Erstellung von Radfahrwegen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Zur Entlastung der Strassen und zur Sicherung des Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Fussgängerverkehrs erstellt der Staat nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Radfahrstreifen oder besondere Radfahrwege. An Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die selbständig solche Wege erstellen, können Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Zur Bestreitung der Kosten wird von jedem im Kanton Bern gehaltenen, im Verkehr stehenden Fahrrad und Motorfahrzeug eine Steuer bezogen, deren Ertrag ausschliesslich zur Erstellung und zum Unterhalt von Radfahrwegen bestimmt ist.

Art. 3. Die jährlich zu erhebende Steuer wird festgesetzt für jedes Fahrrad auf Fr. 2, für jedes Motorrad auf Fr. 5 und für jeden Motorwagen auf Fr. 10.

Art. 4. Der Grosse Rat und der Regierungsrat beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Steuer und die Ausführung der Radfahrwege. Der Grosse Rat bestimmt alljährlich im Voranschlag, welcher Anteil zum Unterhalt dieser Wege ausgeschieden werden soll.

Art. 5. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über den Vollzug dieses Gesetzes. Er ordnet den Bezug der Steuer, die Rechnungsführung darüber und die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung der Fahrzeuge, die öffentlichen Zwecken dienen oder die öffentliche Strasse nur ausnahmsweise benutzen.

Art. 6. Die Steuer wird während der Dauer von 20 Jahren bezogen. Vor Ablauf dieser Frist ist dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Steuer weiterhin erhoben werden soll.

Art. 7. Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 findet auf die zu erstellenden Radfahrwege Anwendung.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 22. August 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Dürrenmatt.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen.

(August 1939.)

Der Fahrradverkehr hat in den beiden letzten Jahrzehnten einen ganz ungeahnten Aufschwung genommen. Währenddem im Jahre 1920 im Kanton Bern noch ca. 90 000 Fahrräder kontrolliert wurden, wird ihre Zahl auf Ende des Kontrolljahres 1939/40 annähernd 270 000 betragen. In den letzten Jahren hat sie um mehr als 10 000 jährlich zugenommen. Zusammen mit dem Motorfahrzeugverkehr ergibt sich eine sehr bedeutende Belastung des Strassenverkehrs. Dabei sind die Radfahrer, wie sich aus der Unfallstatistik ergibt, zunehmend der Unfallgefahr ausgesetzt. Die Erstellung von Radfahrwegen, die der Entlastung der Verkehrsstrassen dienen soll, bildet daher seit geraumer Zeit Gegenstand der Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden. Ihre Erstellung liegt im Interesse aller Strassenbenützer, insbesondere auch des Motorfahrzeug- und Fussgängerverkehrs. Die Verwirklichung von solchen Radfahrwegen und Radfahrstreifen ist aber nicht nur ein technisches, sondern vor allem ein finanzielles Problem. Der Staat ist nicht in der Lage, aus den vorhandenen Mitteln und dem Ertragnis der Automobilsteuer ihre Erstellung zu übernehmen. Diese Mittel reichen kaum aus für den Ausbau und Unterhalt der Strassen im gegenwärtigen Umfange. Es lag daher nahe, zur Beschaffung von Geldern die Radfahrer in einem tragbaren Ausmasse heranzuziehen. Da aber auch der Automobilverkehr wesentlichen Nutzen von der Erstellung solcher Radfahrwege ziehen wird, schien es gegeben, auch die Motorfahrzeuge zu einer bescheidenen Beitragsleistung zu verpflichten.

Dass für die Erstellung zweckmässiger Fahrradwege ganz bedeutende Mittel erforderlich sein werden, ergibt sich aus den vorhandenen Baustudien. Die Kosten umfassen nicht bloss die eigentlichen Bauarbeiten, sondern auch den Landerwerb, Bauentschädigungen und weitere übliche Auslagen bei Wegbauten. Sie können durch entsprechende Wahl der Linienführung, die nicht unbedingt an die Strasse gebunden ist, zweifellos ermässigt werden, so dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein bedeutender Erfolg erzielt werden kann. Die mit der Erstellung solcher Wege in andern Kantonen und im Ausland gemachten Erfahrungen können, soweit strassenbaulich vergleichbare Verhältnisse vorliegen, sorgfältig zu Rate gezogen und da-

mit unzweckmässige Lösungen und Ausgaben vermieden werden. Aus diesem Grunde wurde davon abgesehen, im Gesetze, wie an dieser Stelle, bereits bindende bezügliche technische Vorschläge zu machen.

Der Entwurf dieses Gesetzes, der hiermit unterbreitet wird, sieht die Erhebung einer Steuer auf Fahrrädern, auf Motorrädern und anderen Motorfahrzeugen vor.

Der Ertrag dieser Steuer in der Höhe von rund Fr. 700 000 soll ausschliesslich zur Erstellung und zum Unterhalt der Fahrradwege verwendet werden. Ueber seine Verwendung sollen die Staatsbehörden (Grosser Rat und Regierungsrat) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach vorgelegten Plänen und Kostenvoranschlägen der Baudirektion beschliessen, wie dies beim gewöhnlichen Strassenbau bereits geschieht. Auch die Bestimmung der Höhe des für den Unterhalt auszuscheidenden Betrages ist Sache dieser Behörden.

Zur Vermeidung von besonderen Kosten für die Erhebung der Steuer wird es sich empfehlen, sie im Zusammenhang mit der Motorfahrzeugsteuer bzw. mit der Abgabe der Haftpflichtversicherungsausweise zu beziehen. Dadurch kann der gesamte Ertrag der Steuer zum Wegbau verwendet werden.

Der Vollzug des in einfachstem Rahmen gehaltenen Gesetzes ist dem Regierungsrat vorbehalten. Im übrigen finden selbstverständlich auf die Radfahrwege, die im Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934 bereits vorgesehen sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Es ist zu erwarten, dass auch einzelne Gemeinden zur Erstellung solcher Radfahrwege übergehen. Ihnen können aus dem Ertrag der Steuer Beiträge verabfolgt werden. Damit kann, wie zu hoffen ist, eine Förderung des Radfahrwegbaues erreicht werden.

Wir empfehlen Ihnen mit diesen Ausführungen auf die Beratungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes einzutreten und ihn dem Bernervolke zur Abstimmung zu unterbreiten.

Bern, den 25. August 1939.

Der Polizeidirektor:
Seematter.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 4./5. November 1940.

Gesetz
über die
Erstellung von Radfahrwegen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1. Zur Entlastung der Strassen und zur Sicherung des Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Fussgängerverkehrs erstellt der Staat nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Radfahrstreifen oder besondere Radfahrwege. An Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die selbständig solche Wege erstellen, können Beiträge geleistet werden.

Art. 2. Zur Bestreitung der Kosten wird von jedem im Kanton Bern gehaltenen, im Verkehr stehenden Fahrrad und von jedem im Kanton Bern ausgegebenen Führerausweis für Motorfahrzeuge eine Steuer bezogen, deren Ertrag ausschliesslich zur Erstellung und zum Unterhalt von Radfahrwegen bestimmt ist.

Art. 3. Die jährlich zu erhebende Steuer wird bei den Fahrrädern auf Grund der Haftpflichtversicherungsausweise, bei Motorfahrzeugen auf Grund der Führerausweise erhoben und beträgt:

für das Fahrrad eines schulpflichtigen Kindes	Fr. 1.—
für jedes andere Fahrrad	» 2.—
für Motorräder	» 3.—
für gemischte Traktoren	» 3.—
für Industrietraktoren	» 6.—
für Motorwagen	» 6.—

Art. 4. Der Grosse Rat und der Regierungsrat beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Steuer und die Ausführung der Radfahrwege. Der Grosse Rat bestimmt alljährlich im Voranschlag, welcher Anteil zum Unterhalt dieser Wege ausgeschieden werden soll.

Art. 5. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über den Vollzug dieses Gesetzes. Er ordnet den Bezug der Steuer, die Rechnungsführung darüber und die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung der Fahrzeuge, die öffentlichen Zwecken dienen oder die öffentliche Strasse nur ausnahmsweise benützen.

Art. 6. Die Steuer wird während der Dauer von 20 Jahren bezogen. Vor Ablauf dieser Frist ist dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Steuer weiterhin erhoben werden soll.

Art. 7. Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 findet auf die zu erstellenden Radfahrwege Anwendung.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 4./5. November 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Grimm.

Der Staatsschreiber i. V.:
Hubert.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:
Joho.

Antrag des Regierungsrates
vom 27. August 1940.

Dekret

über den

Zivilstandsdienst.

(Abänderung des Dekretes vom 20. November 1928.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 23, Alinea 1, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 27 Rp. auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung und für die Führung des Familienregisters eine solche von 4 Rp., berechnet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

§ 2. Diese Bestimmung findet auf die Zivilstandsbeamten des Kreises Bern keine Anwendung.

§ 3. Die Abänderung tritt auf den 1. Januar 1941 in Kraft.

§ 4. Das Dekret über den Zivilstandsdienst vom 14. November 1934 wird aufgehoben.

Bern, den 27. August 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Der Präsident:

Grimm,

Der Staatsschreiber:
Schneider.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**
vom 6./8. November 1940.

Dekret

über den

Zivilstandsdienst.

(Abänderung des Dekretes vom 20. November 1928.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 23, Alinea 1, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 27 Rp. auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung und für die Führung des Familienregisters eine solche von 4 Rp., berechnet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

Für den Fall, dass dem Staatspersonal eine Lohnaufbesserung gewährt wird, ist die jährliche Entschädigung von 27 Rp. auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt auf den ursprünglichen Ansatz von 28 Rp. zu erhöhen.

§ 2. Diese Bestimmung findet auf die Zivilstandsbeamten des Kreises Bern keine Anwendung.

§ 3. Die Abänderung tritt auf den 1. Januar 1941 in Kraft.

§ 4. Das Dekret über den Zivilstandsdienst vom 14. November 1934 wird aufgehoben.

Bern, den 8. November 1940.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Grimm.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 6. November 1940.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Gilgen.